

# Erstes Juristisches Staatsexamen

## **Der Prüfungsstoff in einem Werk**

VON  
Ass. iur. Herwig Schöffler

Qualitätsdurchsicht durch Hermann-Josef Falke (ehem. Notar, Universitätsdozent)  
zum Bürgerlichen Recht einschließlich Zivilprozessrecht, Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht  
sowie Straßenverkehrsrecht (Erstauflage).

Qualitätsdurchsicht durch Prof. Dr. Martin Wassmer (o. Prof. Universität Köln)  
zum Strafrecht einschließlich Strafprozessrecht (2. Auflage).

© 2019 Herwig Schöffler  
Alle Rechte vorbehalten **V.2.0**

## Vorwort zur 2. Auflage

Nachdem die Erstauflage trotz einiger Mängel restlos ausverkauft wurde, ist eine Neuauflage fällig geworden. Diese Neuauflage wurde korrigiert, so dass Satzbau und Rechtschreibung deutlich verbessert werden konnten. Der Lesefluss sollte sich damit verbessert haben. Dank geht an alle, die durch Zusendung von Hinweisen eine Überarbeitung ermöglicht haben. Um künftige Auflagen weiterhin günstig anbieten zu können, wird auch für die Zukunft um Übermittlung von gefundenen Fehlern gebeten.

Außerdem wurde das Gesetz „zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren“ vom 28.04.2017 (BGBl. Jahrgang 2017 Teil I Nr.23, vgl. BT-Drs. 18/8486) sowie das seit dem 01.07.2018 geltende „Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften“ vom 17.07.2017 (BGBl. Jahrgang 2017 Teil I Nr.48, vgl. BT-Drs.18/10822) in die 2. Auflage eingearbeitet.

Neu eingefügt wurde auch § 315d StGB (Kraftfahrzeugrennen), der durch das 56. Strafrechtsänderungsgesetz in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde.

Die tabellarischen Angaben zu den Fundstellen in der JuS und Jura wurden um ein weiteres Jahr ergänzt.

Schließlich wurden einige Neuerungen der Rechtsprechung wie beispielsweise das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur sachgrundlosen Befristung in diese Neuauflage eingearbeitet.

Wenn sie den Kauf dieser Auflage nachweisen (per Kaufbeleg), können sie sich auf juristischesstaatsexamen.de Audio-Definitionen (~ 1 ½ Stunden) mit einem Gutscheincode herunterladen. Bitte schicken sie hierzu eine Nachricht über das auf der Seite vorhandene Kontaktformular und anschließend eine Kopie des Kaufbelegs an die ihnen sodann übermittelte Mail-Adresse.

<b>Zur Arbeit mit diesem Buch .....</b>	<b>1</b>
<b>Tipps und Tricks.....</b>	<b>2</b>
<b>Das Rechtssystem.....</b>	<b>6</b>
1) Recht ***** .....	6
1.1 Objektives Recht .....	7
1.2 Subjektives Recht .....	8
1.3 Privatrecht und öffentliches Recht.....	9
1.4 Relative und absolute Rechte .....	9
2) Beweisrecht *** .....	9
<b>Juristische Arbeitsmethodik ***** .....</b>	<b>12</b>
1) Sprachstil ***** .....	12
2) Aufbau ***** .....	12
2.1 Zivilrechtlicher Aufbau .....	12
2.2 Strafrechtlicher Aufbau .....	13
2.3 Öffentlich-rechtlicher Aufbau .....	14
3) Gesetzesauslegung ***** .....	14
3.1 Wortlautauslegung - Hermeneutik.....	14
3.2 Systematische Auslegung .....	14
3.3 Teleologische Auslegung .....	15
3.4 Historische Auslegung.....	15
3.5 Verfassungskonforme Auslegung.....	15
3.6 Juristische Sprachverwendung.....	16
4) Schließung von Regelungslücken ***** .....	16
4.1 Rechtsfortbildung .....	16
4.2 Analogie .....	16
4.2.1 Gesetzeslücke .....	17
4.2.2 Planwidrigkeit dieser Lücke .....	17
4.2.3 Ausfüllung der Lücke .....	17
4.2.4 Einschränkende Auslegung des Gesetzes .....	17
4.3 Schlussziehung .....	17
4.3.1 argumentum e contrario (Umkehrschluss) .....	17
4.3.2 argumentum a fortiori (Erst-Recht-Schluss) .....	17
5) Gesetzgebungstechnik und Gesetzeskollision ***** .....	18
5.1 Fiktionen.....	18
5.2 Verweisung.....	18
5.2.1 Rechtsgrund- und Rechtsfolgenverweisung .....	18
5.2.2 Statische und dynamische Verweisungen .....	18
5.2.3 Gesetzeskollisionen (Normkonkurrenzen) .....	19
6) Gutachtenstil ***** .....	19
7) Abwägungsgrundsätze .....	20
<b>Das bürgerliche Recht .....</b>	<b>22</b>
<b>BGB Allgemeiner Teil .....</b>	<b>23</b>
1) Prüfungsreihenfolge des Zivilrechts .....	23
2) Rechtssubjekte, Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit ***** .....	23
2.1 Natürliche Personen.....	24
2.2 Juristische Personen.....	24
2.3 Handlungsfähigkeit.....	24

3) Rechtsobjekte, Sachen im weiteren Sinne ***** .....	25
4) Rechtsgeschäfte, rechtsgeschäftähnliche Handlungen und Realakte ***** .....	26
4.1 Begriff der Willenserklärung .....	27
4.1.1 Subjektiver Tatbestand .....	27
4.1.2 Objektiver Tatbestand .....	28
4.1.3 Erklärung durch schlüssiges Handeln und Bedeutung des Schweigens .....	28
4.2 Auslegung von Willenserklärungen .....	28
4.3 Einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte .....	29
4.4 Wirksamwerden von Willenserklärungen .....	29
4.4.1 Die Abgabe .....	29
4.4.2 Der Zugang .....	29
4.4.3 Nichtige Willenserklärungen .....	30
4.5 Widerruf von Willenserklärungen .....	30
4.6 Invitatio ad offerendum und offerta ad incertas personas .....	31
4.7 Geschäftsfähigkeit .....	31
4.8 Vertragsschluss, Angebot und Annahme .....	33
4.8.1 Auslegung von Verträgen .....	34
4.8.2 Trennungs- und Abstraktionsprinzip .....	34
4.8.3 Offener und versteckter Dissens .....	34
4.9 Teilnichtigkeit, Umdeutung .....	35
5) Stellvertretung ***** .....	35
5.1 Vertretungsmacht kraft Rechtscheins .....	39
5.2 Vertreter ohne Vertretungsmacht .....	40
5.3 Insichgeschäft, Ausschluss und Beschränkung der Vertretungsmacht .....	40
5.4 Grundverhältnis und Vollmacht .....	41
6) Anfechtung ***** .....	41
6.1 Anfechtung nach § 119 .....	42
6.2 Anfechtung nach § 120 .....	43
6.3 Anfechtung nach § 123 .....	43
6.4 Kein zur Anfechtung berechtigender Irrtum .....	44
6.5 Rechtsfolgen wirksamer Anfechtung .....	44
7) Form der Rechtsgeschäfte ***** .....	44
7.1 Gesetzliche und gewillkürte Form .....	44
7.2 Schriftform und elektronische Form .....	45
7.3 Textform .....	45
7.4 Notarielle Beurkundung .....	45
8) Verjährung ***** .....	46
8.1 Beginn der Verjährung .....	46
8.2 Frist der Verjährung .....	46
8.3 Hemmung der Verjährung .....	47
9) Lehre von der Geschäftsgrundlage .....	47
10) Bedingung und Befristung ***** .....	48
11) Gesetzliches Verbot und Sittenwidrigkeit ***** .....	49
12) Grenzen und Schutz der subjektiven Rechtsmacht *** .....	51
12.1 Grenzen der Rechtsmacht .....	52
12.2 Schutz der Rechtsmacht, Rechtfertigungegründe .....	52
13) Fristberechnung ***** .....	53
14) Sicherheitsleistung * .....	53

## **B. Schuldrecht ..... 54**

A. Schuldrecht allgemeiner Teil .....	54
1) Begriff des Schuldverhältnisses; Inhalt und Wirkung *** .....	54
2) Leistung nach Treu und Glauben *** .....	55
3) Stückschuld und Gattungsschuld *** .....	56
4) Leistungszeit ..... 57	57
5) Zurückbehaltungsrecht *** .....	58
6) Einwendungen und Einreden ***** .....	59
6.1 Hinterlegung ** .....	60
6.2 Aufrechnung ***** .....	60
6.3 Erlassvertrag * .....	62
6.4 Einrede des nichterfüllten Vertrags, Unsicherheitseinrede *** .....	62
6.5 Abtretung ***** .....	62
7) Leistungsstörungen ***** .....	65
7.1 Nichtleistung und Schlechtleistung .....	65
7.2 Leistungsverzögerungen; Schuldner- und Gläubigerverzug .....	65
7.3 Unmöglichkeit .....	67
8) Schadensersatzrecht ***** .....	69
8.1 Schadensersatz aus § 280 ff.....	70
8.1.1 Schadensersatz nach § 280.....	70
8.1.2 Kleiner und großer Schadensersatz nach § 281 ff.....	72
8.2 Verletzung von Nebenpflichten nach § 241 II BGB.....	74
8.3 Naturalrestitution und Schadenskompensation.....	74
8.4 Immaterielle Schäden; Schmerzensgeld .....	75
8.5 Mitverschulden .....	75
8.6 Drittschadensliquidation .....	76
8.7 Ersatz vergeblicher Aufwendungen und Herausgabe des Ersatzes.....	77
9) Verbraucherschutzregelungen **** .....	79
9.1 Grundsätze bei Verbraucherträgen und besondere Vertriebsformen .....	79
9.2 Weitere Verbraucherschutznormen .....	80
10) Verträge zugunsten Dritter **** .....	81
11) Vertragsstrafe, Draufgabe * .....	82
12) Verbundener Vertrag *** .....	83
13) Erlöschen der Schuldverhältnisse ***** .....	83
13.1 Erfüllung und andere Leistungsformen ***** .....	83
13.2 Rücktritt ***** .....	84
13.3 Widerruf *** .....	87
13.4 Kündigung **** .....	87
14) Schuldbeitritt *** .....	88
15) Gläubiger- und Schuldnermehrheiten *** .....	88
15.1 Gläubigermehrheiten .....	89
15.2 Schuldnermehrheiten; gestörte Gesamtschuld .....	89
16) Fixgeschäfte ** .....	90
17) Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB **** .....	91

## **B. Schuldrecht BT - Vertragliche Schuldverhältnisse \*\*\*\*\* ..... 95**

1) Culpa in contrahendo ***** .....	95
2) Kaufvertrag ***** .....	97
2.1 Mangelbegriff, Gewährleistung und Garantie .....	97
2.2 Haftungsausschluss.....	102
2.3 Eigentumsvorbehalt .....	102
2.4 Schuldrechtlicher Vorkauf und Wiederkauf .....	103
2.5 Verbrauchsgüterkauf .....	104

3) Darlehen, Sachdarlehen **** .....	105
4) Sukzessivlieferungsverträge ** .....	106
5) Schenkung *** .....	106
6) Miet-, Leasing- und Pachtvertrag *** .....	108
6.1 Das Mietverhältnis.....	108
6.2 Nebenpflichten von Vermieter und Mieter.....	110
6.3 Mietrechtliche Gewährleistung.....	111
6.4 Sonstige Schutzinstrumente von Vermieter und Mieter .....	113
6.5 Kündigung des Mietverhältnisses außer bei Wohnraum .....	116
6.6 Mietverhältnisse über andere Sachen und Wohnraummiete .....	117
6.7 AGB im Mietrecht mit typischen Klauseln .....	120
6.8 Leasingvertrag *** .....	121
6.9 Pachtvertrag * .....	123
7) Leihen *** .....	124
8) Dienstvertrag *** .....	125
9) Werkvertrag *** .....	127
10) Reisevertrag *** .....	130
11) Maklervertrag *** .....	136
12) Auftrag und Geschäftsbesorgung *** .....	137
13) Bürgschaft *** .....	139
14) Weitere Schuldverhältnisse und Vertragstypen .....	143
14.1 Auslobung * .....	143
14.2 Verwahrung ** .....	143
14.3 Gemeinschaft ** .....	144
14.4 Spiel und Wette * .....	144
14.5 Vergleich ** .....	144
14.6 Schuldversprechen, Schuldnerkenntnis ** .....	144
14.7 Anweisung * .....	145
15) Spezielle Vertragstypen * .....	145
15.1 Patronatserklärung * .....	145
15.2 Factoring * .....	146
15.3 Treuhand * .....	146

<b>C. Schuldrecht besonderer Teil - Gesetzliche Schuldverhältnisse .....</b>	<b>147</b>
1) Geschäftsführung ohne Auftrag **** .....	147
2) Ungerechtfertigte Bereicherung **** .....	151
2.1 Leistungskondiktion .....	152
2.1.1 condicatio indebiti .....	154
2.1.2 condicatio ob causam finitam .....	154
2.1.3 condicatio ob rem .....	154
2.1.4 condicatio ob turpem vel iniustam causam § 817 .....	155
2.2 Nichtleistungskondiktion .....	156
2.2.1 Eingriffskondiktion .....	156
2.2.2 Verwendungskondiktion .....	156
2.2.3 Rückgriffskondiktion .....	157
2.2.4 Kondiktionen nach § 816 .....	157
2.2.5 Herausgabepflicht Dritter § 822 .....	159
2.3 Leistung trotz Verweigerungrechts § 813 .....	160
2.4 Bereicherungsumfang .....	160
2.5 Dreiecksverhältnisse/Mehrpersonenverhältnisse .....	162
2.6 Einwendungen und Einreden des Bereicherungsschuldners .....	165

3) Deliktsrecht ****	166
3.1 § 823 I ****	166
3.2 § 823 II ***	172
3.3 § 826 **	173
3.4 § 830 I S.2 ***	173
3.5 § 831 ****	173
3.6 § 824 I *	174
3.7 §§ 830, 840 **	175
3.8 § 844 I *	175
3.9 § 829 **	175
<b>C. Sachenrecht .....</b>	<b>177</b>
1) Prinzipien des Sachenrechts ***	177
2) Besitz und Besitzschutz ****	178
2.1 Der possessorische Besitzschutz ***	179
2.2 Der petitorische Besitzschutz ***	180
3) Eigentum ****	181
4) Eigentumserwerb an beweglichen Sachen ****	182
4.1 Übereignung ****	182
4.2 Gutgläubiger Erwerb an beweglichen Sachen ****	184
4.3 Eigentumsanwartschaft ****	186
4.4 Sicherungseigentum ****	187
4.5 Gesetzlicher Eigentumserwerb ****	188
4.6 Ausgleichsanspruch ***	191
5) Herausgabeanspruch aus § 985 ****	192
6) Eigentümer-Besitzer-Verhältnis ****	193
6.1 Schadensersatzansprüche des Eigentümers	195
6.2 Nutzungsersatzansprüche des Eigentümers	197
6.3 Verwendungsersatzansprüche des Besitzers und Wegnahmerecht	198
6.4 Sonstige Ansprüche	200
6.5 Durchsetzung des Verwendungsersatzes	200
7) Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch ***	201
8) Grundstücksrecht ****	203
8.1 Grundbuch ****	203
8.2 Grundstücksübereignung durch Berechtigten ****	206
8.3 Grundstücksübereignung durch Nichtberechtigten ****	207
8.4 Vormerkung ***	208
8.5 Grundstücksanwartschaft ***	210
8.6 Grundbuchberichtigungsanspruch ***	211
9) Schutz des Immobiliareigentums ***	212
9.1 Zuführung unwägbarer Stoffe ***	212
9.2 Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch **	213
9.3 Überhang und Überbau **	214
9.4 Notwegerecht *	214
10) Beschränkte dingliche Rechte ****	215
10.1 Erbbaurecht *	215
10.2 Nießbrauch *	216
10.3 Grunddienstbarkeit und beschränkte persönliche Dienstbarkeit *	217
10.4 Das dingliche Vorkaufsrecht **	218
10.5 Reallast *	219
10.6 Hypothek ****	219
10.7 Grundschrift ****	224
10.8 Pfandrecht an beweglichen Sachen ***	228

<b>E. Familienrecht.....</b>	<b>231</b>
1) Rechtsbeziehungen in der Familie *** .....	231
1.1 Verwandte .....	231
1.2 Abstammung.....	231
1.3 Elterliche Sorge .....	232
2) Verlöbnis ** .....	233
3) Ehrech... *** .....	234
3.1 Eheschließung *** .....	234
3.2 Rechtswirkungen der Ehe *** .....	236
3.2.1 Eheliche Lebensgemeinschaft ** .....	236
3.2.2 Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfes *** .....	238
3.2.3 Haftungsprivilegierung ***.....	239
3.2.4 Eigentumsvermutung .....	239
3.2.5 Eheliche Unterhaltsansprüche ** .....	240
3.3 Eheliches Güterrecht und Ehevertrag **** .....	241
3.3.1 Zugewinngemeinschaft **** .....	242
3.3.2 Gütertrennung ** .....	246
3.3.3 Gütergemeinschaft * .....	246
3.4 Ehescheidung *** .....	247
<b>F. Erbrecht .....</b>	<b>249</b>
1) Gesetzliche Erbfolge **** .....	249
1.1 Verwandtenerbrecht*** .....	250
1.2 Ehegattenerbrecht *** .....	250
2) Rechtliche Stellung der Erben *** .....	252
2.1 Annahme und Ausschlagung der Erbschaft ** .....	253
2.2 Erbhaftung für den Nachlass * .....	253
2.3 Erbschaftsanspruch ** .....	254
2.4 Miterbengemeinschaft * .....	255
3) Testament **** .....	257
3.1 Widerruf .....	259
3.2 Testamentsanfechtung .....	259
3.3 Testamentsauslegung .....	261
3.4 Vor- und Nacherbschaft ** .....	262
3.5 Vermächtnis *** .....	263
3.6 Auflage ** .....	264
3.7 Testamentsvollstreckung * .....	265
3.8 Gemeinschaftliches Testament *** .....	266
4) Erbvertrag *** .....	268
5) Pflichtteil und Pflichtteilstenzug **** .....	270
6) Wirkungen des Erbscheins ** .....	273
<b>G. Produkthaftung ** .....</b>	<b>274</b>
<b>H. Straßenverkehrsrecht.....</b>	<b>277</b>
1) Halterhaftung**** .....	277
2) Haftung des Fahrzeugführers**** .....	281
3) Schutzvorschriften der StVO nach § 823 II BGB** .....	281
<b>I. Handelsrecht.....</b>	<b>282</b>
1) Kaufleute **** .....	283
1.1 Der Ist-Kaufmann und der Kann-Kaufmann **** .....	284
1.2 Fiktivkaufmann und Scheinkaufmann *** .....	284

1.3 Der Formkaufmann **** .....	286
2) Das Handelsregister ** .....	286
3) Handelsfirma * .....	287
4) Vertretung im Handelsrecht *** .....	289
5) Handelsgeschäfte **** .....	290
6) Handelskauf **** .....	293
<b>J. Gesellschaftsrecht .....</b>	<b>294</b>
1) Die BGB-Gesellschaft (GbR) **** .....	295
2) Die OHG **** .....	297
3) Die Kommanditgesellschaft ** .....	299
4) Die stille Gesellschaft * .....	301
5) Der Verein ** .....	301
6) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung *** .....	303
7) Die GmbH & Co KG * .....	304
8) Die Aktiengesellschaft * .....	305
<b>K. Arbeitsrecht.....</b>	<b>307</b>
1) Begründung des Arbeitsverhältnisses *** .....	308
1.1 Vertragsanbahnung ** .....	308
1.2 Der Arbeitsvertrag *** .....	310
1.3 Faktisches Arbeitsverhältnis ** .....	311
2) Rechte und Nebenpflichten des Arbeitnehmers *** .....	311
2.1 Betriebliche Übung *** .....	312
2.2 Betriebsübergang * .....	312
2.3 Sonstige Ansprüche ** .....	313
2.4 Nebenpflichten des Arbeitnehmers ** .....	315
3) Rechte und Pflichten des Arbeitgebers *** .....	316
3.1 Direktionsrecht ** .....	316
3.2 Herausgabeanspruch *** .....	317
3.3 Nebenpflichten des Arbeitgebers ** .....	317
4) Beendigung des Arbeitsverhältnisses *** .....	317
4.1 Aufhebungsvertrag * .....	317
4.2 Anfechtung *** .....	318
4.3 Befristetes Arbeitsverhältnis * .....	319
4.4 Kündigung *** .....	320
4.4.1 Ordentliche Kündigung *** .....	322
4.4.2 Außerordentliche Kündigung *** .....	326
4.4.3 Änderungskündigung ** .....	328
4.4.4 Kündigungsschutzklage ** .....	328
5) Typische Leistungsstörungen im Arbeitsverhältnis *** .....	328
6) Haftung im Arbeitsverhältnis ** .....	330
<b>L. Zivilprozessrecht .....</b>	<b>332</b>
A. Erkenntnisverfahren ** .....	333
1) Instanzenzug ** .....	334
2) Besetzung der Spruchkörper .....	335
3) Klagearten .....	335
3.1 Leistungsklage .....	335
3.2 Feststellungsklage .....	335
3.3 Gestaltungsklage .....	336
3.4 Widerklage .....	336
3.5 Stufenklage .....	337

4) Prozessvoraussetzungen ** .....	338
4.1 Deutsche Gerichtsbarkeit * .....	339
4.2 Rechtsweg * .....	339
4.3 Zuständigkeit ** .....	339
4.3.1 Sachliche Zuständigkeit ** .....	339
4.3.2 Örtliche Zuständigkeit ** .....	340
4.3.3 Funktionelle Zuständigkeit * .....	342
4.4 Parteifähigkeit * .....	342
4.5 Prozessfähigkeit * .....	342
4.6 Prozessführungsbefugnis ** .....	342
4.7 Postulationsfähigkeit * .....	343
4.8 Ordnungsgemäße Klageerhebung ** .....	343
4.9 Rechtshängigkeit *** .....	344
4.10 Entgegenstehende Rechtskraft ** .....	345
4.11 Rechtsschutzbedürfnis * .....	345
5) Prozesskostenhilfe * .....	345
6) Parteilehre ** .....	345
6.1 Klagehäufung * .....	346
6.2 Nebenintervention .....	347
6.3 Streitverkündung .....	347
7) Disposition über den Streitgegenstand * .....	348
7.1 Erledigung * .....	348
7.2 Klageänderung * .....	349
7.3 Klagerücknahme * .....	350
7.4 Klageverzicht * .....	350
7.5 Anerkenntnis * .....	350
7.6 Prozessaufrechnung * .....	350
7.7 Prozessvergleich ** .....	351
8) Urteile * .....	351
9) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe * .....	354
9.1 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand .....	354
9.2 Widerspruch .....	355
9.3 Einspruch .....	355
9.4 Berufung .....	356
9.5 Revision .....	357
9.6 Die sofortige Beschwerde .....	358
10) Rechtskraft ** .....	359
11) Mahnverfahren * .....	359
12) Eilrechtsschutz * .....	360
B. Zwangsvollstreckung .....	361
1) Vollstreckungsvoraussetzungen und Vollstreckungshindernisse ** .....	362
1.1 Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen .....	363
1.2 Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen .....	364
1.3 Vollstreckungshindernisse .....	365
2) Rechtsbehelfe im Klauselerteilungsverfahren * .....	365
3) Verschiedene Arten der Zwangsvollstreckung ** .....	366
3.1 ZV wegen Geldforderungen in körperliche Sachen ** .....	366
3.2 ZV wegen Gelforderungen in Geldforderungen ** .....	370
3.3 ZV wegen Gelforderungen in andere Vermögensrechte * .....	371
3.4 ZV wegen Geldforderungen in unbewegliches Vermögen * .....	372
3.5 ZV wegen Geldforderungen bei Herausgabe- und Leistungsansprüchen * .....	373
3.6 ZV wegen Herausgabettitel * .....	373
3.7 ZV zur Erwirkung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen * .....	373

3.8 ZV wegen Abgabe einer Willenserklärung ** .....	374
3.9 Schadensersatz bei vorläufiger Vollstreckung * .....	374
4) Rechtsbehelfe in der ZV * .....	374
4.1 Vollstreckungserinnerung .....	374
4.2 Sofortige Beschwerde .....	375
4.3 Vollstreckungsgegenklage .....	376
4.4 Drittwiderspruchsklage .....	377
4.5 Klage auf vorzugsweise Befriedigung .....	379
<b>M. Strafrecht .....</b>	<b>381</b>
A. Allgemeiner Teil .....	382
1) Deliktstypenlehre * .....	383
2) Tathandlung, Kausalität und objektive Zurechenbarkeit ***** .....	385
2.1 Tathandlung *** .....	386
2.2 Kausalität ***** .....	386
2.3 Objektive Zurechenbarkeit ***** .....	387
3) Verbrechen und Vergehen ***** .....	390
4) Begehen durch Unterlassen ***** .....	390
5) Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln ***** .....	392
6) Irrtumslehre **** .....	395
6.1 Tatbestandsirrtum **** .....	396
6.1.1 aberratio ictus *** .....	396
6.1.2 error in objecto/error in persona *** .....	397
6.2 Verbotsirrtum / direkter Verbotsirrtum *** .....	397
6.2.1 Subsumtionsirrtum ** .....	398
6.2.2 Erlaubnisirrtum / indirekter Verbotsirrtum *** .....	398
6.3 Erlaubnistatbestandsirrtum *** .....	398
6.4 Wahndelikt *** .....	399
6.5 Irrtümer auf Ebene der Schuld ** .....	399
7) Versuch ***** .....	400
7.1 Voraussetzungen des Versuchs ***** .....	401
7.2 Rücktritt ***** .....	403
8) Täterschaft und Teilnahme ***** .....	407
8.1 Täterschaft ***** .....	408
8.1.1 Unmittelbare und mittelbare Täterschaft .....	408
8.1.2 Mittäterschaft .....	413
8.2 Anstiftung ***** .....	414
8.3 Beihilfe ***** .....	416
8.4 Akzessorietät der Teilnahme ** .....	417
9) Rechtfertigungsgründe ***** .....	417
9.1 Notwehr und Nothilfe ***** .....	418
9.2 Einwilligung *** .....	423
9.3 Rechtfertigender Notstand *** .....	424
9.4 Festnahmerecht § 127 StPO *** .....	425
9.5 Rechtfertigungsgründe aus dem BGB ** .....	426
9.6 Weitere Rechtfertigungsgründe *** .....	427
10) Schuld ***** .....	427
10.1 Notwehrexzess *** .....	428
10.2 Entschuldigender Notstand *** .....	428
10.3 Übergesetzlicher entschuldigender Notstand ** .....	430
10.4 Blutalkoholkonzentration ** .....	430
10.5 Dienstlicher Befehl * .....	431
10.6 Actio libera in causa *** .....	431

11) Erfolgsqualifizierte Delikte *****	433
12) Konkurrenzen ** .....	434
12.1 Tateinheit ** .....	434
12.2 Tatmehrheit ** .....	435
13) Strafantrag ** .....	435
14) Verjährung * .....	436
15) Wahlfeststellung * .....	436
B. Besonderer Teil des StGB .....	437
1) 6. Abschnitt.....	438
1.1 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten * .....	438
1.2 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte *** .....	439
1.3 Tätilcher Angriff auf Vollstreckungsbeamte * .....	441
1.4 Gefangenbefreiung * .....	441
1.5 Gefangenemeuterei * .....	441
2) 7. Abschnitt.....	442
2.1 Hausfriedensbruch ***** .....	443
2.2 Schwerer Hausfriedensbruch * .....	444
2.3 Volksverhetzung * .....	445
2.4 Amtsanmaßung * .....	446
2.5 Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen * .....	446
2.6 Verwahrungsbruch * .....	447
2.7 Verstrickungs- und Siegelbruch * .....	448
2.8 Nichtanzeige geplanter Straftaten .....	449
2.9 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ***** .....	450
2.10 Missbrauch von Notrufen * .....	453
2.11 Vortäuschen einer Straftat ** .....	453
3) 9. Abschnitt.....	454
3.1 Falsche uneidliche Aussage *** .....	455
3.2 Meineid ** .....	456
3.3 Falsche Versicherung an Eides Statt * .....	456
3.4 Versuch der Anstiftung zur Falschaussage * .....	457
3.5 Verleitung zur Falschaussage ** .....	457
3.6 Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt * .....	457
4) 10. Abschnitt.....	457
5) 14. Abschnitt.....	459
5.1 Beleidigung **** .....	459
5.2 Üble Nachrede *** .....	460
5.3 Verleumdung *** .....	461
5.5 Wahrheitsbeweis durch Strafurteil * .....	462
5.6 Wahrnehmung berechtigter Interessen * .....	462
5.7 Wechselseitig begangene Beleidigungen * .....	462
6) 15. Abschnitt.....	462
6.1 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes * .....	463
6.2 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen * .....	464
6.3 Verletzung des Briefgeheimnis * .....	464
6.4 Ausspähen von Daten * .....	465
6.5 Verletzung von Privatgeheimnissen * .....	466
7) 16. Abschnitt.....	467
7.1 Mord ***** .....	467
7.2 Totschlag ***** .....	471
7.3 Minder schwerer Fall des Totschlags ** .....	471
7.4 Tötung auf Verlangen *** .....	472
7.5 Schwangerschaftsabbruch * .....	473

7.6 Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs *	474
7.7 Aussetzung *** .....	475
7.8 Fahrlässige Tötung **** .....	476
8) 17. Abschnitt.....	476
8.1 Körperverletzung ***** .....	477
8.2 Gefährliche Körperverletzung ***** .....	477
8.3 Misshandlung von Schutzbefohlenen ** .....	479
8.4 Schwere Körperverletzung **** .....	480
8.5 Körperverletzung mit Todesfolge ***** .....	481
8.6 Fahrlässige Körperverletzung *** .....	482
8.7 Beteiligung an einer Schlägerei *** .....	482
9) 18. Abschnitt.....	483
9.1 Nachstellung * .....	484
9.2 Freiheitsberaubung *** .....	485
9.3 Erpresserischer Menschenraub*** .....	486
9.4 Geiselnahme ** .....	487
9.5 Nötigung **** .....	488
9.6 Bedrohung *** .....	489
10) 19. Abschnitt.....	490
10.1 Diebstahl ***** .....	490
10.2 Besonders schwerer Fall des Diebstahls ***** .....	494
10.3 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl *** .....	497
10.4 Schwerer Bandendiebstahl *** .....	499
10.5 Unterschlagung.....	499
10.6 Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs *** .....	500
10.7 Entziehung elektrischer Energie * .....	501
11) 20. Abschnitt.....	501
11.1 Raub ***** .....	501
11.2 Schwerer Raub **** .....	503
11.3 Raub mit Todesfolge .....	504
11.4 Räuberischer Diebstahl.....	505
11.5 Erpressung ***** .....	506
11.6 Räuberische Erpressung ***** .....	507
12) 21. Abschnitt.....	507
12.1 Begünstigung *** .....	508
12.2 Strafvereitelung und Strafvereitelung im Amt *** .....	509
12.3 Hehlerei und Qualifikationstatbestände ***** .....	510
12.4 Geldwäsche * .....	512
13) 22. Abschnitt.....	513
13.1 Betrug ***** .....	513
13.2 Computerbetrug *** .....	519
13.3 Versicherungsmissbrauch * .....	521
13.4 Erschleichen von Leistungen *** .....	522
13.5 Untreue *** .....	523
13.6 Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten *** .....	524
14) 23. Abschnitt.....	525
14.1 Urkundenfälschung ***** .....	526
14.2 Fälschung technischer Aufzeichnungen *** .....	529
14.3 Fälschung beweiserheblicher Daten * .....	531
14.4 Mittelbare Falschbeurkundung ** .....	532
14.5 Verändern von amtlichen Ausweisen .....	533
14.6 Urkundenunterdrückung, Veränderung einer Grenzbezeichnung *** .....	534
14.7 Missbrauch von Ausweispapieren * .....	535

15) 27. Abschnitt - Sachbeschädigungsdelikte .....	535
15.1 Sachbeschädigung`***** .....	536
15.2 Datenveränderung * .....	537
15.3 Gemeinschädliche Sachbeschädigung * .....	537
15.4 Zerstörung von Bauwerken * .....	538
16) 28. Abschnitt.....	538
16.1 Brandstiftung ***** .....	539
16.2 Schwere Brandstiftung **** .....	541
16.3 Besonders schwere Brandstiftung *** .....	542
16.4 Brandstiftung mit Todesfolge *** .....	543
16.5 Fahrlässige Brandstiftung ** .....	543
16.6 Tätige Reue ** .....	544
16.7 Herbeiführen einer Brandgefahr ** .....	544
16.8 Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr ***** .....	545
16.9 Gefährdung des Straßenverkehrs ***** .....	547
16.10 Verbotene Kraftfahrzeuggrenzen *** .....	549
16.11 Trunkenheit im Verkehr *** .....	550
16.12 Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer *** .....	551
16.13 Vollrausch *** .....	552
16.14 Unterlassene Hilfeleistung ***** .....	553
17) 30. Abschnitt.....	554
17.1 Vorteilsannahme * .....	554
17.2 Bestechlichkeit * .....	556
17.3 Vorteilsgewährung * .....	557
17.4 Bestechung * .....	557
17.5 Körperverletzung im Amt * .....	557
17.6 Falschbeurkundung im Amt * .....	558
17.7 Parteiverrat * .....	558
<b>N. Strafprozessrecht .....</b>	<b>560</b>
1) Zuständigkeit ** .....	560
2) Verfahrensbeteiligte ** .....	562
2.1 Beschuldigter ** .....	562
2.2 Gericht * .....	564
2.3 Staatsanwaltschaft ** .....	565
2.4 Strafverteidiger ** .....	566
2.5 Zeugen und Sachverständige * .....	567
2.6 Nebenkläger * .....	567
3) Zwangsmittel * .....	568
3.1 Körperliche Untersuchung und Blutprobe .....	568
3.2 Durchsuchung.....	569
3.3 Untersuchungshaft .....	569
3.4 Die Vernehmung des Beschuldigten .....	571
3.5 Überblick über sonstige Ermittlungsmöglichkeiten.....	572
4) Prozessvoraussetzungen ** .....	579
5) Ermittlungsverfahren ** .....	580
6) Zwischenverfahren ** .....	581
7) Hauptverfahren ** .....	581
7.1 Vorbereitung und Ablauf der Hauptverhandlung .....	581
7.2 Beweisaufnahme.....	583
7.2.1 Arten der Beweismittel.....	585
7.2.2 Beweiserhebungsverbot und Beweisverwertungsverbot .....	587

7.3 Absprachen im Strafprozess *	588
7.4 Rechtskraft ** .....	588
8) Besondere Verfahrenskonstellationen .....	589
8.1 Privatklageverfahren * .....	589
8.2 Adhäsionsverfahren * .....	590
8.3 Strafbefehlsverfahren** .....	590
8.4 Beschleunigtes Verfahren * .....	591
9) Rechtsbehelfe * .....	592
9.1 Berufung .....	592
9.2 Revision .....	592
9.3 Beschwerde .....	594
9.4 Wiederaufnahme des Verfahrens .....	594
9.5 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand .....	594
<b>N. Staatsorganisationsrecht .....</b>	<b>595</b>
1) Staatsorgane ***** .....	595
1.1 Bundestag *** .....	596
1.2 Bundesrat *** .....	597
1.3 Bundesregierung, Bundeskanzler *** .....	598
1.4 Bundespräsident *** .....	599
1.5 Bundesverfassungsgericht **** .....	600
1.6 Bundesversammlung * .....	601
1.7 Parteien und Fraktionen *** .....	601
1.8 Rechtsstellung des Abgeordneten *** .....	602
1.9 Untersuchungsausschuss * .....	604
2) Staatsstrukturprinzipien **** .....	604
2.1 Republik *** .....	605
2.2 Rechtsstaatsprinzip ***** .....	605
2.3 Bundesstaatsprinzip .....	608
2.4 Sozialstaatsprinzip .....	608
2.5 Demokratieprinzip .....	609
2.6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit .....	609
2.7 Richterliche Unabhängigkeit .....	610
2.8 Wahlen .....	610
2.8.1 Wahlsysteme .....	610
2.8.2 Wahlrechtsgrundsätze .....	611
2.8.3 Wahlprüfungsbeschwerde .....	613
2.8.4 Volksabstimmungen .....	614
2.9 Staatszielbestimmungen .....	614
3) Verfassungsprozessrecht *** .....	614
3.1 Organstreitverfahren *** .....	615
3.2 Abstrakte Normenkontrolle *** .....	616
3.3 Konkrete Normenkontrolle *** .....	617
3.4 Verfassungsbeschwerde *** .....	619
3.5 Bund-Länder-Streit * .....	621
3.6 Kommunale Verfassungsbeschwerde * .....	621
3.7 Einstweilige Anordnung * .....	622
4) Gesetzgebungskompetenz .....	622
5) Gesetzgebungsverfahren .....	623
6) Kooperation zwischen Bund und Ländern .....	626
7) Ausführung von Bundesgesetzen .....	626
8) Finanzverfassung .....	627

<b>O. Grundrechte .....</b>	<b>630</b>
1) Menschenwürde ***** .....	634
2) Allgemeine Handlungsfreiheit ***** .....	635
3) Allgemeines Persönlichkeitsrecht *** .....	636
4) Leben und körperliche Unversehrtheit *** .....	639
5) Freiheit der Person *** .....	640
6) Gleichheitssätze ***** .....	640
7) Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit **** .....	641
8) Meinungsfreiheit und sonstige Kommunikationsgrundrechte ***** .....	643
9) Kunst- und Wissenschaftsfreiheit *** .....	645
10) Ehe und Familie ** .....	646
11) Religionsunterricht im Schulwesen * .....	647
12) Versammlungsfreiheit ***** .....	648
13) Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit Art. 9 GG * .....	649
14) Brief- Post- und Fernmeldegeheimnis ** .....	650
15) Freizügigkeit ** .....	651
16) Berufsfreiheit ***** .....	652
17) Unverletzlichkeit der Wohnung *** .....	654
18) Eigentum ***** .....	654
19) Grundrechtsgleiche Rechte *** .....	656
<b>P. Allgemeines Verwaltungsrecht.....</b>	<b>658</b>
1) Verwaltungsbegriffe *** .....	659
2) Öffentliche Sachen * .....	660
3) Öffentlich-rechtlicher Vertrag *** .....	661
4) Verwaltungsakt ***** .....	662
4.1 Merkmale eines Verwaltungsaktes ***** .....	664
4.2 Nebenbestimmungen *** .....	667
4.3 Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes und Wirksamkeit ***** .....	668
4.4 Erledigung des Verwaltungsaktes *** .....	669
5) Formelle Rechtmäßigkeit***** .....	669
6) Verfahrensfehlerfolgen ***** .....	672
7) Materielle Rechtmäßigkeit und Ermessen ***** .....	672
7.1 Ermächtigungsgrundlage ***** .....	673
7.2 Ermessen ***** .....	673
8) Aufhebung von Verwaltungsakten *** .....	675
8.1 Rücknahme von Verwaltungsakten .....	675
8.2 Widerruf von Verwaltungsakten .....	677
<b>Q.Verwaltungsprozessrecht.....</b>	<b>679</b>
1) Instanzenzug * .....	679
2) Prozessvoraussetzungen im Verwaltungsrecht ***** .....	680
2.1 Verwaltungsrechtsweg .....	680
2.2 Klagebefugnis .....	682
2.3 Widerspruchsverfahren .....	683
2.3.1 Zulässigkeit des Widerspruchs .....	685
2.3.2 Begründetheit des Widerspruchs .....	687
2.3.3 Rechtswirkungen des Widerspruchs .....	687
2.4 Klagefrist .....	688
2.5 Beteiligtenfähigkeit .....	688
2.6 Prozessfähigkeit .....	689
2.7 Zuständigkeit des Gerichts .....	689
2.8 Postulationsfähigkeit .....	689

2.9 Richtiger Klagegegner .....	690
2.10 Ordnungsgemäße Klageerhebung .....	690
2.11 Keine entgegenstehende Rechtskraft oder anderweitige Rechtshängigkeit .....	690
2.12 Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis .....	691
<b>3) Klagenhäufung und Beiladung .....</b>	<b>691</b>
<b>4) Klagearten und Antragsarten .....</b>	<b>691</b>
4.1 Anfechtungsklage .....	692
4.2 Verpflichtungsklage .....	693
4.3 Allgemeine Feststellungsklage .....	694
4.4 Fortsetzungsfeststellungsklage .....	695
4.5 Allgemeine Leistungsklage .....	697
4.6 Verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle .....	697
4.6 Kommunalverfassungsstreit ** .....	699
4.7 Konkurrentenklage ** .....	699
<b>5) Grundzüge des einstweiligen Rechtsschutzes ***** .....</b>	<b>700</b>
5.1 Einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 V ***** .....	701
5.2 Einstweiliger Rechtsschutz bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung *** .....	705
5.3 Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 I **** .....	706
5.4 Einstweiliger Rechtsschutz nach § 47 VI * .....	709
<b>6) Vorbeugender Rechtsschutz * .....</b>	<b>709</b>
<b>7) Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen * .....</b>	<b>710</b>
<b>R. Kommunalrecht .....</b>	<b>713</b>
1) Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ***** .....	713
2) Die Gemeinde *** .....	714
2.1 Aufgaben der Gemeinde *** .....	715
2.2 Kommunales Satzungsrecht *** .....	715
2.3 Öffentliche Einrichtungen *** .....	717
2.4 Anschluss- und Benutzungzwang * .....	718
3) Rechtsstellung der Einwohner und Bürger der Gemeinde ** .....	719
3.1 Ehrenamtliche Tätigkeit ** .....	720
3.2 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ** .....	721
4) Gemeinderat *** .....	722
4.1 Rechtsstellung des Gemeinderates .....	722
4.2 Rechtsstellung der Mitglieder des Gemeinderats .....	723
4.3 Gemeinderatssitzung .....	724
4.4 Beschlüsse des Gemeinderats .....	725
5) Bürgermeister *** .....	726
5.1 Rechtsstellung .....	726
5.2 Leitung der Gemeindeverwaltung .....	727
5.3 Verhältnis zum Gemeinderat .....	728
6) Kommunalaufsicht ** .....	729
6.1 Rechtsaufsicht .....	729
6.1.1 Präventive Mittel .....	729
6.1.2 Repressive Mittel .....	729
6.2 Fachaufsicht .....	730
7) Landkreis ** .....	731
8) Kommunalabgabenrecht ** .....	731

<b>S. Polizeirecht .....</b>	<b>733</b>
A. Allgemeines Polizeirecht .....	733
1) Organisation und Zuständigkeit der Polizei *** .....	733
1.1 Einheits- und Mischsystem ** .....	734

1.2 Trennungssystem ** .....	736
2) Polizeipflichtigkeit, Störerbegriff ***** .....	736
2.1 Handlungsstörer, Verhaltensstörer .....	737
2.2 Zustandsstörer.....	738
2.3 Anscheinsstörer und Verdachtsstörer .....	739
2.4 Maßnahmen gegenüber Unbeteiligten .....	739
2.5 Mehrere Ursachen und mehrere Störer .....	740
3) Gefahrbegriff ***** .....	740
3.1 Gefahr und Störung .....	741
3.2 Gefahrenbegriffe.....	741
4) Öffentliche Sicherheit und Ordnung ***** .....	743
4.1 Öffentliche Sicherheit.....	743
4.2 Öffentliche Ordnung.....	744
5) Ermessen ***** .....	744
B. Besonderes Polizeirecht .....	745
1) Generalklausel ***** .....	745
2) Standardmaßnahmen ***** .....	746
2.1 Befragung, Vorladung, Vernehmung ** .....	746
2.2 Identitätsfeststellung * .....	747
2.3 Erkennungsdienstliche Maßnahmen * .....	748
2.4 Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweisung *** .....	748
2.5 Gewahrsam * .....	749
2.6 Durchsuchung von Personen *** .....	750
2.7 Durchsuchung von Sachen *** .....	751
2.8 Durchsuchung von Wohnungen *** .....	752
2.9 Sicherstellung *** .....	753
2.10 Beschlagnahme und Einziehung *** .....	753
2.11 Datenerhebung und Datenverarbeitung * .....	754
3) Verwaltungsvollstreckung im gestreckten Verfahren ***** .....	755
3.1 Zuständigkeit für Maßnahmen des Verwaltungzwanges .....	755
3.1 Der Grundverwaltungsakt.....	755
3.2 Auswahl des richtigen Zwangsmittels .....	756
3.3 Ordnungsgemäße Androhung und Festsetzung .....	756
3.4 Vollstreckungshindernisse .....	757
3.5 Vollstreckungsschuldner .....	758
3.6 Vollstreckungsermessens .....	758
4) Verwaltungsvollstreckung im Sofortvollzug *** .....	758
5) Unmittelbare Ausführung ***** .....	758
6) Einzelne Zwangsmittel ***** .....	759
6.1 Zwangsgeld.....	759
6.2 Ersatzvornahme .....	759
6.3 Fiktion einer Erklärung.....	760
6.4 Unmittelbarer Zwang.....	760
7) Kostenersatz bei der Verwaltungsvollstreckung ** .....	763
8) Entschädigungsanspruch * .....	764
C. Versammlungsrecht .....	765

<b>T. Baurecht .....</b>	<b>769</b>
1) Bauleitplanung *** .....	769
1.1 Formelle Anforderungen *** .....	772
1.2 Materielle Anforderungen **** .....	774
2) Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen * .....	775
3) Inhalt des Bebauungsplanes - Baunutzungsverordnung *** .....	775

4) Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden *** .....	778
5) Genehmigungspflichtigkeit - Formelle Illegalität ***** .....	778
5.1 Allgemeines zur Baugenehmigung ***** .....	778
5.2 Grundsatz der Baugenehmigungspflichtigkeit ***** .....	780
5.3 Ausnahmen der Baugenehmigungspflichtigkeit ***** .....	780
6) Genehmigungsfähigkeit - Materielle Illegalität ***** .....	782
6.1 Bindung der Verwaltung ** .....	782
6.1.1 Vorbescheid.....	783
6.1.2 Teilbaugenehmigung .....	783
6.2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach SächsBO ***** .....	783
6.3 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach BauGB ***** .....	784
6.3.1 Vorhabensbegriff des BauGB .....	784
6.3.2 Einfacher und qualifizierter Bebauungsplan .....	785
6.3.3 Ausnahmen und Befreiungen .....	785
6.3.4 Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung .....	787
6.3.5 Bauen im Innenbereich.....	787
6.3.6 Bauen im Außenbereich .....	788
6.3.7 Gemeindliches Einvernehmen.....	791
6.3.8 Erschließung.....	791
6.4 Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit **** .....	791
6.5 Prüfung sonstigen öffentlichen Rechts *** .....	794
7) Nachbarschutz und Bauherrenschutz ***** .....	795
7.1 Schutznormlehre **** .....	795
7.2 Gebot der Rücksichtnahme **** .....	797
7.3 Nachbarklage **** .....	797
7.4 Anspruch des Nachbarn auf Einschreiten der Behörde *** .....	798
8) Der Normenkontrollschatz gegen Bauleitpläne *** .....	798
9) Bauaufsichtliche Maßnahmen ***** .....	799
10) Bestandsschutz/Bestandsgarantie *** .....	801

## **U. Staatshaftungsrecht ..... 803**

1) Amtshaftungsanspruch *** .....	803
2) Ansprüche bei Enteignung * .....	806
3) Anspruch bei Inhalts- und Schrankenbestimmungen ** .....	807
4) Enteignender Eingriff * .....	808
5) Enteignungsgleicher Eingriff * .....	809
6) Allgemeiner Aufopferungsanspruch * .....	810
7) Folgenbeseitigungsanspruch *** .....	811
8) Öffentlich-rechtlicher Abwehr- und Unterlassungsanspruch ** .....	814
9) Öffentlich-rechtliche Schuldverhältnisse * .....	815
9.1 Öffentlich-rechtlicher Schadensersatz .....	815
9.2 Öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag .....	815
9.3 Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch .....	816

## **V. Europarecht ..... 818**

1) Rechtsquellen ** .....	819
2) Europäische Grundrechte * .....	820
3) Organe der EU ** .....	822
3.1 Europäisches Parlament ** .....	822
3.2 Europäischer Rat **.....	823
3.3 Rat der Europäischen Union ** .....	823
3.4 Europäische Kommission ** .....	824
3.5 Gerichtshof der Europäischen Union ** .....	824

3.6 Europäische Zentralbank *	825
3.7 Europäischer Rechnungshof *	825
4) Grundfreiheiten des gemeinsamen Marktes ** .....	825
4.1 Warenverkehrsfreiheit ** .....	826
4.2 Arbeitnehmerfreizügigkeit ** .....	828
4.3 Niederlassungsfreiheit * .....	828
4.4 Dienstleistungsfreiheit * .....	829
4.5 Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit * .....	829
5) Rechtsetzungsverfahren * .....	829
6) Verhältnis von Unionsrecht zu nationalem Recht *** .....	831
7) Rechtsschutzsystem der Europäischen Union * .....	832
7.1 Aufsichtsklage .....	832
7.2 Staatenklage .....	833
7.3 Nichtigkeitsklage .....	834
7.4 Untätigkeitsklage .....	835
7.5 Vorabentscheidungsverfahren .....	836
7.6 Amtshaftungsklage .....	837
7.7 Individualbeschwerde zum EGMR .....	837
8) Haftung der Union und Haftung der Mitgliedstaaten * .....	838
9) Bundesverfassungsgerichtliche Kontrolle der Europäischen Integration *** .....	839
9.1 Solange Rechtsprechung zum Grundrechtsschutz .....	839
9.2 Verfassungidentität .....	839
9.3 Kompetenzüberschreitungen der EU / ultra-vires Kontrolle .....	841
<b>W. Völkerrecht.....</b>	<b>842</b>
1) Völkerrechtliche Quellen .....	842
2) Verhältnis von Völkerrecht zu innerstaatlichem Recht .....	843
3) Völkerrechtssubjekte .....	844
<b>Aufbauschemata .....</b>	<b>846</b>
Anspruchsprüfung nach Bürgerlichem Recht .....	847
ZPO - Schemata .....	855
StGB - Schemata .....	858
Staatsrecht .....	863
Staatshaftung .....	866
Verwaltungsprozessrecht .....	869
Verwaltungsrecht .....	877
<b>Definitionen .....</b>	<b>884</b>
<b>Wichtigste Theorien und Probleme .....</b>	<b>914</b>
Allgemeiner Teil .....	914
Sachenrecht .....	922
StVG .....	930
Zivilprozessrecht .....	931
Strafrecht .....	933
Strafprozessrecht .....	974
Öffentliches Recht .....	975
Staatsrecht .....	975
Verwaltungsprozessrecht .....	977
Polizeirecht .....	978

<b>Die Rechtsgrundsätze .....</b>	<b>980</b>
Zivilrecht - materielles Recht.....	986
ZPO .....	988
StGB.....	989
StPO .....	990
Staatsrecht.....	991
<b>Die Leitentscheidungen der Rechtsprechung.....</b>	<b>994</b>
<b>Anspruchsgrundlagen des Zivilrechts .....</b>	<b>1038</b>
<b>Einwendungen und Einreden .....</b>	<b>1041</b>
<b>Werttabelle Strafrecht.....</b>	<b>1043</b>
<b>Ideales Studium in 8 Semestern.....</b>	<b>1044</b>
<b>Fälle aus JuS, Jura / Klausurenkurse / Literatur 2.Examen .....</b>	<b>1046</b>
<b>Wissen um die mündliche Prüfung .....</b>	<b>1053</b>
<b>Wissenschaftliches Arbeiten .....</b>	<b>1055</b>
<b>Remonstration.....</b>	<b>1061</b>
<b>Stichwortverzeichnis.....</b>	<b>1065</b>



## Zur Arbeit mit diesem Buch

Das Buch stellt den examensrelevanten Stoff prägnant dar, um möglichst großes Wissen bei geringem Zeitaufwand zu vermitteln. Dabei helfen Querverweise und Übersichten.

Zum Verständnis gilt es folgende Struktur zu beachten:

1. Indexierte Worte und Schlagworte wurden im Text **fett** markiert.
2. Examensrelevante Streitigkeiten ohne überragende Bedeutung wurden mit einem **P** für Problem im Text versehen. Diese können im Theorien - und Problemverzeichnis nachgelesen werden. Zu äußerst examensrelevanten Streitigkeiten wurde überdies ein Argumentationsmuster entworfen.
3. Examensrelevante Fälle wurden mit einem Rechtsprechungs- und Fallverzeichnis verknüpft. Die Entscheidung wird im Text *kursiv* hervorgehoben. Alle so hervorgehobenen Entscheidungen finden sich im Anhang.  
Ebenfalls *kursiv* hervorgehoben wurden Definitionen, die in der Tabelle des Anhangs wiederzufinden sind und im Examen beherrscht werden müssen.
4. Unterstrichen wurden die elementaren Rechtsgrundsätze, welche im Verzeichnis der Rechtsgrundsätze wiederzufinden sind.  
Zusätzlich wurden Definitionen, welche sich im Anhang finden und beherrscht werden müssen unterstrichen.
5. Zu Streitigkeiten ohne größere Examensrelevanz wurde die Auffassung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in einer Fußnote eingefügt.
6. Im Bereich des öffentlichen Rechts gibt es eine Vielzahl von Landesgesetzen. Das Buch wendet sich überwiegend an den Leser sächsischen Landesrechts. Um anderen Lesern einen Eintrag ihrer eigenen entsprechenden Gesetzesnormen zu ermöglichen, wurde Freiraum / \_\_\_\_\_ gelassen.
7. Mit \* bis \*\*\*\*\* Sternchen wurde die Examensrelevanz dargestellt.

- \* Das Thema muss man zumindest einordnen und damit umgehen können.
- \*\* Man sollte Wissen in Grundzügen haben.
- \*\*\* Sicheres Wissen wird vorausgesetzt.
- \*\*\*\* Es handelt sich um ein gewichtiges Examensthema.
- \*\*\*\*\* Das Thema hat überragende Examensrelevanz.

# Das Rechtssystem

## 1) Recht \*\*\*\*\*

Recht ist alles, was aus einer Rechtsquelle folgt.

Die im Studium wichtigste Rechtsquelle ist das einfache Recht in Form eines Gesetzes. **Gesetz** ist jede abstrakt-generelle Rechtsnorm, die im durch die Verfassung vorgegebenen Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß zustande gekommen ist (formelles Gesetz bzw. Parlamentsgesetz). Zum einfachen Recht gehören neben den Gesetzen vor allem **Rechtsverordnungen** und **Satzungen** (S.715).

Vom einfachen Recht ist das Verfassungsrecht abzugrenzen. Da das Verfassungsrecht (**Grundgesetz**) die grundlegenden Regeln innerhalb des Staates festlegt, muss das einfache Recht mit dem Verfassungsrecht übereinstimmen (konform sein). Andernfalls ist ein Gesetz ungültig. Soweit ein Staat mit anderen Staaten Verträge abschließt, handelt es sich um supranationales, also dem nationalen Recht übergeordnetes Recht.

Zur Durchsetzung des Rechts müssen die staatlichen Gerichte angerufen werden. Welche Gerichte angerufen werden müssen, ist zunächst eine Frage des **Rechtsweges**. Rechtsweg meint die Zuteilung verschiedener Sachverhalte zu unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten. Es gibt 5 Rechtswege.

Sachverhalte im Zivilrecht und Strafrecht gehören vor die ordentliche Gerichtsbarkeit. Sachverhalte im Verwaltungsrecht gehören vor die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sachverhalte im Arbeitsrecht gehören vor die Arbeitsgerichtsbarkeit. Sachverhalte mit Bezügen zum Sozialrecht gehören vor die Sozialgerichtsbarkeit. Sachverhalte mit Bezügen zu Angelegenheiten der Finanzbehörden gehören vor die Finanzgerichtsbarkeit.

Welcher Rechtsweg konkret einschlägig ist, wird über Zuweisungsnormen bestimmt. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit gilt § 13 GVG. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt § 40 VwGO. Für das Arbeitsrecht gelten §§ 2, 3 ArbGG. Für die Sozialgerichtsbarkeit gilt § 51 SGG und für die Finanzgerichtsbarkeit gilt § 33 FGO.

Jede Gerichtsbarkeit besteht aus mehreren unteren Gerichten und einem obersten Gericht des Bundes. Diese obersten Gerichte werden in Art.95 GG beschrieben und nennen sich Bundesgerichtshof (BGH)<sup>1</sup>, Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)<sup>2</sup>, Bundesarbeitsgericht (BAG)<sup>3</sup>, Bundessozialgericht (BSG)<sup>4</sup> und Bundesfinanzhof (BFH)<sup>5</sup>.

Damit die Einheitlichkeit der höchstrichterlichen Rechtsprechung gewährleistet wird, bestehen nach §§ 132 GVG, 11 VwGO, 45 ArbGG, 41 SGG und 11 FGO große Senate. Da der Bundesgerichtshof Senate für Zivilrecht und Strafrecht hat, gibt es dort entsprechend zwei große Senate.

Den großen Senaten wegen der Doppelzuständigkeit des Bundesgerichtshofs nochmals übergeordnet ist der vereinigte große Senat, der die Uneinheitlichkeit zwischen Zivilrecht und Strafrecht ausgleichen soll.

---

<sup>1</sup> Sitz in Karlsruhe nach § 123 GVG mit 12 Zivilsenaten und 8 Spezialsenaten in Zivilsachen. Dazu 5 Senate in Strafsachen. Der 5. Senat hat seinen Sitz in Leipzig.

<sup>2</sup> Sitz in Leipzig nach § 2 VwGO. Ehemaliges Reichsgericht.

<sup>3</sup> Sitz in Erfurt nach § 40 I ArbGG.

<sup>4</sup> Sitz in Kassel nach § 38 I SGG.

<sup>5</sup> Sitz in München nach § 2 FGO.

Für Fragen der Abweichung in der Rechtsprechung zwischen den obersten Gerichten der verschiedenen Rechtswege gibt es schließlich den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes nach Art.95 GG.

Dieser Rechtsvereinheitlichung liegt der Gedanke der Einheit der Rechtsordnung zugrunde. Die verschiedenen Rechte aus den unterschiedlichen Rechtsbereichen dürfen sich demnach nicht widersprechen.

Die Gerichte selbst haben als dritte Gewalt im Staate (Judikative) die Aufgabe die ihnen im Prozess vorgelegte Sachverhalte mit den juristischen Methoden der Gesetzesauslegung (S.12) zu einem sachgerechten Ergebnis zu führen. Diese Aufgabe nennt man **Rechtsprechung** (Jurisdiktion). Sie wird in Art.92 GG beschrieben.

Die Auslegung des Grundgesetzes erfolgt durch das Bundesverfassungsgericht<sup>6</sup>. Für die einzelnen Bundesländer gibt es Landesverfassungsgerichte.

Auf europäischer Ebene entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union<sup>7</sup>.

Für die Auslegung der europäischen Menschenrechtskonvention gibt es den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte<sup>8</sup>.

Die Möglichkeit jedes Einzelnen sein Recht mit Hilfe der Gerichte durchsetzen zu können, wird durch den **Justizgewährungsanspruch** abgesichert. Dieser folgt aus Art.19 IV, 20 III GG. Demnach muss der Staat Gerichte zur Verfügung stellen und Zugang zu diesen gewähren, damit der Bürger seine Rechte durchsetzen kann. Dies ist zur Wahrung des Rechtsfriedens notwendig, weil der Bürger dem Staat das Gewaltmonopol übertragen hat und selbst sein Recht gewaltsam nicht mehr durchsetzen kann. Der Grundsatz des Rechts des Stärkeren soll im Staate nicht gelten. Der Justizgewährungsanspruch erstreckt sich nicht nur auf die bloße Feststellung des Rechts. Er garantiert vielmehr die Durchsetzung desselben in einem geregelten Verfahren und in Eilfällen ein zügiges Verfahren.

## 1.1 Objektives Recht

Jede Gemeinschaft braucht verbindliche Werte, an die sich alle halten müssen. Das **objektive Recht** ist die Gesamtheit der mündlich überlieferten oder schriftlich niedergelegten Grundsätze, die sich eine Gemeinschaft gibt und die in bindender Weise das menschliche Zusammenleben ordnen und regeln. Es ist aufzuspalten in **Gewohnheitsrecht** und **kodifiziertes Recht**.

**Gewohnheitsrecht** entsteht durch lang andauernde und allgemeine Übung, Überzeugung von der Rechtmäßigkeit der Übung und der Formulierbarkeit der Übung als Rechtssatz. Es wird mündlich überliefert, hat aber geringe Relevanz.

Das **kodifizierte Recht** ist jedes geschriebene Gesetz. Das kodifizierte Recht ist seinerseits zu unterteilen in materielle und formelle Gesetze. **Materielle Gesetze** sind alle Rechtsnormen, die für eine unbestimmte Vielzahl von Personen allgemein verbindliche Regelungen enthalten. **Formelle Gesetze** sind alle Rechtsnormen, die im förmlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden (Parlamentsgesetze).

---

<sup>6</sup> Sitz in Karlsruhe nach § 1 II BVerfGG.

<sup>7</sup> Sitz in Luxemburg.

<sup>8</sup> Sitz in Straßburg.

## **Juristische Arbeitsmethodik \*\*\*\*\***

Eine saubere deutsche Sprache mit korrekter Verwendung juristischer Begriffe, ein logischer Aufbau und eine zumindest ohne Probleme lesbare äußere Form sind Garant für einen guten Eindruck und helfen auch bei der Sortierung der eigenen Gedanken. Dies sind keineswegs nur Kriterien für das Schreiben einer gelungenen Klausur. Vielmehr finden sich vor allem Struktur und saubere juristische Sprachführung vor allem bei den obersten Gerichten wieder. Mängel in diesen Bereichen können daher zu ordentlichen Punktabzügen führen.

Für bessere Punktzahlen in Klausuren reicht das selbstverständlich nicht. Vielmehr muss die Subsumtion (siehe S.19) gelingen und auch die übrigen Methoden der Gesetzesauslegung müssen korrekt angewandt werden.

Es kann hier nur darauf hingewiesen werden, dass die nachfolgenden Seiten den wichtigsten Abschnitt des ganzen Buches bilden. Damit steht und fällt der Erfolg in Klausur und Examen.

### **1) Sprachstil \*\*\*\*\***

Die juristische Sprache ist eine Fachsprache und erfordert den präzisen Umgang mit den Begrifflichkeiten. Zusätzlich ist auf folgende Kriterien zu achten:

- Bilden sie kurze und präzise Sätze. Keine Schachtel- oder Kettensätze.
- Aktivform statt Passivform verwenden.
- Unproblematisches im Urteilstil (dazu später) bearbeiten.
- Ständige Wortwiederholungen vermeiden.
- Keine Füllwörter oder Fremdwörter nutzen.
- Keine übermäßige Verwendung von Substantiven.
- Keine für die Lösung unnötigen Sachverhaltselemente aufgreifen.
- Keine lehrbuchartigen Ausführungen.

Ferner sind für ein gelungenes Gutachten zwingend zu beachten:

- Richtige Schwerpunktsetzung (Probleme erkennen und bearbeiten).
- Hilfsgutachten nach Möglichkeit vermeiden.

### **2) Aufbau \*\*\*\*\***

Es sind grundsätzlich zwei Aufbauarten zu unterscheiden. Beim historischen Aufbau strukturiert man die Ereignisse zeitlich. Sodann erfolgt die Prüfung in eben dieser Reihenfolge. Der historische Aufbau ist bei der Eigentumsprüfung erforderlich.

Der teleologische Aufbau richtet sich nach der rechtlichen Problemgewichtung. Er ist im Strafrecht angezeigt. Dabei werden die Delikte mit der höchsten Strafandrohung vorrangig geprüft. Die teilweise wenig problematischen Delikte mit geringer Strafandrohung werden hinterhergeschoben.

#### **2.1 Zivilrechtlicher Aufbau**

Der Aufbau einer Zivilrechtsklausur ist einfach. Zunächst sucht man eine Anspruchsgrundlage und prüft deren Voraussetzungen. Werden die Voraussetzungen

dynamische Verweisung bietet mehr Flexibilität, da nur die verwiesene Norm geändert werden muss und die Verweisung alsdann weiterhin gültig bleibt.

### 5.2.3 Gesetzeskollisionen (Normkonkurrenzen)

Gesetze können sich gleich in mehrfacher Weise widersprechen. Dies liegt zunächst daran, dass es verschiedene Rechtsebenen gibt und zum Erlass von Gesetzen mehrere Kompetenzen bestehen. Daher bedarf es zunächst einer klaren Hierarchie (siehe Normenpyramide S.846). Es gilt der Grundsatz: lex superior derogat legi inferiori. Das bedeutet, dass das ranghöhere Gesetz dem rangniedrigeren Gesetz vorgeht (Anwendungsvorrang höherrangigen Rechts).

Widersprechen sich zwei Gesetze auf derselben Ebene der Normenpyramide, so gilt der Grundsatz: lex specialis derogat legi generali. Das bedeutet, dass die speziellere Norm der allgemeinen Norm vorgeht.

Schließlich muss beachtet werden, dass eine Kollision auch durch den Erlass eines neuen Gesetzes im Widerspruch zu einem alten Gesetz entstehen kann, falls das alte Gesetz nicht für richtig erklärt wird. Dann gilt der Grundsatz lex posterior derogat legi priori. Das spätere Gesetz geht dem Früheren vor. Es ist also ausschließlich das neue Gesetz anwendbar.

Im Übrigen gehen die **spezielleren Gesetze** (lex specialis) den allgemeinen Gesetzen vor, wenn sie unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen. Sind die Rechtsfolgen nicht unterschiedlich, so bestehen die Gesetze nebeneinander.

## 6) Gutachtenstil \*\*\*\*\*

Tatbestände bestehen aus Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Eine Norm ist einschlägig, wenn alle ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Dann treten ihre Rechtsfolgen ein, soweit anderen einschlägige Normen nicht etwas Anderes vorschreiben.

Normalerweise und vor allem im Verfassungsrecht und im Verwaltungsrecht ist zwischen Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage zu trennen. Die Zulässigkeit behandelt die prozessualen Fragestellungen. Sie beschäftigt sich somit mit der Frage, ob inhaltlich überhaupt eine Entscheidung zu treffen ist. Die Begründetheit behandelt dagegen die materiellen Fragestellungen und macht entsprechend den Großteil der Arbeit aus. Bei der Begründetheit werden mithin die Tatbestände geprüft und ihre Rechtsfolgen als Ergebnis festgestellt.

Sollten die prozessualen Voraussetzungen nicht vorliegen und die Zulässigkeit verneint werden (im Examen der absolute Ausnahmefall), so ist in einem Hilfsgutachten dennoch zu materiellen Fragestellungen Stellung zu nehmen.

Die einzelnen Voraussetzungen einer Norm nennt man **Tatbestandsmerkmale**. Das zu prüfende Tatbestandsmerkmal ist zunächst aufzuschreiben.

Formulierung:

"Für einen Diebstahl müsste zunächst eine fremde (=Tatbestandsmerkmal), bewegliche (=Tatbestandsmerkmal) Sache (=Tatbestandsmerkmal)" weggenommen (=Tatbestandsmerkmal) worden sein.

(...) Fraglich ist hier, ob die Sache fremd (=Tatbestandsmerkmal) ist".

## 4.1 Begriff der Willenserklärung

Die Willenserklärung ist Voraussetzung eines jeden Rechtsgeschäfts. Sie ist eine Willensäußerung einer Person, die unmittelbar auf den Eintritt einer bestimmten privatrechtlichen Rechtsfolge gerichtet ist<sup>18</sup>. Der **Rechtsbindungswille** unterscheidet sie von bloßen Gefälligkeitserklärungen. Tritt der Wille zur rechtlichen Bindung nicht eindeutig hervor, ist er durch Auslegung zu ermitteln. Maßgeblich ist dabei grundsätzlich nicht der wirkliche Wille des Erklärenden, sondern der objektive Erklärungswert seines Verhaltens<sup>19</sup>, was nach dem objektiven Empfängerhorizont zu beurteilen ist. Dabei können wie im *Lotteriefall*<sup>20</sup> die Verkehrssitte, das Haftungsrisiko und die Gefahren, die den geschützten Rechtsgütern drohen zur Ermittlung des Willens herangezogen werden. Wirksame Willenserklärungen können im Regelfall nur von unbeschränkt Geschäftsfähigen abgegeben werden.

Aus der Eingehung lediglich einer moralischen Verpflichtung kann mangels Rechtsbindungswillens wie im *Edelmannfall* kein Vertragsverhältnis zustande kommen.

Die Willenserklärung setzt sich aus einem **subjektiven Tatbestand** (innere Willensseite) und einem **objektiven Tatbestand** (äußerem Geschehen) zusammen.

### 4.1.1 Subjektiver Tatbestand

Auf subjektiver Seite ist gefordert, dass der Erklärende Handlungswillen, Erklärungsbewusstsein und Geschäftswillen hat. Der **Handlungswille** ist der Wille überhaupt eine Handlung vorzunehmen. Demnach entfällt der Handlungswille, wenn die Handlung nur aufgrund inneren (nicht willensgesteuerten) Zwangs, etwa in Folge eines Reflexes vorgenommen wird.

Ferner bedarf es des **Erklärungsbewusstseins**. Das ist das Bewusstsein eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben. Strittig ist die rechtliche Folge, wenn das Erklärungsbewusstsein fehlt (P S.914). Die h.M.<sup>21</sup> fordert hier eine rechtliche Bindung trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins, um den Schutz Dritter zu stärken. Denn die Dritten können nicht erkennen, ob die Erklärung ohne Erklärungsbewusstsein erfolgte. Dagegen kann der sich ohne Bewusstsein Erklärende den Schaden durch Anfechtung stark begrenzen. Im Ergebnis ist mit dem an einen echten Fall angelehnten *Trierer Weinversteigerungsfall* somit festzuhalten, dass eine solche Willenserklärung zunächst wirksam, aber nach § 119 I Alt. 1 anfechtbar ist. Infolge einer Anfechtung muss dann der Vertrauensschaden nach § 122 ersetzt werden.

Letztlich bedarf es noch des **Geschäftswillens**. Dieser ist gegeben, wenn der Wille vorliegt gerade das konkrete Rechtsgeschäft abzuschließen. Er zielt also nicht nur auf irgendeine, sondern auf die ganz konkrete Rechtsfolge ab. Der Geschäftswillen ist zwar für die Wirksamkeit der Willenserklärung entbehrlich, allerdings ist sein Fehlen ein Anfechtungsgrund.

---

<sup>18</sup> BGHZ 145, 343.

<sup>19</sup> BGHZ 149, 129 (135 f.)

<sup>20</sup> BGH NJW 1974, 1705 ff.

<sup>21</sup> BGHZ 91, 324 (329f.), zuletzt BGHZ 152, 63 (70).

Gläubiger im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat. Denn in diesen Fällen relativer Fixgeschäfte (S.90) ist der Zeitmoment der Leistungserbringung so wesentlich, dass der Gläubiger nach Zeitablauf kein Interesse mehr hat und somit auch eine Fristsetzung entbehrlich scheint. Der Grund des § 323 II Nr.3 ist mit § 281 II Alt.2 identisch. Die Frist ist danach entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. § 323 II Nr.3 gilt nur im Falle einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung (Schlechtleistung), nicht bei der Nichtleistung. Wurde dennoch in Kenntnis der Umstände eine Frist gesetzt, so ist der Gläubiger an diese Frist gebunden. Ebenfalls identisch mit § 281 III tritt bei Unterlassungspflichten an Stelle der Fristsetzung die Abmahnung.

Schließlich darf **kein Ausschlussgrund** vorliegen. Nach § 323 V S.1 kann der Gläubiger bei Bewirken einer Teilleistung vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der bewirkten Teilleistung kein Interesse mehr hat. Der Ausschlussgrund kommt nur in Betracht, wenn die Leistung überhaupt teilbar ist. Ebenso genügt eine nur unerhebliche Pflichtverletzung gemäß § 323 V S.2 zum Rücktritt nicht. Nach § 323 VI ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Gläubiger den Umstand, der zu der Leistungsverzögerung geführt hat, ganz oder weit überwiegend zu verantworten hat oder sich im Annahmeverzug befand. Maßgeblich ist auch hier der Verschuldensmaßstab der §§ 276-278.

### **Voraussetzungen des Rücktritt nach § 326 V**

1. Gegenseitiger Vertrag
2. Unmöglichkeit
3. Kein Ausschluss des Rücktritts

Es gelten die zu § 323 I gemachten Ausführungen, weil auf diese Vorschrift verwiesen wird. Allerdings bedarf es der Unmöglichkeit statt der Schlecht- oder Nichtleistung. Da Unmöglichkeit Voraussetzung ist, entfällt konsequenterweise auch die Notwendigkeit der Frist. Ist nur eine Teilleistung unmöglich geworden, so führt dies grundsätzlich nur zum teilweisen Entfallen der Gegenleistungspflicht nach §§ 326 I S.1, 441 III. Es kann allerdings auch dann gemäß § 326 V vollständig vom Vertrag zurückgetreten werden.

Kann die erhaltene Leistung nicht in der Weise zurückgewährt werden, wie sie erlangt wurde, so ist in den Fällen des § 346 II **Wertersatz** geschuldet. Die Höhe des Wertersatzes richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Wert gemäß § 346 II S.2. Ist der Wert nicht vereinbart, so gibt der Marktwert der Sache den Ausschlag. Nach § 346 II S.1 Nr.1 ist Wertersatz zu leisten, wenn eine Rückgewähr nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist. Die Regelung kommt vor allem bei Gewährung von Gebrauchsvorteilen nach § 100 zur Anwendung. Nach § 346 II S.1 Nr.2 ist Wertersatz zu leisten, soweit der empfangene Gegenstand verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet wurde. Die Aufzählung ist nicht abschließend zu verstehen. In allen Fällen in denen es dem Rückgewährschuldner die Rückgewähr der empfangenen Leistung unmöglich ist, ist er zum Wertersatz verpflichtet<sup>130</sup>. Die Herausgabe muss aufgrund einer der Alternativen unmöglich im Sinne des § 275 sein<sup>131</sup>. § 346 II Nr.2 ist lex specialis zu § 346 II Nr.3. Nach § 346 II S.1 Nr.3 ist Wertersatz zu leisten, wenn die

---

<sup>130</sup> BGH NJW 2008, 2029 (2030).

<sup>131</sup> BGH NJW 2009, 63 ff.

Der Besitz ist zwar kein absolutes Recht, wird aber von der h.M.<sup>304</sup> als sonstiges Recht anerkannt, wenn er rechtmäßig erlangt wurde. Dies gilt auch für den mittelbaren Besitzer, jedoch mit der Einschränkung, dass er sich nicht auf § 823 I gegenüber dem unmittelbaren Besitzer berufen kann, hierzu genüge das Schuldverhältnis bereits aus. Dabei wird nicht der unmittelbare Besitz, aber der obligatorische Besitz geschützt.

Die elterliche Sorge nach §§ 1626 ff. gehört zu den geschützten Positionen.

Die Ehe ist nach h.M.<sup>305</sup> kein absolut geschütztes sonstiges Recht, Ehebruch kann daher keine Schadensersatzpflichten weder gegenüber dem Ehegatten, noch gegenüber dem Dritten verursachen. Die Ehe wird jedoch im Hinblick auf ihren räumlich-gegenständlichen Bereich geschützt. Daher kann die oder der heimliche Geliebte des Ehegatten aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen werden.

Unter den Begriff des sonstigen Rechts subsumiert die Rechtsprechung zudem die beiden als Rahmenrechte bezeichneten Rechte des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Rahmenrechte sind Rechte, deren Rechtsgutsverletzung erst durch gesonderte Güterabwägung festgestellt werden kann. Die Abwägung hat unter der auch für das öffentliche Recht geltenden Sphärentheorie (S.639) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung des **allgemeinen Persönlichkeitsrechts** liegt vor, wenn in die Privatsphäre einer Person eingedrungen wird, eine Angelegenheit aus fremder Privatsphäre weitergegeben wird oder die Ehre einer Person verletzt wird. Dabei haben sich im Wesentlichen folgende Fallgruppen herausgebildet:

## 1. Ehrenschutz

Die Ehre ist die Meinung anderer von unserem Wert, also der soziale Achtungsanspruch. Sie darf nicht durch Beleidigung (S.459) oder sonstige ehrverletzende Äußerungen<sup>306</sup>, üble Nachrede (S.460) oder Verleumdung (S.461) angegriffen werden. Anders als im Strafrecht kommt es nicht auf eine Rechtfertigung an. Eingriffe dürfen vorgenommen werden, wenn im Rahmen einer Güterabwägung das Ehrenrecht hinter dem Recht der freien Meinungsäußerung oder dem Presserecht zurückzutreten hat. Auch eine fahrlässige Ehrverletzung genügt, um eine deliktische Haftung zu begründen.

## 2. Identitätsschutz vor Persönlichkeitsfälschungen

Unwahre Aussagen, die den Betroffenen ins falsche Licht rücken oder Falschzitate verletzen die Identität, weil ein verfälschtes Bild von der Persönlichkeit gezeichnet wird. Zudem hat jeder Mensch das Recht auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung. Er ist allerdings auch davor geschützt ungewollt die Wahrheit seiner Abstimmung zu erfahren.

## 3. Schutz von Privatgeheimnissen vor Ausspähung und Verbreitung

Der Schutz von Privatgeheimnissen erstreckt sich insbesondere darauf, dass aus dem privaten Lebensbereich keine unbefugten Aufnahmen erfolgen dürfen, die Post von Fremden nicht unbefugt geöffnet werden darf und auch Telefonate<sup>307</sup> nicht abgehört

<sup>304</sup> Ständige Rspr. seit BGHZ 66, 277 (282); zuletzt BGHZ 137, 89 (97 f.).

<sup>305</sup> BGH MDR 1957, 407 (408).

<sup>306</sup> BGHZ 39, 124.

<sup>307</sup> BGHZ 73, 120.

### **3.2.2 Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfes \*\*\***

Alltägliche Geschäfte, die zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes dienen, gehen beide Eheleute etwas an. Sie sollen daher von beiden Ehegatten besorgt werden können. Dies ist nur möglich, wenn der Rechtsverkehr hinreichend davor geschützt wird, dass die Geschäfte von dem Ehegatten getätigten werden, welcher über geringeres Einkommen oder Vermögen verfügt. Der Rechtsverkehr soll sich daher stets an beide Ehegatten halten können.

Daher werden aus Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfes nach § 1357 I beide Ehegatten verpflichtet, soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Diese Mitverpflichtung in Gestalt eines gesetzlichen Schuldbeitritts wird als **Schlüsselgewalt** bezeichnet. Die Schlüsselgewalt besteht nach h.M.<sup>428</sup> nur hinsichtlich obligatorischer Ansprüche. Da sich die Schlüsselgewalt nur schuldrechtlich auswirkt, führt sie grundsätzlich nicht zu Miteigentum der Ehegatten. Die dingliche Rechtslage bestimmt sich vielmehr nach den allgemeinen sachenrechtlichen Vorschriften. Bei Rechtsgeschäften über Hausrat wird insofern eine Ausnahme gemacht, als dass die Grundsätze des Geschäfts für den, den es angeht angewendet werden. Demnach wird Miteigentum erworben, wenn es dem Veräußerer gleichgültig ist, welcher Ehegatte Eigentum erwirbt und der das Rechtsgeschäft schließende Ehegatte zumindest Miteigentum erwerben will.

Die Schlüsselgewalt besteht nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Wirksame Ehe ohne Getrenntleben
2. Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes
3. Keine anderweitigen Umstände
4. Keine Beschränkung oder Ausschluss

Nach § 1357 III bedarf es einer wirksamen **Ehe, ohne dass die Ehegatten getrennt leben**. Das Getrenntleben bestimmt sich nach Maßgabe des § 1567 I. Demnach leben die Ehegatten bereits getrennt, wenn sie einen getrennten Haushalt führen und die häusliche Gemeinschaft nicht mehr hergestellt werden soll.

Ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes liegt vor, wenn das Rechtsgeschäft den unmittelbaren familiären oder persönlichen Bedarf deckt und hierfür nach dem Umfang des Geschäfts eine vorherige Verständigung der Ehegatten nicht zu erwarten ist. Davon werden alle Rechtsgeschäfte erfasst, die zur Besteitung des gemeinsamen Haushalts, der persönlichen Bedürfnisse der Eheleute sowie der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder dienen. Das Geschäft ist angemessen, wenn es den familiären Einkommens- und Vermögensverhältnissen einer vergleichbaren sozialen Lage unter Berücksichtigung der §§ 1360, 1360a entspricht. Da die Vorschrift dem Schutz des Rechtsverkehrs dient, kommt es auf das äußere Erscheinungsbild an.

Es dürfen **keine anderweitigen Umstände** entgegenstehen. Diese sind anhand objektiver Umstände zu ermitteln. Ein Ausschluss der Schlüsselgewalt ist insbesondere gegeben, wenn der Vertragspartner klar macht, dass das Rechtsgeschäft nur mit seiner Person zustande kommen soll.

---

<sup>428</sup> BGHZ 114, 74.

### **3) Testament \*\*\*\***

Als gewillkürte Erbfolge wird jede Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen bezeichnet. Häufigster Fall der gewillkürten Erbfolge ist die Errichtung eines Testaments (letztwillige Verfügung) gemäß § 1937, in welcher die Erben bestimmt werden. Die gewillkürte Erbfolge hat vor der gesetzlichen Erbfolge Vorrang.

Das Testament ist seiner Rechtsnatur nach eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung und einseitiges Rechtsgeschäft.

**Inhaltlich** können durch Testament die Erbeinsetzung, Vermächtnisse (S.263), Auflagen (S.264) geregelt sowie die Testamentsvollstreckung (S.265) angeordnet werden. Ein Testament kann prinzipiell auch dergestalt errichtet werden, dass lediglich die Enterbung geregelt wird.

Voraussetzungen für die wirksame Errichtung des Testaments sind:

1. Testierwille
2. Testierfähigkeit
3. Form
4. Höchstpersönlichkeit
5. Keine Nichtigkeitsgründe

Der **Testierwille** ist ungeschriebenes Merkmal zur wirksamen Errichtung eines Testaments. Die Notwendigkeit eines Testierwillens ergibt sich daraus, dass das Testament eine Willenserklärung ist. Vom Vorliegen des Testierwillens ist nur auszugehen, wenn der Erblasser erreichen wollte, dass die im Testament gesetzten Rechtsfolgen eintreten. Die Regelungen der §§ 116, 117 sind nach h.L. auf den Testierwillen nicht anwendbar, weil das Testament keine empfangsbedürftige Willenserklärung ist.

Die **Testierfähigkeit** ist nach § 2229 I ab Vollendung des 16. Lebensjahres gegeben. Die Testierfähigkeit ist damit ein erbrechtlicher Spezialfall der Geschäftsfähigkeit.

Die **Form** ist nur gewahrt, wenn das Testament nach §§ 2231 Nr.1, 2232 zur Niederschrift eines Notars (öffentliches Testament) oder nach § 2231 Nr.2 durch eine vom Erblasser nach § 2247 abgegebene Erklärung (eigenhändiges Testament) errichtet wird.

Das eigenhändige Testament muss gemäß §§ 2231 Nr.2, 2247 I vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Minderjährige oder jene, die nicht lesen können, sind zu ihrem Selbstschutz nach § 2247 IV darauf verwiesen das Testament zur Niederschrift eines Notars zu errichten.

Die eigenhändige Schrift mit Unterschrift hat Identitäts- und Abschlussfunktion. Die eigenhändige Schrift ist bei Verwendung mechanischer Schrift nicht gegeben<sup>456</sup>. Hingegen kann eine mittels Kohlepapiers gefertigte Durchschrift ausreichen, wenn sie auf ernstlichem Testierwillen beruht und nicht nur Entwurf oder bloße Abschrift ist.

---

<sup>456</sup> BGHZ 47, 68 (70).

## **1.1 Der Ist-Kaufmann und der Kann-Kaufmann \*\*\*\***

Ist-Kaufmann ist derjenige, der ein Gewerbe betreibt. Denn nach § 1 II wird bei Betrieb eines Gewerbes widerleglich vermutet, dass es sich um ein Handelsgewerbe handelt, sofern das Unternehmen nach Art und<sup>498</sup> Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Eine etwaige Registereintragung ist daher nicht erforderlich und hat nur deklaratorischen Charakter.

Eine kaufmännische Einrichtung des Unternehmens bedeutet, dass die Führung des Unternehmens der Bilanzierung und Buchführung bedarf. Im Hinblick auf das Maß oder den Umfang der Tätigkeit bedarf es einer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Ein hoher Umsatz allein genügt nicht für die Annahme, dass die Art oder der Umfang eine Bilanzierung oder Buchführung erfordern, denn es kann sich theoretisch um wenige schlichte Geschäfte mit hohen Erlösen handeln. Es müssen daher sowohl in qualitativer, als auch quantitativer Hinsicht Umstände vorliegen, die die Einrichtung eines käufmännischen Betriebes erforderlich machen.

Kann-Kaufmann wird nach § 2 S.1 derjenige, der sich im Handelsregister eintragen lässt. Für ihn wirkt die Eintragung also konstitutiv, während die Eintragung eines Ist-Kaufmann lediglich deklaratorischen Charakter hat.

Land- und Forstwirte sind nach § 3 I i.V.m. § 1 I selbst dann keine Kaufleute, wenn sie ein Handelsgewerbe betreiben. Sie können sich allerdings nach § 3 II in das Handelsregister eintragen lassen, wenn ihr Unternehmen einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Die Eintragung wirkt dann ebenfalls konstitutiv.

## **1.2 Fiktivkaufmann und Scheinkaufmann \*\*\***

Nach § 5 wird der im Handelsregister Eingetragene kraft Gesetzes als Kaufmann angesehen (Fiktivkaufmann beziehungsweise Scheinkaufmann kraft Eintragung). Er kann sich nicht darauf berufen, dass das unter seiner Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe ist. Damit sollen Rechtsunsicherheiten über die Frage, ob tatsächlich ein Handelsgewerbe betrieben wird, vermieden werden. Der in § 5 geregelter Fiktivkaufmann ist ein gesetzlich geregelter Sonderfall des Scheinkaufmanns.

§ 5 ist von § 2 schwierig abzugrenzen. Die h.M. schränkt den Wortlaut der §§ 2 S.1, 105 II ein und trennt strikt zwischen der nach § 29 obligatorisch und deklaratorisch wirkenden Eintragung im Handelsregister beim Istkaufmann und der fakultativ und konstitutiv wirkenden Eintragung im Handelsregister beim Kannkaufmann.

Nur die Anmeldung zur Eintragung nach §§ 2 S.1, 105 II beruht auf einer freiwilligen Entscheidung und stellt eine materiell rechtsgestaltende Willenserklärung dar (Erwerb der Kaufmannseigenschaft). Dagegen umfasst die Anmeldung eines Istkaufmanns nach § 29 nicht auch die Erklärung Kaufmann sein zu wollen, wenn ein Handelsgewerbe nicht vorliegt.

Daraus ergeben sich für den Anwendungsbereich des § 5 folgende Konsequenzen:

- Der Kleingewerbetreibende wird nur aufgrund unwirksamer Willenserklärung nach § 2 im Handelsregister eingetragen.

---

<sup>498</sup> Wenn man die negative Abgrenzung der Vermutungsregel in eine Positive umformuliert, muss das „oder“ des Gesetzestextes als „und“ gelesen werden.

Auskunftserteilung und der zweite Antrag auf Leistung entsprechend der erteilten Auskünfte.

Durch die Stufenklage wird die sofortige Rechtshängigkeit aller Anträge erreicht. Dies ist wichtig, weil bis zur Durchsetzung des ersten Antrages große Zeiträume vergehen können, so dass die Gefahr einer Verjährung bestünde, wenn der zweite Antrag nicht rechtzeitig rechtshängig gemacht werden und damit die Verjährung hemmen würde.

#### **4) Prozessvoraussetzungen \*\***

Jeder Anspruch, der sich aus dem subjektiven Recht ableitet bedarf seiner Durchsetzung. Dem Bürger ist die Möglichkeit sich selbst das Recht zu verschaffen verwehrt, sogenanntes Verbot der Selbstjustiz. Da der Staat das Gewaltmonopol innehat, muss er die Mittel zur Hand stellen, damit der Bürger seine individuellen Rechte durchsetzen kann. Hierzu dienen die Gerichte und die Vollstreckungsmaßnahmen.

Es ist zwischen den echten Prozessvoraussetzungen und den Sachurteilsvoraussetzungen zu unterscheiden.

Fehlt es an einer echten Prozessvoraussetzung, so wird die Klage nicht zugestellt.

Zu den echten Prozessvoraussetzungen gehören:

- Deutsche Gerichtsbarkeit
- Ordnungsgemäße Klageerhebung
- Funktionelle Zuständigkeit

Die Sachurteilsvoraussetzungen müssen erst zum Ende der mündlichen Verhandlung vorliegen. Sie können in gerichtsbezogene, parteibezogene und streitgegenstandsbezogene Voraussetzungen unterteilt werden.

Gerichtsbezogene Sachurteilsvoraussetzungen sind:

- Eröffnung des Zivilrechtswegs
- Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen sind:

- Parteifähigkeit
- Prozessfähigkeit
- Prozessführungsbefugnis

Streitgegenstandsbezogene Sachurteilsvoraussetzungen sind:

- Ordnungsgemäße Klageerhebung
- Fehlen einer anderweitigen Rechtshängigkeit
- Keine entgegenstehende Rechtskraft
- Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses

Die Prozessvoraussetzungen sind nicht schematisch durchzuprüfen. Vielmehr ist immer nur auf die Voraussetzungen einzugehen, deren Vorliegen problematisch erscheint.

Bei einer Widerklage ist zusätzlich die Sachurteilsvoraussetzung der Konnexität (S.336) zu prüfen.

## M. Strafrecht

Das Strafrecht ist ein Teilgebiet des öffentlichen Rechts, weil der Staat dem Bürger in hoheitlicher Funktion gegenübertritt. Das Strafrecht ist in materielles und formelles Recht zu unterteilen. Das materielle Recht regelt die Frage nach der staatlichen Sanktionierung eines kriminellen Verhaltens. Es ist hauptsächlich im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt (Kernstrafrecht), darüber hinaus in den einzelnen Fachgesetzen (Nebenstrafrecht). Davon zu unterscheiden ist das formelle Recht. Das formelle Recht regelt die Frage nach der Umsetzung des materiellen Rechts durch ein geordnetes Strafverfahren. Es ist hauptsächlich in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt, aber unter anderem auch im Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Das Strafgesetzbuch ist in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil untergliedert. Der allgemeine Teil enthält insbesondere Bestimmungen über den räumlichen, zeitlichen und persönlichen Geltungsbereich des Strafrechts, die Grundlagen der Strafbarkeit, die Rechtsfolgen der Tat und die Strafverfolgungsvoraussetzungen. Er definiert auch Begriffe, die im besonderen Teil häufig Verwendung finden. Der besondere Teil enthält die einzelnen Straftatbestände. Die Straftatbestände sind in Deliktsgruppen gefasst und daher in Abschnitte untergliedert.

Das Strafrecht dient dem Rechtsgüterschutz durch Sanktionierung von menschlichem Verhalten, indem der Straftäter zu Geld- oder/und Freiheitsstrafen (Hauptstrafen) verurteilt wird. Von den Hauptstrafen zu unterscheiden sind Nebenstrafen und Nebenfolgen. Die Nebenstrafe ist eine Strafe, die neben der Hauptstrafe verhängt werden kann. Die Nebenfolge ist eine Rechtsfolge, die zwingend, und zum Teil auch fakultativ als Folge der Verurteilung eintritt.

Bei den Haftstrafen (Freiheitsstrafen) muss zwischen zeitigen und lebenslangen Freiheitsstrafen unterschieden werden. Eine zeitige Freiheitsstrafe darf einen Freiheitsentzug von höchstens fünfzehn Jahren vorsehen. Eine lebenslange Freiheitsstrafe bedeutet in der Praxis den Freiheitsentzug für mindestens fünfzehn Jahre. Danach ist die Aussetzung zur Bewährung unter strengen Voraussetzungen und insbesondere unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit möglich.

Bewährung bedeutet, dass der Straftäter für einen festgelegten Zeitraum aus dem Strafvollzug entlassen wird. Falls er innerhalb dieses Zeitraums erneut straffällig wird, muss er die gesamte Strafe und die neu hinzutretende Strafe verbüßen.

Der Rechtsgüterschutz ist vorrangiger, aber nicht ausschließlicher Zweck des Strafrechts. Das Strafrecht soll den Rechtsfrieden auf präventive und repressive Weise erhalten. Es dient der Bekämpfung sozialschädlichen Verhaltens. Dazu soll der Täter nicht nur bestraft, sondern auch resozialisiert und von der Begehung weiterer Taten abgeschreckt werden. Durch die konsequente Anwendung des Strafrechts wird das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts gestärkt und potentielle Straftäter werden von der Begehung von Straftaten abgeschreckt.

Aufgrund seiner Zielsetzung unterscheidet das Strafrecht bei den Delikten zwischen subjektiven und objektiven Komponenten. Subjektiv ist dasjenige, was vom Willen getragen wird. Die subjektive Seite ist in der Praxis häufig schwer zu ermitteln. Das Gericht muss oft anhand objektiver Umstände auf die subjektive Seite schließen. Objektiv sind hingegen die tatsächlichen Begebenheiten. Strafrechtliche Konsequenzen drohen nur, wenn die subjektiven und objektiven Komponenten erfüllt sind.

Die Tatbestandsmerkmale können in deskriptive und normative Merkmale unterteilt werden. Deskriptive Merkmale umschreiben die Tatmodalitäten in einer Weise, dass der Tatbestand ohne weiteres subsumiert werden kann. Bei normative Merkmalen bedarf es hingegen eines Werturteils des Gesetzesanwenders unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks. Daher muss auch der Täter eine zumindest laienhafte Vorstellung vom Begriffsinhalt der Norm haben (Parallelwertung in der Laiensphäre).

Auf Seite 989 sind die materiell-rechtlichen Strafrechtsgrundsätze zu finden.

Die Prüfungsordnungen fordern allesamt ein umfangreiches Wissen zum Allgemeinen Teil des Strafrechts. Im Hinblick auf den Besonderen Teil zeichnet sich eine klare Konzentration auf einige besonders relevante Abschnitte und Straftatbestände ab. Eine Zusammenfassung soll aus Gründen der Übersichtlichkeit vor jedem Abschnitt gesondert erfolgen.

Alle fortfolgenden Paragraphen beziehen sich auf das Strafgesetzbuch, sofern kein anderes Gesetz ausdrücklich zitiert wird.

### **A. Allgemeiner Teil**

Der Allgemeine Teil des Strafrechts trifft Regelungen, welche bei der Prüfung aller Straftatbestände des Besonderen Teils zu beachten sind.

Aus der Gesamtschau der Bestimmungen zu Täterschaft, Rechtfertigungsgründen und Schuld des Allgemeinen Teils hat sich der dreistufige Prüfungsaufbau des Strafrechts aus Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld entwickelt. Der dreistufige Aufbau unterscheidet sich dadurch vom zweistufigen Aufbau, welcher der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen folgt, dass die Rechtfertigungsgründe nicht als Teil eines Gesamtunrechtstatbestandes, sondern vielmehr nur als Rechtfertigung des begangenen Unrechts angesehen werden und daher einer gesonderten Prüfung im Anschluss an die Bejahung des Tatbestandes unterliegen.

Die Prüfungsordnungen fordern allesamt ein weitreichendes Wissen zum Allgemeinen Teil des Strafrechts.

Thüringen, Bremen und das Saarland verlangen ein umfassendes Wissen. Das entspricht jedoch nicht der Examensrealität, da die Kenntnis einiger Vorschriften nur im zweiten Staatsexamen von Bedeutung sein kann und andere Vorschriften in der Examensrealität vollkommen bedeutungslos sind.

In Bayern<sup>590</sup> soll der Allgemeine Teil bis auf die Vorschriften über den Verfall und die Einziehung beherrscht werden.

Näher an der Examensrealität ist die Prüfungsordnung aus Nordrhein-Westfalen<sup>591</sup>, die keine Kenntnis der Titel 4 bis 7 des dritten Abschnitts des Allgemeinen Teils verlangt.

---

<sup>590</sup> So im Wesentlichen auch in Rheinland-Pfalz.

<sup>591</sup> In Hessen wird dagegen die Kenntnis wenigstens in Grundzügen verlangt.

Im ersten Examen sind vor allem relevant:

- |              |          |          |
|--------------|----------|----------|
| 1. Abschnitt | 1. Titel | §§ 1-9   |
| 1. Abschnitt | 2. Titel | §§ 11-12 |
| 2. Abschnitt | 1. Titel | §§ 13-21 |
| 2. Abschnitt | 2. Titel | §§ 22-24 |
| 2. Abschnitt | 3. Titel | §§ 25-31 |
| 2. Abschnitt | 4. Titel | §§ 32-35 |
| 3. Abschnitt | 3. Titel | §§ 52-53 |

Zum besseren Verständnis sollen überdies die Vorschriften über den Strafantrag und die Verjährung im Strafrecht skizziert werden.

### **1) Deliktstypenlehre \***

Delikte können in verschiedene Deliktstypen unterteilt werden. Die Unterteilung ist teilweise rein dogmatischer Natur und teilweise für die Rechtsfolgen von Bedeutung.

Anknüpfungspunkt jeder Strafbarkeit ist der Unwert der Tat. Dieser lässt sich in verschiedene Schwerpunkte unterteilen.

Der **Handlungsunwert** entsteht durch das Verhalten des Täters. Dieses kann in einem Handeln oder Unterlassen liegen. Es muss auf die Verwirklichung einer Straftat mit einem Wissen und Wollen (S.392) gerichtet sein. Der Handlungsunwert wird im strafrechtlichen Aufbau mittels der Prüfung des objektiven und subjektiven Tatbestands sowie der Rechtfertigungsgründe festgestellt.

Der **Erfolgsunwert** entsteht dadurch, dass das Verhalten des Täters den vom jeweiligen Delikt verbotenen Erfolg herbeiführt. Unter dem Erfolgsunwert einer Tat wird demnach die Verletzung oder Gefährdung des jeweiligen Schutzobjektes (Rechtsguts) verstanden.

Der **Gesinnungsunwert** entsteht dadurch, dass der Täter das verbotene Verhalten schuldhaft verwirklicht. Hierunter fallen also die Schuldfähigkeit und die persönliche Verantwortlichkeit.

### **1. Verbrechen und Vergehen**

Zunächst ist zwischen Verbrechen und Vergehen (S.390) zu unterscheiden. Jede Straftat ist entweder ein Verbrechen oder ein Vergehen.

### **2. Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte**

Erfolgsdelikte sind Delikte, die nur dann zur Strafbarkeit führen, wenn der verbotene Erfolg eintritt. Sie knüpfen daher an den Erfolgsunwert der Tat an.

Kupierte Erfolgsdelikte sind Delikte, bei welchen ein Erfolgsmerkmal nicht zum objektiven Tatbestand gehört, sondern ausschließlich als auf den Erfolg abzielende Absicht des Täters im subjektiven Tatbestand verlangt wird.

Schlichte Tätigkeitsdelikte sind Delikte, bei denen der Tatbestand allein durch die Handlung als solche erfüllt wird. Der Eintritt eines Erfolgs in der Außenwelt ist nicht erforderlich. Daher bedarf es auch nicht der Prüfung von Kausalität und objektiver Zurechenbarkeit der Tathandlung zum Taterfolg.

Der Entschuldigungsirrtum ist ein Irrtum in rechtlicher Hinsicht auf Schuldebene. Er zeichnet sich dadurch aus, dass der Täter vom Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes irrig ausgeht oder eine bestehende Entschuldigungsnorm zu seinen Gunsten zu weit auslegt. Dieser Irrtum ist unbeachtlich.

Der umgekehrte Entschuldigungsirrtum ist ein Irrtum in rechtlicher Hinsicht auf Schuldebene. Er zeichnet sich dadurch aus, dass der Täter einen bestehenden Entschuldigungsgrund zu seinen Lasten zu eng auslegt. Der Täter ist dennoch entschuldigt.

## 7) Versuch \*\*\*\*\*

Der zeitliche Ablauf einer Straftat gliedert sich in die Willensbildung zum Tatentschluss, gegebenenfalls die Planung und Vorbereitung, die daran anschließende Phase der Tatausführung und schließlich die Vollendung sowie Beendigung der Tat.

Der in §§ 22, 23 geregelte Versuch einer Straftat knüpft an den Beginn der Tatausführung an. Demnach können Straftaten, die sich noch im Vorbereitungsstadium befinden oder die bereits vollendet sind, nicht als Versuch gewertet werden. An die Prüfung der Strafbarkeit wegen eines Versuches ist also immer dann zu denken, wenn ein in das Ausführungsstadium gelangtes Delikt tatbestandsmäßig nicht vollendet ist.

Der Versuch eines Verbrechens ist nach § 23 I stets strafbar. Der Versuch eines Vergehens ist nur dann strafbar, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet.

Mit der Versuchsstrafbarkeit werden der Handlungsunwert und die damit verbundenen Gefahren für die geschützten Rechtsgüter bestraft.

Ein untauglicher Versuch liegt vor, wenn der Täter eine Straftat begeht, die von vornherein zum Scheitern verurteilt ist<sup>623</sup>. Die Tat ist zwar objektiv ungefährlich, aber wegen der rechtsfeindlichen Willensbetätigung dennoch strafbar. Die Strafbarkeit des untauglichen Versuch ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich jedoch aus einem Umkehrschluss zu §§ 22, 23 III.

Der untaugliche Versuch ist vom ebenfalls strafbaren grob unverständigen Versuch und vom nicht strafbaren abergläubischen Versuch abzugrenzen.

Ein grob unverständiger Versuch liegt nach § 23 III vor, wenn der Täter die Unmöglichkeit der Versuchsverwirklichung aus grobem Unverstand verkannt hat, indem er seinem Handeln offenkundig völlig abwegige Vorstellungen zugrunde legt<sup>624</sup>. Er verkennt also elementare Kausalgesetze.

Ein abergläubischer Versuch liegt vor, wenn der Täter Kräfte herbeiruft, die nach den naturgegebenen Gesetzmäßigkeiten keine Einwirkung auf den Menschen haben können.

Der Versuch einer Qualifikation kommt nur dann in Betracht, wenn der Täter sowohl zur Verwirklichung des Grundtatbestandes als auch zur Qualifikation unmittelbar angesetzt hat.

Fraglich ist indes, ob der Versuch eines erfolgsqualifizierten Delikts möglich ist. Erfolgsqualifizierte Delikte knüpfen ihre strafverschärfende Wirkung an den Eintritt einer

---

<sup>623</sup> BGHSt 40, 299 (302).

<sup>624</sup> BGHSt 41, 95.

schweren Folge, die durch den Grundtatbestand hervorgerufen wurde. Die h.M.<sup>625</sup> differenziert danach, ob die Erfolgsqualifikation gerade an den Erfolgseintritt des Grunddeliktes anknüpft (dann ist ein erfolgsqualifizierter Versuch nicht möglich) oder ob die Erfolgsqualifikation die Handlungsgefahr des Grunddeliktes in den Vordergrund stellt (dann ist ein erfolgsqualifizierter Versuch möglich).

Zu unterscheiden sind auch die Konstellationen des Versuchs in Bezug auf Regelbeispiele. Den Versuch eines Regelbeispiels und damit eines besonders schweren Falles gibt es begrifflich nicht, da es sich um eine bloße Strafzumessungsregel handelt.

Wurde der Grundtatbestand nur versucht, das Regelbeispiel aber verwirklicht, so ist der Täter wegen des gesteigerten Unrechtsgehalts wegen eines Versuchs des Grunddelikts in einem besonders schweren Fall zu bestrafen.

Wurden sowohl Grundtatbestand als auch Regelbeispiel nur versucht, dann muss das Regelbeispiel entgegen der h.L. und mit der Rechtsprechung<sup>626</sup> nicht verwirklicht sein, um wegen eines Versuchs des Grunddelikts in einem besonders schweren Fall bestrafen zu können. Dies folgt aus dem Rechtsgedanken von §§ 22, 23 II, wonach allein der Tatentschluss für die Bestrafung maßgeblich ist.

Entsprechendes muss gelten, wenn der Grundtatbestand verwirklicht und das Regelbeispiel „versucht“ wurde. Daher ist der Täter wegen der Begehung eines besonders schweren Falls zu bestrafen.

## 7.1 Voraussetzungen des Versuchs \*\*\*\*\*

Die Prüfung des Versuchs beginnt mit der Feststellung, dass die Tat nicht zur Vollendung gelangt ist. Vollendung liegt vor, wenn alle objektiven Merkmale erfüllt sind. Die fehlende Vollendung kann daher durch Prüfung und Verneinung des objektiven Tatbestandes festgestellt werden.

Die Beendigung der Tat liegt in Abgrenzung zur Vollendung bei Erfolgsdelikten erst dann vor, wenn das Tatgeschehen mit dem Eintritt der Rechtsgutsverletzung seinen Abschluss gefunden hat<sup>627</sup>. Dies bestimmt sich nach dem jeweiligen Delikt unter Beachtung des geschützten Rechtsguts und wird daher für jedes Delikt im Besonderen Teil gesondert erläutert.

Im Anschluss an die Nichtvollendung der Tat bedarf es der Feststellung, ob der Versuch der Straftat überhaupt strafbar ist. Für Verbrechen ergibt sich die Strafbarkeit aus § 23 I. Für Vergehen bedarf es der Prüfung, ob der jeweilige Straftatbestand den Versuch unter Strafe stellt.

Nach Feststellung der Nichtvollendung der Tat und der Strafbarkeit des Versuchs beginnt die Prüfung der eigentlichen Versuchskriterien. Der Täter muss einen Tatentschluss aufweisen und gemäß § 22 nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestands angesetzt haben. Der Tatentschluss ist die subjektive Seite der Versuchsprüfung, während das unmittelbare Ansetzen dem objektiven Tatbestand entspricht. Die Prüfung beginnt mit der subjektiven Seite, weil die Versuchsstrafbarkeit an die Vorstellung des Täters anknüpft. Die objektiven Merkmale

---

<sup>625</sup> BGH NStZ 2003, 149.

<sup>626</sup> BGHSt 33, 370.

<sup>627</sup> BGHSt 3, 40 (43 f.).

Ein Gift ist jeder anorganische oder organische Stoff, der unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkungen die Gesundheit zu schädigen vermag. Stoffe des täglichen Bedarfs können bei Verabreichung einer entsprechenden Dosis ebenfalls die konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung herbeiführen und daher als Gift angesehen werden<sup>877</sup>. Das Gift muss nach h.M.<sup>878</sup> nicht dazu geeignet sein eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 226 I zu bewirken. Es genügt bereits, wenn sich das Gift zur Herbeiführung einer erheblichen Gesundheitsschädigung eignet.

Andere gesundheitsschädliche Stoffe sind solche, die mechanisch, thermisch oder biologisch-physiologisch wirken. Bei Bakterien und Viren beginnt die Gesundheitsschädigung schon mit dem Eindringen in den Körper, da sie sich ab diesem Zeitpunkt vermehren und somit den körperlichen Normalzustand verändern. Auf das erstmalige Auftreten von Symptomen kommt es daher nicht an.

Beibringen ist das Herstellen einer Verbindung zwischen dem Stoff und dem Körper, so dass das Gift seine Wirkung entfalten kann<sup>879</sup>. Dazu genügt bereits die äußerliche Anwendung.

Nach § 224 I Nr.2 muss die Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs herbeigeführt werden.

Ein gefährliches Werkzeug ist nach seiner objektiven Beschaffenheit und Art der Verwendung im konkreten Einzelfall dazu geeignet, erhebliche Verletzungen bei dem Tatopfer zu verursachen<sup>880</sup>.

Das gefährliche Werkzeug ist der Oberbegriff. Die Waffe ist lediglich ein Unterfall des gefährlichen Werkzeugs. Entgegen der h.L. können nach der Rechtsprechung<sup>881</sup> nur bewegliche Gegenstände als gefährliche Werkzeuge im Sinne der Vorschrift angesehen werden, da das Werkzeug seine Gefährlichkeit durch die vom Menschen erzeugte Bewegung erhält. Bloße Körperteile sind nach h.M.<sup>882</sup> jedenfalls keine gefährlichen Werkzeuge.

Eine Waffe ist jeder Gegenstand nach dem Waffengesetz (Waffe im technischen Sinn). Nach der Rechtsprechung genügen auch Gaspistolen und Schreckschusspistolen<sup>883</sup>, sofern sie durch ihre Mündungswirkung in geringer Entfernung zu Verletzungen führen können.

Nach § 224 I Nr.3 muss die Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Überfalls herbeigeführt werden.

Ein hinterlistiger Überfall ist jeder plötzliche, unerwartete Angriff auf einen Ahnungslosen durch ein planmäßiges Verhalten, das auf die Verdeckung der wahren Absicht zielt, um dadurch dem Opfer die Abwehr des Angriffs zu erschweren.

Nach § 224 I Nr.4 muss die Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich herbeigeführt werden.

---

<sup>877</sup> BGHSt 51, 18.

<sup>878</sup> BGHSt 51, 18 (22).

<sup>879</sup> BGHSt 32, 132.

<sup>880</sup> BGHSt 30, 375 (377).

<sup>881</sup> BGHSt 22, 235.

<sup>882</sup> BGH GA 1984, 124.

<sup>883</sup> BGHSt 45, 92 und BGHSt 48, 197 (201).

Gemeinschaftlich begeht die Tat nach h.M.<sup>884</sup>, wer sie in Mittäterschaft begeht oder mit einem Teilnehmer zusammenwirkt. Einvernehmliches Handeln genügt. Eine eigenhändige Verletzungshandlung ist nicht erforderlich<sup>885</sup>. Die Körperverletzung muss also von mindestens zwei Personen begangen werden, die unmittelbar am Tatort als Angreifer zusammenwirken.

Nach § 224 I Nr.5 muss die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung herbeigeführt werden.

Eine das Leben gefährdende Behandlung liegt vor, wenn die Behandlung nach den konkreten Umständen des Einzelfalls geeignet ist, eine objektiv lebensgefährdende Situation hervorzurufen<sup>886</sup>. Nach h.M.<sup>887</sup> genügt eine abstrakte Gefährdung. Die tatsächliche Verletzung braucht also nicht lebensgefährlich zu sein.

**Subjektiv** bedarf es wenigstens dolus eventualis hinsichtlich des Grunddelikts und der Tatbestandsmerkmale zumindest eines Qualifikationstatbestandes.

Hinsichtlich der das Leben gefährdenden Behandlung genügt entgegen der h.L. nach der Rechtsprechung<sup>888</sup> die Kenntnis des Täters über die äußeren Umstände, aus denen sich die Gefährdung ergibt. Der Täter muss daher keinen Vorsatz in Bezug auf die konkrete Lebensgefährdung haben.

**Konkurrenz** besteht mit versuchten Tötungsdelikten, zu welchen nach h.M.<sup>889</sup> Tateinheit besteht.

### 8.3 Misshandlung von Schutzbefohlenen \*\*

Das in § 225 geregelte Verbot der Misshandlung von Schutzbefohlenen schützt das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit. Hinsichtlich der Herbeiführung einer Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung der Fürsorgepflicht handelt es sich um ein echtes Unterlassungsdelikt.

**Objektiv** muss der Täter eine der genannten Tathandlungen an einer Person unter 18 Jahren oder einer wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlosen Person vornehmen, obwohl er zu der Person in einem speziellen Täter-Opfer-Verhältnis nach § 225 I Nr.1-4 steht.

Tathandlungen sind das Quälen, rohes Misshandeln oder Herbeiführen einer Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung der Fürsorgepflicht.

Quälen ist das Verursachen länger dauernder oder sich wiederholender Schmerzen oder Leiden. Erfasst werden auch seelische Misshandlungen. Das Quälen muss erheblich sein. Dazu müssen der Schmerz oder das Leid über das durchschnittliche Maß hinausgehen.

Rohes Misshandeln setzt eine gefühllose, fremdes Leiden missachtende Gesinnung voraus. Die Intensität der Misshandlung muss über das Maß einer Körperverletzung (S.476) hinausgehen.

---

<sup>884</sup> BGHSt 47, 383 (386 f.).

<sup>885</sup> BGHSt 5, 344.

<sup>886</sup> BGHSt 36, 1 (9).

<sup>887</sup> BGHSt 2, 160 (163) und BGHSt 36, 1 (9).

<sup>888</sup> BGHSt 19, 352 und BGHSt 36, 1 (9).

<sup>889</sup> BGHSt 44, 196 (198).

erschöpft ist, die Rechtsmittelfristen abgelaufen sind oder alle Anfechtungsberechtigten wirksam auf Rechtsmittel verzichtet haben.

Materielle Rechtskraft bedeutet, dass der Inhalt eines formell rechtskräftigen Urteils nicht mehr Gegenstand eines neuen Verfahrens werden kann. Es tritt also Strafklageverbrauch im Sinne des Art. 103 III GG ein.

Die Rechtskraftwirkung erstreckt sich nur auf die prozessuale Tat.

Tat im prozessualen Sinn ist nach § 264 I die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt. Das ist jeder geschichtliche Vorgang, der nach der Lebensauffassung eine Einheit bildet. Maßgeblich für den prozessuellen Tatbegriff ist also allein die Frage, ob der in der Anklage bezeichnete geschichtliche Vorgang nach der Lebensauffassung eine Einheit darstellt, deren Aburteilung in getrennten Verfahren zu einer unnatürlichen Aufspaltung eines zusammengehörigen Geschehens führen würde. Dabei sind Ort und Zeit der Tat, Tatobjekt und Verhalten des Täters, insbesondere seine Angriffsrichtung zu berücksichtigen.

## 8) Besondere Verfahrenskonstellationen

Das Strafprozessrecht kennt besondere Verfahrenskonstellationen, in welchen vom regulären Verfahrensverlauf durch spezielle Vorschriften abgewichen wird.

Wichtige Verfahrenskonstellationen sind:

- das Privatklageverfahren
- das Adhäsionsverfahren
- das Strafbefehlsverfahren
- das beschleunigte Verfahren

Alle Verfahren haben gemeinsam, dass sie die Prozessökonomie verbessern sollen, indem Staatsanwaltschaften und Gerichte in speziell gelagerten Fällen entlastet werden.

### 8.1 Privatklageverfahren \*

Das Privatklageverfahren dient der Entlastung der Staatsanwaltschaft, indem die Anklageerhebung nach § 376 mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung dem durch die Tat Verletzten überlassen wird. Die Staatsanwaltschaft kann den Verletzten jedoch nur bei den durch § 374 I Nr. 1-8 bezeichneten Bagateldelikten auf den Privatklageweg verweisen.

Ungeachtet der Verweisung auf den Privatklageweg kann die Staatsanwaltschaft gemäß § 377 II S.1 in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen.

Das Privatklageverfahren wird aufgrund zahlreicher Hürden in der Praxis nur selten vom Verletzten betrieben, weil es zeit- und kostenintensiv ist sowie die zu erwartende Strafe des Täters regelmäßig gering ausfällt. Die Durchführung eines Privatklageverfahrens ist für juristische Laien ohne Hilfestellung eines Rechtsanwalts aufgrund der vielen zu beachtenden Besonderheiten nahezu unmöglich.

Der Verletzte muss im Falle einer Verletzung durch eine der in § 380 I S.1 benannten Straftaten zunächst einen erfolglosen Sühneversuch vor einer Vergleichsbehörde vornehmen.

nur einheitlich abgeben. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt daher zur vollständigen Nichtberücksichtigung der Stimmen eines Bundeslandes. Fehler bei der Stimmabgabe können nach h.M.<sup>1199</sup> auch nicht durch eine nachträgliche Nachfrage korrigiert werden, es sei denn dass die uneinheitliche Abgabe auf einem Versehen oder Missverständnis beruhte.

### **1.3 Bundesregierung, Bundeskanzler \*\*\***

Die Bundesregierung (Bundeskabinett) besteht aus dem Bundeskanzler und seinen Ministern. Die Minister sind oberste Dienstherren der Ministerien, welche ihrerseits wiederum den Oberbau der Exekutive bilden.

Der Bundeskanzler wird gemäß Art.63 I auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt. Das bedeutet, dass der Bundespräsident die Person benennt, die vom Bundestag zum Kanzler gewählt werden soll. Gewählt ist die vom Bundespräsidenten vorgeschlagene Person nach Art.63 II S.1, wenn sie die Stimmehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Maßgeblich ist also die absolute Mehrheit. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte der insgesamt abgegebenen Stimmen für den jeweiligen Kanzler abgegeben werden müssen. Der Bundespräsident muss den Gewählten nach Art.63 II S.2 zum Bundeskanzler ernennen.

Scheitert die Wahl an der absoluten Mehrheit, können nach Art.63 III weitere Wahlgänge innerhalb einer Frist von 14 Tagen durchgeführt werden, bei welchem ebenfalls die absolute Mehrheit maßgeblich ist. Allerdings bedarf es für diese Wahlgänge keines Vorschlags des Präsidenten. Kommt innerhalb der Frist von 14 Tagen keine erfolgreiche Wahl zustande, genügt nach Art.63 IV S.1 die einfache Mehrheit (relative Mehrheit). Das bedeutet, dass diejenige Person gewählt wird, die die meisten Stimmen erhält. Der Präsident hat nach Art.63 IV S.3 die Entscheidungsbefugnis zur Ernennung des Gewählten oder zur Auflösung des Bundestages, wenn der im Rahmen dieser Wahl Gewählte keine absolute Mehrheit erreicht.

Der Bundeskanzler darf gemäß Art.66 kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Der Bundeskanzler schlägt nach Art.64 I die Bundesminister vor, die vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen werden.

Der Bundeskanzler hat nach Art.65 S.1 die Richtlinienkompetenz. Das heißt, dass er die grundlegenden politischen Entscheidungen fällt, die von den Ministern innerhalb ihrer Geschäftsbereiche nach Art.65 I S.2 im Detail eigenständig umgesetzt werden (Ressortprinzip). Er kann die Verantwortung für einzelne politische Bereiche an sich ziehen, sofern er damit nicht die Kompetenz eines einzelnen Ministers vollständig aushöhlt.

Der Bundeskanzler kann nach Art.68 I S.1 die Vertrauensfrage stellen. Entzieht der Bundestag dem Bundeskanzler das Vertrauen, indem nicht die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages das Vertrauen ausspricht, so kann der Bundespräsident den Bundestag auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen 21 Tagen auflösen, wodurch zwangsläufig Neuwahlen ausgelöst werden. Umstritten ist vor dem Hintergrund eines möglichen

---

<sup>1199</sup> BVerfGE 37, 363 (379 ff.) und BVerfGE 39, 1 (33) sowie BVerwGE 28, 36 (43).

Der Zählwert ist gleich, wenn jeder Stimmberchtigte dieselbe Anzahl an Stimmen hat und diese bei der Auszählung den gleichen Wert haben.

Der Erfolgswert ist gleich, wenn jede abgegebene Stimme den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments hat<sup>1233</sup>.

### 1. Reine Mehrheitswahl

Bei einer reinen Mehrheitswahl (S.610) kommt ein Großteil der abgegebenen Stimmen nicht zur Geltung. Die Stimmen haben nur theoretisch den gleichen Erfolgswert. Da es mit der personalisierten Verhältniswahl ein praktisch besseres System zur Sicherung des Erfolgswertes gibt, ist die reine Mehrheitswahl als verfassungswidrig anzusehen.

### 2. 5%-Klausel

Ein klarer Verstoß gegen den Erfolgswert liegt sowohl in der 5%-Klausel des § 6 III S.1 BWahlG selbst, als auch in der Ausnahme von der 5%-Klausel, wenn eine Partei in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen hat (Grundmandatsklausel).

Der Verstoß gegen den Erfolgswert durch die 5%-Klausel lässt sich nach h.M.<sup>1234</sup> im Wege praktischer Konkordanz dadurch rechtfertigen, dass einer Parteizersplitterung vorgebeugt wird und dadurch erst eine stabile Regierungsbildung zur Sicherung der Demokratie ermöglicht wird.

Die Angemessenheit der 5%-Klausel ist höchst fragwürdig, weil nach h.L. auch eine 3%-Klausel oder eine 4%-Klausel noch nicht zu einer übermäßigen Parteizersplitterung führen würde. Allerdings hat das Parlament die Einschätzungsprärogative zur Entscheidung über den für notwendig erachteten Prozentsatz.

### 3. Grundmandatsklausel

Die Grundmandatsklausel lässt sich nach h.M.<sup>1235</sup> als Ausnahme zur 5%-Klausel dadurch rechtfertigen, dass sie regional starken Parteien dennoch zur Durchsetzung des notwendigen Erfolgswertes verhilft.

### 4. Ungleiche Wahlkreisgröße

Ein Verstoß gegen den Erfolgswert liegt auch darin, dass die Wahlkreise nicht gleich groß sind. Dieser Verstoß ist jedoch unerheblich, da durch Geburten, Todesfälle und Umzüge eine identische Wahlkreisgröße unmöglich erreicht werden kann. Allerdings müssen die Wahlkreise möglichst gleich groß sein<sup>1236</sup> und werden daher nach § 2 II, 3 I Nr.3 BWahlG i.V.m. Anlage entsprechend durch die Wahlkreiskommission eingeteilt.

### 5. Überhangmandate

Ein Verstoß gegen den Erfolgswert liegt auch darin, dass die Verhältniswahl zu Überhangmandanten führt. Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei durch die Erststimmen mehr Direktmandate erhält, als ihr nach Zweitstimmen zustehen.

Durch die Verhältniswahl wird die eine Hälfte der Abgeordneten über die Erststimme nach der Mehrheit der für den einzelnen Abgeordneten im Wahlkreis abgegebenen

<sup>1233</sup> BVerfGE 16, 130 (139).

<sup>1234</sup> Ständige Rspr. seit BVerfGE 1, 208 (248 ff.); zuletzt BVerfGE 95, 408 (418 ff.).

<sup>1235</sup> Ständige Rspr. seit BVerfGE 1, 208 (258 ff.); zuletzt BVerfGE 96, 264 (279).

<sup>1236</sup> BVerfGE 95, 335 (353)

## **1) Verwaltungsbegriffe \*\*\***

Verwaltung im organisatorischen Sinn ist die Gesamtheit der Verwaltungseinrichtungen und Verwaltungsapparate, welche durch die Exekutive eingerichtet sind.

Die Verwaltungsstruktur ist in Sachsen im Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetz (SächsVwOrgG) / \_\_\_\_\_ geregelt.

Verwaltung im formellen Sinn ist die gesamte von den Verwaltungsbehörden ausgeübte Tätigkeit und zwar unabhängig davon, ob sie materiell verwaltender Art ist.

Verwaltung im materiellen Sinn ist die gesamte Verwaltungstätigkeit. Dazu gehört nur staatliches Handeln, welches die Wahrnehmung von Verwaltungsangelegenheiten zum Gegenstand hat.

Die Verwaltungstätigkeit kann einerseits nach ihrer Zielrichtung in Abgabenverwaltung, Bedarfsverwaltung, Leistungsverwaltung, Lenkungs- und Planungsverwaltung sowie Ordnungsverwaltung unterteilt werden.

Die Abgabenverwaltung dient der Beschaffung der für den Staat erforderlichen Mittel durch die Erhebung von Steuern, Abgaben, Gebühren.

Die Bedarfsverwaltung sorgt für die Bereitstellung der zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben erforderlichen persönlichen und sächlichen Mittel.

Die Leistungsverwaltung erbringt bestimmte Leistungen oder stellt Einrichtungen für die Öffentlichkeit bereit.

Die Lenkungsverwaltung beschäftigt sich mit gezielten Fördermaßnahmen, Subventionen, Plänen und sonstigen vergleichbaren Maßnahmen.

Die Planungsverwaltung trifft die grundsätzlichen Entscheidungen über die künftige Gestaltung des Gemeinwesens.

Die Ordnungsverwaltung nimmt die Aufgaben wahr, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen.

Die Verwaltungstätigkeit kann andererseits nach ihrer Wirkung in die Eingriffsverwaltung und in die bereits benannte Leistungsverwaltung unterteilt werden.

Zur Eingriffsverwaltung gehören alle den Bürger belastende Maßnahmen, die aufgrund ihrer belastenden Wirkung wegen des Vorbehalts des Gesetzes (S.606) einer Ermächtigungsgrundlage (S.673) bedürfen.

Zur Leistungsverwaltung gehören nur Maßnahmen, die den Bürger begünstigen. Daher stellt sich die Frage, ob der Vorbehalt des Gesetzes von der Leistungsverwaltung ebenfalls zu beachten ist. Die h.M.<sup>1410</sup> lehnt einen Totalvorbehalt ab. Eines formellen Gesetzes bedürfe es bei Tätigkeiten der Leistungsverwaltung nur, wenn die Leistung zu Gunsten des Einen zugleich die Grundrechte eines Dritten verletzt.

Öffentlich-rechtlich handelt die Verwaltung, wenn sie Rechtsverordnungen, Satzungen, Flächennutzungspläne und Verwaltungsakte erlässt oder öffentlich-rechtliche Verträge schließt. Auch Realakte und die Umsetzung von Verwaltungsvorschriften gehören zum öffentlich-rechtlichen Handeln der Verwaltung.

---

<sup>1410</sup> Ständige Rspr. seit BVerfGE 8, 155 (167); zuletzt BVerfGE 80, 124 (132) und BVerwGE 6, 282 (287 f.); zuletzt BVerwGE 90, 112 (126).

Das **besondere Feststellungsinteresse** ist spezielle Zulässigkeitsvoraussetzung der allgemeinen Feststellungsklage.

Richtet sich die Feststellung auf ein künftiges Rechtsverhältnis, so bedarf es eines qualifizierten Feststellungsinteresses. Ein solches liegt vor, wenn das Abwarten einer Maßnahme für den Kläger mit Nachteilen verbunden wäre, die ihm nicht zugemutet werden können.

Das besondere Feststellungsinteresse liegt in jedem schutzwürdigen Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art. Folgende Fallgruppen haben sich herausgebildet:

#### 1. Wiederholungsgefahr

Die Wiederholungsgefahr ist zu bejahen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen eine erneute Rechtsverletzung begangen wird.

#### 2. Rehabilitationsinteresse

Das Rehabilitationsinteresse ist zu bejahen, wenn das Rechtsverhältnis, seine Begründung oder die Umstände seines Zustandekommens gegenüber dem Kläger diskriminierend wirken. Die diskriminierende Wirkung muss im Zeitpunkt der Klageerhebung fortwirken und durch die Gerichtsentscheidung beseitigt werden können.

#### 3. Präjudizinteresse

Das Präjudizinteresse ist zu bejahen, wenn die aus § 121 folgende Bindungswirkung des Verwaltungsgerichtsurteils der Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses oder Schadensersatzprozesses dient.

#### 4. Schwere Grundrechtseingriffe

Das Vorliegen eines schweren Grundrechtseingriffs ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu bejahen.

**Begründet** ist die allgemeine Feststellungsklage, wenn das Rechtsverhältnis je nach Feststellungsbegehr entweder besteht oder nicht besteht.

Ein Rechtsverhältnis liegt in jeder sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung ergebenden rechtlichen Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache. Die öffentlich-rechtliche Regelung kann aus einem Gesetz, Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlichen Vertrag ergeben.

Die Nichtigkeitsfeststellungsklage aus § 43 II S.2 ist begründet, wenn der betreffende Verwaltungsakt nichtig ist. Die bloße Rechtswidrigkeit genügt nicht.

### **4.4 Fortsetzungsfeststellungsklage**

Die Fortsetzungsfeststellungsklage (FFK) ist eine Feststellungsklage und dann nach § 113 I S.4 analog statthafte Klageart, wenn sich der erlassene oder begehrte Verwaltungsakt erledigt hat und der Kläger die Feststellung der Rechtswidrigkeit begeht.

Die umstrittene Rechtsnatur wirkt sich auf den Prüfungsaufbau aus (P S.977). Nach h.M.<sup>1454</sup> ist die Fortsetzungsfeststellungsklage eine spezielle Feststellungsklage, die aus

---

<sup>1454</sup> BVerwGE 109, 203.

einer Umstellung der Anfechtungsklage in Folge der Erledigung des Verwaltungsaktes resultiert, so dass die Regelung § 113 I S.4 analog anzuwenden ist<sup>1455</sup>.

Die zur analogen Anwendung führende Regelungslücke besteht darin, dass es keine eigenständige Klageart für Verwaltungsakte gibt, die sich noch vor Klageerhebung erledigen. Die Regelungslücke ist als planwidrig anzusehen, weil die Klagemöglichkeit zur Sicherung effektiven Rechtsschutzes (S.606) nicht davon abhängen kann, zu welchem Zeitpunkt die Erledigung eintritt.

Die vergleichbare Interessenlage ergibt sich daraus, dass nach § 113 I S.4 nur das Fehlen der Anfechtungsmöglichkeit des Verwaltungsaktes nach seiner Erledigung wesentliches Merkmal ist. Auf den Zeitpunkt soll es gerade nicht ankommen.

Da es für Verpflichtungsklagen keine dem § 113 I S.4 entsprechende Vorschrift gibt, ist außerdem eine analoge Anwendung auch für Verpflichtungsklagen angezeigt.

Demnach ist § 113 I S.4 doppelt analog auf Fälle anzuwenden, in welchen sich der mit der Verpflichtungsklage begehrte Erlass des Verwaltungsaktes durch Zeitablauf erledigt.

Ein Rückgriff auf die allgemeine Feststellungsklage aus § 43 I wird daher nach der Rechtsprechung<sup>1456</sup> entgegen eines größeren Teils der Literatur und trotz eines obiter dictums<sup>1457</sup> abgelehnt. Als obiter dictum bezeichnet man Teile eines Gerichtsurteils, welche sich nicht mit dem eigentlichen Verfahrensgegenstand, sondern mit einer für das Verfahren unwesentlichen, aber gleichwohl für künftige Fälle wichtigen Rechtsfrage beschäftigen und damit einen Richtungswechsel der Rechtsprechung ankündigen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Erledigung des Verwaltungsaktes nach Erhebung der Anfechtungsklage  
§ 113 I S.4 ist direkt anzuwenden.
- Erledigung des Verwaltungsaktes vor Erhebung der Anfechtungsklage  
§ 113 I S.4 ist analog anzuwenden.
- Erledigung des Verwaltungsaktes nach Erhebung der Verpflichtungsklage  
§ 113 I S.4 ist analog anzuwenden.
- Erledigung des Verwaltungsaktes vor Erhebung der Verpflichtungsklage  
§ 113 I S.4 ist doppelt analog anzuwenden.

Die **Zulässigkeit** der Fortsetzungsfeststellungsklage wirft einige Sonderprobleme auf, deren Ergebnis hier nur kurz angerissen werden soll. Zur Begründung siehe (P S.977).

- Es bedarf nach h.M.<sup>1458</sup> einer Klagebefugnis nach § 42 II analog.
- Es bedarf nach h.M.<sup>1459</sup> keiner Durchführung eines Vorverfahrens bei Erledigung des Verwaltungsaktes vor Ablauf der Widerspruchsfrist.
- Es bedarf nach h.M.<sup>1460</sup> keiner Wahrung einer Klagefrist.

---

<sup>1455</sup> BVerwGE 12, 87 (90) und BVerwGE 56, 24 (26).

<sup>1456</sup> Ständige Rspr. seit BVerwGE 51, 264 (265); zuletzt BVerwGE 89, 354.

<sup>1457</sup> BVerwGE 109, 203 (208)

<sup>1458</sup> BVerwGE 109, 203 (206 ff.).

<sup>1459</sup> Ständige Rspr. seit BVerwGE 26, 161 (165 ff.); zuletzt BVerwGE 109, 203 (209).

<sup>1460</sup> BVerwGE 109, 203 (206 ff.).

Zwangsmittel angewandt werden sollen. Aus Gründen der Rechtsklarheit dürfen die Zwangsmittel dagegen nicht alternativ angedroht werden.

Bei Androhung einer Ersatzvornahme sind nach § 20 V SächsVwVG / \_\_\_\_\_ die voraussichtlichen Kosten anzugeben.

Von der Androhung kann ausnahmsweise in den Fällen des § 21 SächsVwVG / \_\_\_\_\_<sup>1524</sup> abgesehen werden, um eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit zu verhindern oder eine bereits eingetretene Störung zu beseitigen.

Die **Festsetzung** ist der Verwaltungsakt, mit welchem die Behörde die nunmehr bevorstehende Vollstreckung ankündigt und erfolgt beim Zwangsgeld in Gestalt eines Leistungsbescheides.

Ob die Festsetzung unmittelbaren Zwangs oder einer Ersatzvornahme auch ein Verwaltungsakt ist, ist umstritten und wird nach h.L. abgelehnt, weil sich das Prozedere in der privatrechtlichen Beauftragung bei der Ersatzvornahme und der verwaltungsinternen Anordnung bei unmittelbarem Zwang erschöpft, so dass es an der notwendigen Außenwirkung fehlt.

Zwangsgeld ist gemäß § 22 II SächsVwVG / \_\_\_\_\_<sup>1525</sup> vor seiner Beitreibung schriftlich festzusetzen.

Bei Zwangsgeld bedarf es außerdem für jedes Tun, Dulden oder Unterlassen aus Gründen der Rechtsklarheit einer gesonderten Androhung und Festsetzung. Daher darf kein pauschalisierte Betrag für den Verstoß gegen eine von mehreren auferlegten Verhaltensweisen angedroht werden.

Die Ersatzvornahme erfordert keine förmliche Festsetzung und kann daher nach Ablauf der Androhungsfrist durchgeführt werden.

Widersprüche gegen die Androhung und Festsetzung des Zwangsgeldes haben nach § 11 SächsVwVG / \_\_\_\_\_ keine aufschiebende Wirkung.

### 3.4 Vollstreckungshindernisse

Bevor die Vollstreckung erfolgen kann, müssen zunächst die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen des § 2 SächsVwVG / \_\_\_\_\_<sup>1526</sup> vorliegen. Sodann können die in § 19 SächsVwVG / \_\_\_\_\_<sup>1527</sup> beschriebenen Zwangsmittel bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen angewendet werden. Ein Vollstreckungshindernis liegt immer dann vor, wenn der Zweck des Vollzugs bereits erreicht wurde oder nicht mehr erreicht werden kann oder unzulässig geworden ist.

<sup>1524</sup> § 56 I PolG NRW / § 63 I VwVG NRW; Art.35 BayVwZVG; § 70 I Nds.SOG; § 53 I HSOG.

<sup>1525</sup> § 65 PolG NRW; § 71 HSOG; § 241 LVwG; § 24 VwVGBbg; § 47 ThürZVG; § 20 VwVG HH; § 92 SOG M-V; § 19 BremVwVg.

<sup>1526</sup> §§ 1, 6 VwVG NRW; § 1 VwVG BW; §§ 1, 3 Nds.VwVG; §§ 15 f. HessVwVG; §§ 1, 19 VwVG RP; § 262 LVwG; § 1 VwVGBbg; §§ 1, 3 VwVG LSA; §§ 18, 19 ThürVwVG; § 111 VwVfG M-V i.V.m. § 251 AO; §§ 1, 19 SaarlVwVG.

<sup>1527</sup> § 55 I VwVG NRW; Art.19, 20 BayVwZVG; §§ 2, 18 LVwVG BW; § 70 NVwVG i.V.m. § 64 I Nds.SOG; § 69 HessVwVG; § 61 ILVwG RP; § 5a VwVfG BE i.V.m. § 6 I VwVG Bund; § 229 I LVwG SH; § 15 I VwVG Bbg; § 71 VwVG LSA i.V.m. § 51 I SOG LSA; §§ 19, 44 I ThürVwZVG; §§ 14, 18 I HmbVwVG; §§ 110 VwVfG MV i.V.m. §§ 79 ff. SOG MV; §§ 2, 18 SVwVG; § 11 I BremVwVG.

## T. Baurecht

Das Baurecht umfasst alle Rechtsvorschriften, welche die Zulässigkeit und Grenzen sowie Ordnung und Förderung der baulichen Bodennutzung durch Errichtung, Nutzung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen betreffen.

Wichtige Quellen des Baurechts sind vor allem:

- das Baugesetzbuch
- die Baunutzungsverordnung
- die Bauordnung (SächsBO) / \_\_\_\_\_

Die Prüfungsordnungen fordern Kenntnisse des Baurechts in Grundzügen. Dazu gehören:

- Bauaufsicht
- Bauleitplanung
- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit
- Gestaltung baulicher Anlagen und allgemeine Anforderungen
- Grundstück und Bebauung
- Sicherung der Bauleitplanung

In Bremen soll überdies das Umweltrecht im Überblick und in Hamburg sollen überdies das Gaststättenrecht sowie das Gewerberecht und Umweltrecht im Überblick beherrscht werden.

Nachfolgend sollen die benannten Grundkenntnisse aller Bundesländer vermittelt werden. Das Gaststätten- und Gewerberecht wird in Grundzügen gesondert dargestellt.

### 1) Bauleitplanung \*\*\*

Die Bauleitplanung hat nach § 1 I BauGB die bauliche und sonstige Nutzung der Gemeindegrundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Das Ziel dieser Planung wird durch § 1 V BauGB konkretisiert. Die Bauleitplanung erhält durch diese Vorschriften eine finale Normstruktur. Das bedeutet, dass das Ziel vorangestellt wird und die Normen lediglich der Verwirklichung des Ziels dienen.

Nach dem Grundsatz der Planmäßigkeit wird die bauliche Nutzung der unbebauten Grundstücke nicht dem Zufall oder Willen des Grundstückseigentümers überlassen, sondern unter Einbeziehung der Bedürfnisse der Allgemeinheit durch die Bauleitplanung geplant. Einbezogen werden in die Planung vor allem das Interesse an ruhigen Wohngebieten, Gewerbegebieten, Verkehrsanlagen sowie Sondergebieten.

Die Bauleitplanung ist nach § 1 III S.1, 2 I S.1 BauGB Aufgabe der Gemeinden, welche die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) in eigener Verantwortung aufstellen und die hierfür notwendigen Beschlüsse ortsüblich bekannt machen.

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, aufzustellen. Das Aufstellen der Bauleitpläne erwächst zu einer Rechtspflicht, wenn die Erforderlichkeit gegeben ist<sup>1538</sup> und kann dann durch die Rechtsaufsichtsbehörde erzwungen werden. Das Vorliegen der Erforderlichkeit unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der vollen richterlichen Kontrolle und wird bezogen auf den Einzelfall überprüft.

---

<sup>1538</sup> BVerwGE 34, 301.

## **5.2 Grundsatz der Baugenehmigungspflichtigkeit \*\*\*\*\***

Aus § 59 I SächsBO / \_\_\_\_\_<sup>1560</sup> folgt, dass die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen grundsätzlich einer Baugenehmigung bedarf, soweit die Bauordnung keine Ausnahmen vorsieht.

Eine Anlage ist nach § 2 I S.4 SächsBO / \_\_\_\_\_<sup>1561</sup> eine mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlage. Bauprodukte sind die in § 2 IX SächsBO / \_\_\_\_\_<sup>1562</sup> aufgezählten Materialien, welche beim Bau verwendet werden. Zudem ist eine Anlage auch dann mit dem Erdboden fest verbunden, wenn sie aufgrund eigener Schwere auf dem Boden ruht. Zu den baulichen Anlagen gehören auch solche Anlagen, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

In der Klausur wird der Grundsatz der Baugenehmigungspflichtigkeit bei der Prüfung der Genehmigungspflichtigkeit abgehandelt.

## **5.3 Ausnahmen der Baugenehmigungspflichtigkeit \*\*\*\*\***

Die Ausnahmen vom Grundsatz der Baugenehmigungspflichtigkeit ergeben aus §§ 60 - 62, 76, 77 SächsBO / \_\_\_\_\_.

In allen nachfolgenden Fällen gilt es zu beachten, dass die Freiheit der Errichtung oder ein geringerer Prüfungsumfang nach § 59 II SächsBO / \_\_\_\_\_ nicht von der Pflicht zur Einhaltung der öffentlichen Anforderungen befreit und die Eingriffsbefugnisse, so etwa eine Beseitigungsanordnung unberührt bleiben.

### 1. Verfahrensfreie Bauvorhaben

Nach § 61 SächsBO / \_\_\_\_\_<sup>1563</sup> bedürfen verfahrensfreie Vorhaben weder einer Baugenehmigung noch sonst der Durchführung eines Gestattungsverfahrens. Systematisch ist im ersten Absatz die Verfahrensfreiheit bei Errichtung der Anlage und im zweiten Absatz bei Nutzungsänderung sowie im dritten Absatz bei Beseitigung der Anlagen geregelt.

Instandhaltungsarbeiten dienen der Erhaltung des Zustandes der Anlage und sind damit nicht als Änderung der Anlage anzusehen. Instandhaltung liegt vor, wenn weder das Äußere der Anlage verändert wird, noch erhebliche Änderungen im Innern vorgenommen werden, insbesondere Konstruktion und Statik unverändert bleiben. Maßnahmen zur Instandhaltung einer Anlage sind jederzeit verfahrensfrei ohne Rückgriff auf Ausnahmevorschriften möglich.

---

<sup>1560</sup> § 63 I BauO NRW; Art.62 BO Bay.; § 49 LBO BW; § 68 I NBauO; § 54 I HBO; § 61 LBauO RP; § 55 BauO Bln; § 68 I LBO SH; § 54 BbgBO; § 58 I BauO LSA; § 62 I ThürBO § 59 HBauO; § 59 LBauO M-V; § 60 LBO Saarl.; § 59 BremLBO.

<sup>1561</sup> Identische Vorschrift in allen Bundesländern.

<sup>1562</sup> § 2 IX BauO NRW; Art.2 X BayBO; § 2 X LBO BW; § 2 VI NBauO; § 2 XII HBO; § 2 IX LBauO RP; § 2 IX BauO Bln; § 2 X LBO SH; § 2 IX BbgBO; § 2 IX BauO LSA; § 2 IX ThürBO; § 2 X HBauO; § 2 IX LBauO M-V; § 2 XII LBO Saarl.; § 2 XIV BremLBO.

<sup>1563</sup> § 65 BauO NRW; Art.57 BO Bay.; § 50 LBO BW i.V.m. Anhang; § 69 NBauO i.V.m. Anhang; § 55 HBO i.V.m. Anlage 2; § 62 LBauO RP; § 62 BauO Bln; § 69 LBO SH; § 55 BbgBO; § 60 BauO LSA; § 63 ThürBO; § 60 HBauO i.V.m. Anhang 2; § 61 LBauO M-V; § 61 LBO Saarl.; § 61 BremLBO i.V.m. Anhang.

Zu den Grundfreiheiten des gemeinsamen Binnenmarktes gehören:

- Warenverkehrsfreiheit
- Arbeitnehmerfreizügigkeit
- Niederlassungsfreiheit
- Dienstleistungsfreiheit
- Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit.

Die Grundfreiheiten begründen unmittelbar geltende subjektive Rechte der Unionsbürger, genießen Anwendungsvorrang vor dem Sekundärrecht und sind im Wesentlichen gleich zu prüfen (Konvergenz der Grundfreiheiten).

Die Grundfreiheiten finden keine Anwendung, wenn spezielleres Sekundärrecht existiert, sofern das Sekundärrecht mit den Grundfreiheiten vereinbar ist. Der Prüfungsaufbau entspricht im Wesentlichen jenem der Grundrechte (S.630).

Der Schutzbereich der Grundfreiheiten wird durch jeden grenzüberschreitenden Sachverhalt berührt. Rein innerstaatliche Sachverhalte eröffnen den Schutzbereich nicht.

Ein Eingriff ist jede Maßnahme mit diskriminierender Wirkung oder jede Maßnahme, die die Ausübung der Grundfreiheiten behindert oder weniger attraktiv macht. Diskriminierend ist eine Maßnahme, wenn sie den Auslandssachverhalt schlechter behandelt als einen Inlandssachverhalt.

Gerechtfertigt ist jeder Eingriff, wenn sich aus der Grundfreiheit selbst eine Schranke ergibt oder die Notwendigkeit des Eingriffs aus den Grundrechten der EU folgt.

Schranken-Schranke ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

#### **4.1 Warenverkehrsfreiheit \*\***

Die Zollunion aus Art.28 I AEUV bildet die Grundlage des freien Warenverkehrs innerhalb der Union. Danach dürfen die Mitgliedstaaten keine Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung erheben und es wird ein gemeinsamer Zolltarif gegenüber Drittstaaten eingeführt.

Waren sind gemäß Art.28 II AEUV alle aus aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren sowie diejenigen Waren aus dritten Ländern, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden.

Ware ist jeder Gegenstand, der einen Geldwert hat und daher gehandelt werden kann.

Mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten nach Art.34, 35 AEUV verboten.

Inländische Steuern sind zulässig, sofern sie nicht gegen das Diskriminierungsverbot verstößen und sich wie Zölle auswirken.

Mengenmäßige Beschränkungen sind staatliche Maßnahmen, die sich als eine gänzliche oder teilweise Untersagung der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr darstellen.

Nach der *Dasonville-Formel*<sup>1691</sup> ist eine Maßnahme gleicher Wirkung jede Handelsregelung eines Mitgliedstaates, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern.

---

<sup>1691</sup> Slg. 1974, 837.

<b>Bestimmen ***</b> 415	ist das Hervorrufen des Tatentschlusses durch eine dafür ursächliche Anstiftungshandlung.
<b>Beteiligt ***</b> 483	ist an einer Schlägerei, wer am Tatort anwesend ist und durch physische oder psychische Mitwirkung an den gegen andere gerichteten Täglichkeiten in feindseliger Willensrichtung teilnimmt.
<b>Betrieb eines KFZ ***</b> 278	bedeutet, dass sich das KFZ im Verkehr befindet und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet.
<b>Betroffen, auf frischer Tat ***</b> 425	ist der Täter, wenn er bei der Ausführung oder alsbald nach Vollendung am Tatort wahrgenommen wird.
<b>Beweglich ***</b> 25	sind im Zivilrecht Sachen, die nicht Grundstück oder mit dem Grundstück fest verbunden sind.
<b>Beweglich ***</b> 490	sind im Strafrecht Sachen, die von ihrem bisherigen Ort tatsächlich fortgeschafft werden können.
<b>Bodenrechtliche Relevanz ***</b> 785 (§ 1 V BauGB)	ist gegeben, wenn das Vorhaben einen in genannten Belang in einer Weise berührt, die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen.
<b>Bösgläubigkeit ***</b> 185	ist das Wissen oder grobfahrlässige Nichtwissen um einen rechtlich bedeutsamen Umstand.
<b>Bote ***</b> 36	ist, wer ohne Entscheidungsspielraum für jemand anderen Willenserklärungen abgibt oder empfängt.
<b>Brief *</b> 651	ist jede schriftliche Mitteilung zwischen Absender und individuellem Empfänger.
<b>Bringschuld **</b> 57	bedeutet, dass der Wohnsitz des Gläubigers Leistungsort ist.
<b>Dauerschuldverhältnis ***</b> 87	ist ein Schuldverhältnis, das auf wiederholte Erbringung von Leistungen gerichtet ist.
<b>Dilatorisch **</b> 60	bedeutet, dass eine Rechtslage nur vorübergehend besteht.
<b>Diligentia quam in suis **</b> 72	ist die Sorgfalt, die man in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
<b>Dissens **</b> 34	ist ein Einigungsmangel bei Vertragsschluss.

### m.M. Materiell-objektive Theorie

Der Täter setzt bereits durch Vorfeldhandlungen unmittelbar zur Tat an, wenn die Handlungen nach natürlicher Auffassung als notwendiger Teil der Tatbestandshandlung erscheinen und das Rechtsgut unmittelbar gefährden.

### m.M. Subjektive Theorie

Unmittelbares Ansetzen liegt vor, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat mit der ersten Ausführungshandlung beginnt.

### **Unmittelbares Ansetzen - Beginn beim Unterlassen (S.402)**

Problem: Es ist unklar, wann unmittelbares Ansetzen durch Unterlassen vorliegt.

### h.M. Theorie der unmittelbaren Rechtsgefährdung

Der Täter setzt unmittelbar zur Tat durch Unterlassen an, wenn durch weitere Verzögerung der Rettungshandlung eine unmittelbare Gefahr für das Rechtsgut entsteht oder der Täter den Kausalverlauf aus den Händen gibt.

- Dafür spricht, dass die Handlungspflicht dann einsetzt, wenn die Abwendung einer Gefahr für das betroffene Rechtsgut zu besorgen ist.
- Dagegen spricht, dass sich der Täter im Falle eines Irrtums in einem vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum befindet. Bei Begehungsdelikten entspricht des aber lediglich einem unbeachtlichen Irrtum über den Kausalverlauf.

### m.M. Theorie des erstmöglichen Eingriffs

Der Täter setzt unmittelbar zur Tat durch Unterlassen an, wenn er die erstmögliche Rettungschance verstreichen lässt.

- Dafür spricht, dass von der Rechtsordnung im Interesse des Rechtsgutes ein möglichst rasches Einschreiten gefordert wird.
- Dagegen spricht, dass dann noch nicht erforderliche oder gebotene Verhaltensweisen strafrechtlich sanktioniert werden könnten.

### m.M. Theorie des letztmöglichen Eingriffs

Der Täter setzt unmittelbar zur Tat durch Unterlassen an, wenn er die letztmögliche Rettungschance verstreichen lässt.

- Dafür spricht, dass die Rechtsordnung nur die Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolgs verlangt.
- Dagegen spricht, dass die irrite Annahme weiterer, in Wirklichkeit nicht bestehender Rettungsmöglichkeiten zu einem vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum führen und damit das Schutzinteresse des Rechtsguts reduzieren würde.

### **Unmittelbares Ansetzen - Beginn bei mittelbarer Täterschaft (S.402)**

Problem: Es ist unklar, wann unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft vorliegt.

### h.M. Rechtsgutsgefährdungstheorie

Das Versuchsstadion beginnt für den mittelbaren Täter, wenn er durch seine Einwirkung auf den Tatmittler das Rechtsgut unmittelbar gefährdet oder den Tatmittler ohne weitere Einflussmöglichkeiten aus seinem Einwirkungsbereich entlässt.

- Dafür spricht, dass die Kausalitätskette erst dann vollständig in Gang gesetzt ist, wenn der Täter keine weiteren Einwirkungsmöglichkeiten mehr besitzt.
- Dagegen spricht, dass es im Einzelfall zu einer Vorverlagerung der Versuchsstrafbarkeit in das Vorbereitungsstadium kommen könnte.

#### m.M. Strenge Akzessorietätstheorie (Gesamtlösung)

Das Versuchsstadium beginnt auch für den mittelbaren Täter erst in dem Moment, in dem der Tatmittler unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt.

- Dafür spricht, dass der mittelbare Täter durch den Tatmittler handelt. Folglich kann seine Strafbarkeit erst mit dem Ansetzen des Tatmittlers zur Tat beginnen.
- Dagegen spricht, dass bei der mittelbaren Täterschaft die Strafbarkeit bereits mit der Einwirkung auf den Tatmittler begründet wird. Die Tathandlung ist lediglich als Taterfolg der Einwirkung anzusehen.

#### m.M. Einwirkungstheorie

Das Versuchsstadium beginnt für den mittelbaren Täter bereits dann, wenn er auf den Tatmittler einzuwirken beginnt.

- Dafür spricht, dass die Strafbarkeit der mittelbaren Täterschaft gerade im Einwirken auf den Tatmittler liegt.
- Dagegen spricht, dass es im Einzelfall zu einer Vorverlagerung der Versuchsstrafbarkeit in das Vorbereitungsstadium kommen könnte.
- Dagegen spricht, dass der Beginn der Einwirkung noch nicht dem Unmittelbarkeitsfordernis der Rechtsgutsgefährdung genügt.

#### m.M. Differenzierende Theorie

Das Versuchsstadium beginnt für den mittelbaren Täter in den Fällen, in denen der Tatmittler gutgläubig ist, bereits mit dem Einwirken auf den Tatmittler.

Das Versuchsstadium beginnt für den mittelbaren Täter in den Fällen, in denen der Tatmittler bösgläubig ist, erst in dem Zeitpunkt, in dem der Tatmittler unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt.

- Dafür spricht, dass ein Abbruch des Kausalverlaufs bei einem gutgläubigen Tatmittler nur dann vorstellbar ist, wenn der mittelbare Täter erneut auf den Tatmittler einwirkt und umgekehrt der Kausalverlauf bei Bösgläubigkeit des Tatmittlers allein in dessen Händen liegt.
- Dagegen spricht, dass das Gesetz selbst keine Differenzierung hinsichtlich der Qualität des Tatmittlers vornimmt.
- Dagegen spricht, dass der mittelbare Täter bei einem gutgläubigen Tatmittler früher bestraft werden würde, als bei einem bösgläubigen Tatmittler.

#### **Unmittelbares Ansetzen - Mittäterschaft (S.403)**

Problem: Es ist unklar, wann unmittelbares Ansetzen bei Mittäterschaft vorliegt.

## **11. Absolutheitsgrundsatz**

Der Absolutheitsgrundsatz besagt, dass dingliche Rechte gegenüber jedermann wirken. Demgegenüber haben schuldrechtliche Geschäfte nur verpflichtende Wirkung gegenüber dem Vertragspartner (Grundsatz der Relativität der Schuldverhältnisse).

Daraus folgt, dass die Rechtsposition an einer Sache grundsätzlich auf die ihr zuzuordnende Person unteilbar ist. Wichtige Ausnahmen hierzu ergeben sich mit den relativen Veräußerungsverboten und der Vormerkung, weil sich in diesen Fällen der vom Veräußerungsverbot Geschützte oder Vormerkungsberechtigte gegenüber der Allgemeinheit wie der Rechtsinhaber verhält.

## **12. Testierfreiheit**

Testierfreiheit bedeutet, dass der Erblasser durch Verfügung von Todes wegen frei bestimmen kann, an welche Person sein Vermögen mit dem Erbfall fallen soll. Die Testierfreiheit wird nur geringfügig durch die Regelungen des Erbrechts eingeschränkt.

## **ZPO**

Im Zivilprozess gelten die nachfolgenden allgemeinen Rechtsgrundsätze:

- Grundsatz des unabhängigen und fairen Verfahrens
- Anspruch auf den gesetzlichen Richter
- Anspruch auf rechtliches Gehör
- Allgemeiner Justizgewährungsanspruch
- Mündlichkeitsprinzip
- Unmittelbarkeitsgrundsatz
- Dispositionsmaxime
- Beschleunigungsgebot (Konzentrationsmaxime)
- Öffentlichkeitsgrundsatz

Überdies sind folgende Grundsätze im Zivilprozess von Bedeutung:

1. Beibringungsgrundsatz (Verhandlungsmaxime)
2. Eventualmaxime
3. Formalisierungsgrundsatz

### **1. Beibringungsgrundsatz / Verhandlungsmaxime**

Der Beibringungsgrundsatz besagt, dass die Parteien den Streitstoff vorzutragen haben, welcher die Grundlage der späteren Entscheidungsfindung bilden soll (Gib mir die Fakten, ich gebe dir das Recht / da mihi facta dabo tibi ius). Jede Partei kann den Sachverhalt im Rahmen der prozessualen Wahrheitspflicht nach § 138 I ZPO vortragen, allerdings werden die Parteien in der Praxis zuvorderst die für sie günstigen Tatsachen vortragen. Das Gericht darf über den so gebildeten Streitstoff hinaus nur offenkundige Tatsachen nach § 291 ZPO zum Urteil heranziehen. Es kann allerdings nach Maßgabe des § 139 ZPO die Einbringung von Tatsachen anregen.

*Gegenteil: Amtsermittlungsgrundsatz*

### **2. Eventualmaxime**

Die Eventualmaxime besagt, dass alle gleichartigen Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb eines bestimmten Prozessstadiums vorzubringen sind, weil sie andernfalls etwa

nach § 296 ZPO präkludiert werden und damit im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung mehr finden. Dadurch soll das Verfahren beschleunigt und auf den wesentlichen Streitstoff konzentriert werden.

### **3. Formalisierungsgrundsatz**

Die Vollstreckung erfolgt aufgrund eines formalisierten Verfahrens durch das Vollstreckungsorgan. Entscheidend für die Durchführbarkeit der Vollstreckung sind nur die formellen Voraussetzungen, weshalb das Vollstreckungsorgan materielle Ansprüche nicht zu prüfen hat und grundsätzlich auch nicht überprüfen muss, wem ein Vollstreckungsgegenstand tatsächlich gehört.

Durch den Formalisierungsgrundsatz soll ein zügiges Vollstreckungsverfahren gewährleistet werden. Die Belange des Gläubigers sind im Rahmen der Vollstreckung von geringer Relevanz, weil die Vollstreckung erst das Ergebnis des vorangehenden Erkenntnisverfahrens ist.

## **StGB**

### **1. Gesetzlichkeitsprinzip**

- a) nulla poena sine lege scripta
- b) nulla poena sine lege certa
- c) nulla poena sine lege preavia
- d) nulla poena sine lege stricta

### **2. Schuldprinzip (nulla poena sine lege culpa)**

### **3. Unschuldsvermutung**

### **1. Gesetzlichkeitsprinzip**

Das Gesetzlichkeitsprinzip (nulla poena sine lege) ist in Art.103 II GG und § 1 StGB geregelt. Es ist auch auf Ordnungswidrigkeiten und Disziplinarvorschriften anzuwenden.

#### a) nulla poena sine lege scripta

Das Prinzip „Keine Strafe ohne geschriebenes Gesetz“ verbietet die Anwendung von Gewohnheitsrecht zum Nachteil des Straftäters.

#### b) nulla poena sine lege certa

Das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot verlangt, dass der Wortlaut des Gesetzes hinreichend genau bestimmt sein muss. Der Gesetzgeber ist aber nicht an der Verwendung von Begriffen gehindert, welche eine Wertung des Gesetzesanwenders voraussetzen, wenn die tatsächlichen Umstände nicht anders fassbar sind und der Bedeutungsgehalt des jeweiligen Begriffes mit den allgemein anerkannten Methoden der Auslegung ermittelt werden kann.

#### c) nulla poena sine lege praevia

Das strafrechtliche Rückwirkungsverbot besagt, dass eine Strafe nur dann ergehen kann, wenn zum Zeitpunkt der Tatbegehung bereits ein gültiges Gesetz existiert hat. Der Täter kann allerdings nach einem mildernden Gesetz bestraft werden, wenn sich das Gesetz zwischen Tat und Urteil geändert hat (lex mitior).

BVerfGE 83, 130 / Seite 645 / Seite 1027  
(Mutzenbacher-Entscheidung - Kunstbegriff)

BVerfGE 89, 155 / Seite 831, 840 / Seite 1027  
(Maastricht-Entscheidung - Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU)

BVerfGE 93, 1 / Seite 643 / Seite 1028  
(Kruzifix-Entscheidung - Negative Glaubensfreiheit)

BVerfGE 104, 337 / Seite 642 / Seite 1028  
(Schächten von Tieren - Glaubensfreiheit)

BVerfGE 105, 279 / Seite 643 / Seite 1028  
(Osho-Sekte - Glaubensfreiheit)

BVerfGE 108, 282 / Seite 643 / Seite 1029  
(Kopftuchurteil - Glaubensfreiheit)

BVerfGE 115, 118 / Seite 635 / Seite 1029  
(Entscheidung zum LuftSiG - Menschenwürde)

BVerfGE 124, 300 / Seite 644 / Seite 1030  
(Wunsiedel-Entscheidung - Allgemeines Gesetz)

BVerfGE 128, 226 / Seite 607 / Seite 1032  
(Fraport-Entscheidung - Grundrechtsbindung)

BVerwGE 12, 87 / Seite 666 / Seite 1030  
(Endiviensalatfall - Allgemeinverfügung)

BVerwGE 52, 122 / Seite 788 / Seite 1031  
(Schweinemastfall - Drittschutz, Gebot der Rücksichtnahme)

BVerwGE 87, 37 / Seite 606 / Seite 1031  
(Glykolwein-Entscheidung - Berufsfreiheit, Gefahrwarnungen)

BVerwGE 121, 345 / Seite 745 / Seite 1032  
(Teestubenfall - Schutzbereich von Geschäftsräumen bei Durchsuchungen)

Slg. 1963, 1 / Seite 831 / Seite 1032  
(Van Gend & Loos-Entscheidung - Rechtsstellung des Individuums)

Slg. 1964, 1251 / Seite 831 / Seite 1033  
(Costa/E.N.E.L- Entscheidung - Vorrang des Gemeinschaftsrechts)

## **Hoferbenfall**

Sachverhalt:

A ist der Vater des Z und der Meinung, dass er sich und den Rest der Familie vor Z nur dadurch schützen könne, indem er Z tötet. Für eine Geldsumme gewinnt er den Auftragsmörder B und gibt diesem Hinweise über das Aussehen seines Sohnes, um eine Verwechslung zu vermeiden. B erschießt allerdings dennoch aufgrund einer Verwechslung den X.

Gerichtsentscheidung:

Der BGH bejahte eine vollendete Anstiftung zum Mord. Teilnahme und Täterschaft seien durch den Vorsatz des Anstifters verknüpft. A habe auch in Bezug auf X Vorsatz gehabt, da dessen Tötung zwar eine Abweichung vom Tatgeschehen gewesen sei, aber nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht außerhalb des Vorhersehbaren lag. Die Regeln über die aberratio ictus seien daher nicht anwendbar. Unbillige Ergebnisse infolge der Zurechnung von Abweichungen vom vorgestellten Tatverlauf würden durch die Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren verhindert.

Damit folgte der BGH im Wesentlichen der Entscheidung des Preußischen Obertribunals von 1859 im berühmten Rose-Rosahl-Fall.

## **Rotlichtfall**

Sachverhalt:

Z war Anführer einer rechtsextremistischen Gruppe, deren Ziel die Zerschlagung der von Ausländern eingeschleppten „kommerziellen Prostitution“ war. Hierzu sollte ein Bordell zerstört und gegebenenfalls auch Gewalt gegen Personen angewendet werden, falls die Betreiber nicht zur Zahlung von 50.000 DM bereit waren. Die Bordellbetreiber A und B entschlossen sich nach der Erpressung durch Z, ohne Einschaltung der Polizei Widerstand zu leisten. Dazu stellten sie sich den bewaffneten Rechtsextremisten in den Weg. Um ihnen klar zu machen, dass diese das Bordell nicht zerstören könnten, drohten A und B mit einer Schrotflinte. Z ließ sich davon aber nicht einschüchtern, sondern ging auf sie langsam zu und hielt dabei einen Gegenstand in der Hand. Daraufhin erschoss A den Z aus einer Entfernung von nur 0,5 m mit der Schrotflinte.

Gerichtsentscheidung:

„Ein entschuldigtes Überschreiten der Notwehr im Sinne von § 33 StGB kommt nicht in Betracht, wenn der Täter sich planmäßig in eine tätliche Auseinandersetzung mit seinem Gegner eingelassen hat, um unter Ausschaltung der erreichbaren Polizei einen ihm angekündigten Angriff mit eigenen Mitteln abzuwehren und die Oberhand über seinen Gegner zu gewinnen.“

„Die Nötigung zur Unterlassung eines noch nicht gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf den Täter kann verwerflich im Sinne des § 240 II StGB sein, wenn sie mit verbotenen Mitteln (hier: unter Verstoß gegen das WaffG) und unter bewusster Ausschaltung staatlicher Zwangsmittel begangen wird.“

## Fälle aus JuS, Jura / Klausurenkurse / Literatur 2.Examen

Nachfolgende Tabelle weist für die Jahrgänge 2010 bis 2012 ausgewählte Fälle und für die Jahre 2013 bis Mitte 2017 alle Fälle der entsprechenden Jahrgänge aus.

Es empfiehlt sich spätestens ein Jahr vor dem Examen nicht nur regelmäßig Examensklausuren zu schreiben, sondern auch Klausuren durchzulesen. Mit dem Lesen von Klausuren lernt man den Aufbau und übliche Formulierungen rasch und beschäftigt sich mit zahlreichen Einzelproblemen, die in die Klausuren eingebaut wurden.

### JuS Zivilrecht

JuS 2010 / 01 S. 048	JuS 2011 / 01 S. 056	JuS 2012 / 02 S. 151 (ArbR)
JuS 2010 / 03 S. 234	JuS 2011 / 02 S. 160	JuS 2012 / 03 S. 234
JuS 2010 / 04 S. 332	JuS 2011 / 03 S. 246	JuS 2012 / 04 S. 341
JuS 2010 / 07 S. 619	JuS 2011 / 04 S. 345	JuS 2012 / 05 S. 433
JuS 2010 / 08 S. 713	JuS 2011 / 06 S. 534	JuS 2012 / 07 S. 623
JuS 2010 / 09 S. 805	JuS 2011 / 08 S. 723	JuS 2012 / 08 S. 728
JuS 2010 / 10 S. 901	JuS 2011 / 09 S. 821	JuS 2012 / 10 S. 923 (ZPO)
JuS 2010 / 11 S. 998	JuS 2011 / 11 S. 1009	JuS 2012 / 11 S. 1008
	JuS 2011 / 12 S. 1100	

JuS 2013 / 01 S. 042	JuS 2014 / 01 S. 051	JuS 2015 / 01 S. 042
JuS 2013 / 02 S. 136	JuS 2014 / 02 S. 143	JuS 2015 / 02 S. 149
JuS 2013 / 02 S. 146	JuS 2014 / 03 S. 249	JuS 2015 / 03 S. 230
JuS 2013 / 03 S. 223	JuS 2014 / 04 S. 339	JuS 2015 / 03 S. 241
JuS 2013 / 03 S. 239	JuS 2014 / 05 S. 418	JuS 2015 / 05 S. 424
JuS 2013 / 04 S. 327	JuS 2014 / 05 S. 427	JuS 2015 / 06 S. 536
JuS 2013 / 04 S. 339	JuS 2014 / 06 S. 520	JuS 2015 / 08 S. 707
JuS 2013 / 05 S. 423	JuS 2014 / 06 S. 540	JuS 2015 / 08 S. 719
JuS 2013 / 06 S. 528	JuS 2014 / 07 S. 612	JuS 2015 / 09 S. 813
JuS 2013 / 06 S. 541	JuS 2014 / 07 S. 624	JuS 2015 / 10 S. 903
JuS 2013 / 07 S. 615	JuS 2014 / 08 S. 719	JuS 2015 / 11 S. 1013
JuS 2013 / 08 S. 709	JuS 2014 / 08 S. 736	JuS 2015 / 12 S. 1092
JuS 2013 / 08 S. 725	JuS 2014 / 09 S. 817	
JuS 2013 / 08 S. 730	JuS 2014 / 09 S. 824	
JuS 2013 / 09 S. 805	JuS 2014 / 10 S. 912	
JuS 2013 / 08 S. 817	JuS 2014 / 10 S. 918	
JuS 2013 / 10 S. 914	JuS 2014 / 11 S. 1009	
JuS 2013 / 10 S. 919	JuS 2014 / 11 S. 1021	
JuS 2013 / 11 S. 996	JuS 2014 / 12 S. 1090	
JuS 2013 / 11 S. 1021	JuS 2014 / 12 S. 1105	
JuS 2013 / 12 S. 1097		
JuS 2013 / 12 S. 1110		

# Stichwortverzeichnis

Einfach Verweise dann Index Indexeintrag festlegen entsprechendes Wort im Text markieren und auf festlegen. Dann aktualisieren

Überschriften müssen fett bleiben, sie werden im Index ins Gegenteil verkehrt. Normaler Text muss fett rausgenommen werden.

Einzeltheorien und kumulative Theorien (solche in Klammern) auch ins Stichwortverzeichnis aufnehmen.

Abdingbares Recht .....	8	Annahmeverzug .....	
Aberratio ictus .....	396	Arbeitsrecht .....	329
Abgaben, Kommunalabgaben .....	731	Annexkompetenz .....	623
Abgeordneter .....	602	Anscheinsteller .....	739
Absolutes Recht .....	9	Anscheinsvollmacht .....	39
Absolutheitsgrundsatz .....	177	Anstiftung .....	414
Absprachen Strafprozess .....	588	Antragsbefugnis .....	
Abstammung.....	231	Abstrakte Normenkontrolle .....	617
Abstiftung .....	416	Anwartschaftsrecht .....	186
Abstrakte Normenkontrolle .....	616	Drittwiderrufspruchsklage .....	378
Abstraktionsprinzip .....	34, 177	Grundstück .....	210
Abtretung .....	62	Anweisung .....	145
actio libera in causa .....	431	Arbeitnehmerfreiheit .....	828
Adhäsionsverfahren .....	590	Arbeitsverhältnis, befristetes .....	319
Agent provocateur .....	415	argumentum e contrario .....	17
Aggressivnotstand .....	52	argumentum e fortiori .....	17
Aggressivnotstand .....	426	Aufbau .....	12
Akzessorietätsgrundsatz .....	178	Aufenthaltsverbot .....	
Allgemeine Geschäftsbedingungen ....	91	Polizeimaßnahme .....	748
Arbeitsrecht .....	310	Auflage .....	
Allgemeine Handlungsfreiheit.....	635	Schenkung .....	107
Allgemeiner Gleichheitssatz.....	640	Testament .....	264
Allgemeines Gesetz .....	644	Verwaltungsakt .....	668
Allgemeines Persönlichkeitsrecht Grundrecht .....	636	Auflagenvorbehalt .....	
Sonstiges Recht § 823.....	168	Verwaltungsakt .....	668
Allgemeines Verwaltungsrecht.....	658	Auflassung .....	206
Allgemeinverfügung .....	666	Auflösung .....	
Amtshaftungsanspruch .....	803	GbR .....	296
Analogie .....	16	GmbH .....	304
Anerkenntnis.....	350	OHG .....	298
Anfechtung .....	41	Verein .....	303
Arbeitsvertrag .....	318	Aufopferungsanspruch .....	810
Anfechtungsklage .....	692	Aufrechnung .....	
Angebot .....	33	materiell.....	60
Anhängigkeit Zivilprozess .....	344	Zivilprozess .....	350
Annahme.....	33	Aufsichtspflicht .....	
		Haftung bei Personen .....	174
		Haftung bei Tieren .....	175
		Aufstiftung .....	416

Auftrag	137
Aufwendungen, frustrierte	77
Auslegung	
AGB	91
historische	15
Methodik	14
systematische	14
teleologische	15
Testament	261
Verträge	34
Willenserklärungen	28
Wortlautauslegung	14
Auslobung	143
Ausschüsse	
Untersuchungsausschuss	604
Außerbereichsvorhaben	788
Außenvollmacht	38
Bargeschäfte des täglichen Lebens	32, 37
Bauaufsichtliche Maßnahmen	799
Baueinstellung	799
Baugenehmigung	
Allgemeines	778
Anspruch auf Erteilung	783
Bestandsgarantie	801
Entbehrlichkeit	780
Erfordernisse nach BauGB	784
Grundsätzliches Erfordernis	780
Schutz Dritter	795
Teilbaugenehmigung	783
Vorbescheid	783
Bauleitplan	
Formelle Seite	772
Materielle Seite	774
Bauleitplanung	769
Baunutzungsverordnung	775
Bauordnungsrecht	791
Bauplanungsrecht	784
Bebauungsplan	771, 785
Ausnahme	785
Befreiung	785
Einfacher B-Plan	785
Qualifizierter B-Plan	785
Bedingung	48
Verwaltungsakt	668
Befragung, Polizeimaßnahme	746
Befristung	49
Verwaltungsakt	668
Begehungsdelikt	384
Behindertentestament	258
Beihilfe	416
Beiladung	691
Bekanntgabe	
Bauleitplan	773
Verwaltungsakt	668
Berufsfreiheit	652
Berufung	
Strafprozess	592
Verwaltungsprozess	711
Zivilprozess	356
Beschaffungsrisiko	57
Beschlagnahme	
Polizeimaßnahme	753
StPO Beweismittel	573
Beschleunigtes Verfahren	
Strafprozess	591
Beschlüsse	
EU-Rechtsakt	820
Beschuldigter	562
Beschwerde	
Strafprozess	594
Verwaltungsprozess	711
Zivilprozess	358
Beseitigungsanordnung	799
Besitz	
Besitzformen, Besitzschutz	178
Besitzmittlungsverhältnis	178
Besitzrecht § 986	192
deliktischer	200
EBV	193
Erbenbesitz	179
Mitbesitz	179
Organbesitz	179
Prozessbesitzer	195
unentgeltlicher	197
Besitzkonstitut	183
Bestandsschutz	801
Beteiligte	
Strafprozess	562
Beteiligtenfähigkeit	
Verwaltungsprozess	688
Widerspruch	685
Betriebliche Übung	312
Betriebsrisiko	329
Beweis	9
Beweisaufnahme	
Strafprozess	583

Beweisaufnahme StPO	
Beweisantrag .....	584
Freibeweis.....	584
Strengbeweis.....	584
Beweiserhebungsverbot.....	587
Beweislastumkehr.....	9
Beweismittel	
Strafprozess .....	585
Beweismittel StPO	
Augenscheinsbeweis.....	586
Sachverständigenbeweis .....	586
Urkundenbeweis .....	586
Zeuge .....	585
Beweisverwertungsverbot .....	587
Blutalkoholkonzentration .....	430
Bote	
Anfechtung .....	43
Stellvertretung .....	36
Briefgeheimnis.....	650
Briefhypothek .....	220
Bringschuld.....	57
Buchhypothek.....	220
Bundesauftragsverwaltung .....	627
Bundeskanzler .....	598
Bundespräsident.....	599
Bundesrat .....	597
Bundesregierung .....	598
Bundesstaatsprinzip .....	608
Bundestag .....	596
Bundestreue .....	626
Bundesverfassungsgericht .....	600
Bundesversammlung .....	601
Bundeszwang.....	626
Bund-Länder-Streit .....	621
Bürger, Gemeinde.....	719
Bürgerbegehren .....	721
Bürgerentscheid .....	722
Bürgermeister .....	726
Gemeindeleitung.....	727
Rechtsstellung.....	726
Vorsitz im Gemeinderat.....	728
Bürgschaft.....	139
Kaufleute .....	292
Umdeutung .....	88
condictio	
ob causam finitam.....	154
ob rem .....	154
ob turpem vel iniustum causam ....	155
condictio indebiti.....	154
Culpa in contrahendo .....	95
Darlehen .....	105
Datenerhebung, Polizeimaßnahme ....	754
Dauerdelikt.....	384
Dauerschuldverhältnis .....	87
Deckungsverhältnis .....	145
Defensivnotstand.....	52, 426
Deliktsfähigkeit .....	166
Demokratieprinzip.....	609
Dienstbarkeit .....	217
Dienstleistungsverkehrs freiheit .....	829
Dienstlicher Befehl.....	431
Dienstvertrag .....	125
Direktionsrecht .....	316
Diskriminierungsverbot	
Arbeitsrecht .....	309
Dispositives Recht.....	8
Dissens .....	34
DreiBigster.....	264
Drittschadensliquidation.....	76
Drittschützende Normen .....	795
Dritt widerklage .....	337
Dritt widerspruchsklage .....	377
Dritt wirkung, Grundrechte .....	633
Duldungsvollmacht .....	39
Durchsuchung	
Polizeimaßnahme Personen.....	750
Polizeimaßnahme Sachen.....	751
Polizeimaßnahme Wohnungen.....	752
strafprozessual Verdächtiger .....	569
Effektiver Rechtsschutz.....	606
Ehe	
Allgemeine Wirkungen .....	236
Allgemeines.....	234
Eheschließung .....	234
Ehevertrag .....	241
Grundrecht .....	646
Güterstand .....	241
Scheidung .....	247
Ehegattenerbrecht .....	250
Eheliche Lebensgemeinschaft .....	236
Ehrenamt, Einwohnerpflicht .....	720
Eigenschaftsirrtum .....	42
Eigentum .....	181
Erwerb bei Immobilien.....	206
Erwerb beweglicher Sachen .....	182
Grundrecht.....	654

Straftaten	490
Eigentümergrundschuld	223, 225, 226, 227
Eigentumsvorbehalt	102
Eilrechtsschutz	360
Einbeziehungskontrolle	91
Eingriffskondiktion	156
Einrede	60
Einspruch, Zivilprozess	355
Einspruchsgesetz	625
Einstweilige Anordnung	
Bundesverfassungsgericht	622
Einwendung	59
Einwilligung	423
Einwilligung, mutmaßliche	423
Einwohner, Gemeinde	719
Einzelfallgesetz	634
Einziehung, Polizeimaßnahme	754
Elterliche Sorge	232
Enteignender Eingriff	808
Enteignung, Anspruch	806
Enteignungsgleicher Eingriff	809
Entschuldigender Notstand	428
übergesetzlicher Notstand	430
Erbbaurecht	215
Erbenhaftung	253
Erbschaftsanspruch	254
Erbschein	273
Erbunwürdigkeit	252
Erbvertrag	268
Erbverzicht	252
Erfolgsdelikt	383
Erfolgsort	57
Erfolgsqualifiziertes Delikt	385, 433
Erfolgswert	383
Erfüllung	
Minderjähriger	33
Voraussetzungen	83
Erfüllungsgehilfe	70
Erkenntnisverfahren, Allgemeines	333
Erkennungsdienstliche Maßnahmen	748
Erklärungsbewusstsein	27
Erklärungssirrtum	42
Erlassvertrag	62
Erlaubnistatbestandsirrtum	398
Erlaubtes Risiko	427
Erledigung	
Verwaltungsakt	669
Zivilprozess	348
Ermächtigungsgrundlage	673
Ermessen	673
Polizeihandlungen	744
Ermittlungsverfahren	580
error in objecto	397
Ersatzvornahme	759
Ersitzung	188
essentialia negotii	33
EU Grundrechte	820
EU-Klagen	
Amtshaftungsklage	837
Aufsichtsklage	832
Nichtigkeitsklage	834
Staatenklage	833
Untätigkeitsklage	835
EU-Menschenrechtskonvention	820
Europäischer Gerichtshof	824
Europäischer Staatshaftungsanspruch	838
Exekutive	605
Fachaufsicht	730
Factoring	146
Fahrlässigkeit	393
Fahrzeugführer Haftung	281
falsa demonstratio	34
Falschlieferung	98
falsus procurator	40
Fax	
Schriftform	45
Widerspruch	686
Zugang	30
Fehleridentität	184
Fernabsatzvertrag	79
Fernmeldegeheimnis	650
Festnahmerecht	425
Feststellungsinteresse	695
Feststellungsklage	
VwGO	694
Zivilprozess	335
Fiduziарische Geschäfte	146
Fiktion einer Erklärung	760
Filmfreiheit	644
Finanzhoheit	714
Fixgeschäft	90
Flächennutzungsplan	770
Föderalismus	608
Folgenbeseitigungsanspruch	811
Folterverbot	657
Form	

Arten .....	44
Bürgschaft.....	140
Erbvertrag .....	269
Mietvertrag .....	109
Fortsetzungsfeststellungsklage .....	695
Fraktionen.....	602
Freiheit der Person .....	640
Freiwilligkeitsvorbehalt .....	312
Freizügigkeit .....	651
Fristberechnung .....	53
Früchte.....	26
Garantie .....	102
Gattungsschuld .....	56
Gebietshoheit .....	714
Gebot der Rücksichtnahme	
Baurecht.....	797
Zivilrecht .....	212
Gefahr	
Abstrakte Gefahr.....	741
Allgemeines .....	741
Konkrete Gefahr .....	741
Gefahrbegriff .....	740
Gefährdungsdelikt .....	384
Gefahrenbegriffe.....	741
Gefälligkeitsverhältnis.....	54
Geheißperson .....	183
Geldschuld .....	58
Geliebtentestament .....	258
Geltungserhaltende Reduktion.....	93
Gemeinde	
Allgemeines .....	714
Gemeindeaufgaben .....	715
Gemeinderat	
Allgemeines .....	722
Beschlüsse .....	725
Mitglieder .....	723
Rechtsstellung.....	722
Sitzungen .....	724
Gemeindesatzung	
Allgemeines Satzungsrecht.....	715
Gemeinschaft.....	144
Gemeinschaftliches Testament .....	266
Gemischte Schenkung .....	107
Genehmigungsfähigkeit.....	782
Genehmigungspflichtigkeit .....	778
Generalklausel .....	745
Gesamtgläubigerschaft .....	89
Gesamtschuld.....	89
Gesamtzusage.....	312
Geschäfte für den Lebensbedarf.....	238
Geschäftsbesorgungsvertrag.....	138
Geschäftsfähigkeit.....	31
Geschäftsführung ohne Auftrag .....	147
Öffentlich-rechtliche GoA.....	815
Geschäftsunfähigkeit.....	31
Geschäftswille .....	27
Gesellschaft bürgerlichen Rechts .....	295
Gesetzesvorbehalt .....	634
Gesetzgebungskompetenz .....	622
Gesetzgebungsverfahren .....	623
Gesetzliche Erbfolge .....	249
Gesetzlichkeitsprinzip .....	989
Gesinnungsunwert .....	383
Gestaltungsklage, Zivilprozess.....	336
Gestaltungsrechte .....	9, 49, 84, 87, 100
Gestörte Gesamtschuld.....	90
Gewährleistung .....	99
Gewahrsam .....	367
Polizeimaßnahme .....	749
Gewerbe	
Handelsgewerbe .....	283
Gewerbebetrieb	
Sonstiges Recht § 823 .....	170
Gewohnheitsrecht.....	7
Gläubigerverzug .....	66
Globalzession .....	64
GmbH.....	303
GmbH & Co KG .....	304
Grundbuch .....	203
Öffentlicher Glaube .....	207
Grundfreiheit EU	
Kapitalverkehr .....	829
Grundfreiheiten EU	
Allgemeines.....	825
Arbeitnehmerfreiheit .....	828
Dienstleistungsverkehr .....	829
Niederlassungsfreiheit .....	828
Warenverkehrsfreiheit .....	826
Zahlungsverkehr .....	829
Grundpfandrecht .....	215, 228
Grundrechte	
Allgemeine Handlungsfreiheit .....	635
Allgemeines.....	630
Allgemeines Persönlichkeitsrecht .....	636
Berufsfreiheit.....	652
Ehe und Familie .....	646

Eigentum.....	654
Filmfreiheit .....	644
Freiheit der Person.....	640
Freizügigkeit.....	651
Gleichheitssatz.....	640
Körperliche Unversehrtheit .....	639
Kunstfreiheit .....	645
Leben .....	639
Meinungsfreiheit.....	643
Menschenwürde.....	634
nulla poena sine lege.....	989
Pressefreiheit .....	643
Religionsfreiheit .....	641
Rundfunkfreiheit.....	644
Unverletzlichkeit der Wohnung....	654
Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit.....	649
Versammlungsfreiheit .....	648
Wissenschaftsfreiheit.....	646
Grundrechtecharta EU .....	821
Grundrechtseingriff .....	633
Grundrechtsgleiche Rechte .....	656
Grundschuld .....	224
Grundstücksrecht .....	203
Grundverwaltungsakt.....	755
Gutachtenstil.....	19
Gütergemeinschaft.....	246
Gütertrennung.....	246, 251
Gutgläubiger Erwerb .....	184
Haftung Arbeitsrecht .....	330
Haftungsausschluss.....	102
Haftungsumfang, Delikt .....	175
Halterhaftung .....	277
Handelsbräuche .....	291
Handelsfirma .....	287
Handelsgeschäft.....	290
Handelskauf .....	293
Handelsregister .....	286
Publizität.....	286
Handlungsfähigkeit BGB .....	24
Widerspruchsverfahren.....	685
Handlungsstörer.....	737
Handlungsunwert.....	383
Handlungsvollmacht.....	290
Handlungswille.....	27
Hauptverfahren .....	581
Hauptverhandlung Ablauf.....	581
Vorbereitung .....	581
Heilung.....	45
Grundstücksvertrag .....	46
Schenkung .....	107
Herstellerregress.....	104
Hinterlegung.....	60
Holschuld .....	57
Homogenitätsprinzip .....	626
Hypothek .....	219
Identitätsfeststellung Polizeimaßnahme .....	747
Immaterialer Schaden.....	75
Immissionen, BGB .....	212
Immunität .....	603
Indemnität .....	603
Individualbeschwerde EGMR .....	837
Informationsfreiheit.....	643
Inhalts- und Schrankenbestimmung Anspruch .....	807
Inhaltsirrtum.....	42
Inhaltskontrolle .....	92
Innenbereichsvorhaben.....	787
Innenvollmacht.....	38
Insichgeschäft.....	40
Instanzenzug Verwaltungsprozess .....	679
Zivilprozess .....	334
Interkommunales Abstimmungsgebot ....	770
Invitatio ad offerendum.....	31
Irrtum Aberratio ictus .....	396
Allgemeines.....	395
Doppelirrtum .....	398
Erlaubnisirrtum .....	398
Erlaubnistatbestandsirrtum.....	398
error in objecto .....	397
Putativnotwehrexzess .....	399
Subsumtionsirrtum .....	398
Tatbestandsirrtum.....	396
Verbotsirrtum .....	397
Wahndelikt .....	399
Judikative .....	605
Juristische Personen Allgemeines.....	24

Kalkulationsirrtum	
offener.....	42
verdeckter .....	44
Kapitalverkehrsfreiheit .....	829
Kaufmann	
Formkaufmann.....	286
Ist-Kaufmann .....	284
Kann-Kaufmann .....	284
Scheinkaufmann .....	284
Voraussetzung .....	283
Kaufmännisches	
Bestätigungsschreiben .....	28, 291
Kaufvertrag.....	97
Kausalität	
Alternative Kausalität .....	386
Atypischer Kausalverlauf .....	387
Deliktsrecht § 823.....	170
Hypothetischer Kausalverlauf .....	387
Kumulative Kausalität .....	386
Schadensersatz.....	69
Strafrecht .....	386
Überholende Kausalität .....	387
Unterlassung .....	387
Verrichtungsgehilfe .....	174
Kaution .....	113, 118
Klageänderung	
Zivilprozess .....	349
Klagebefugnis.....	682
Klagebegehren.....	691
Klageerhebung	
Verwaltungsprozess.....	690
Zivilprozess .....	343
Klagefrist .....	688
Klagenhäufung	
Zivilprozess .....	346
Klagerücknahme	
Zivilprozess .....	350
Klageschrift	
Zivilprozess .....	343
Klageverzicht.....	350
Koalitionsfreiheit .....	650
Kollusion .....	40
Kommanditgesellschaft .....	299
Kommunalaufsicht.....	729
Kommunale	
Verfassungsbeschwerde.....	621
Kommunalverfassungsstreit .....	699
Kompetenz	
kraft Natur der Sache.....	623
kraft Sachzusammenhangs .....	623
Konkrete Normenkontrolle .....	617
Konkretisierung.....	57
Konkurrentenklage .....	699
Konkurenzen.....	434
Konsumtion .....	435
Spezialität.....	435
Subsidiarität.....	435
Tateinheit.....	434
Tatmehrheit .....	435
Konnexität .....	336
Kündigung	
§ 314 BGB.....	87
Änderungskündigung .....	328
Arbeitsrecht .....	320
außerordentliche Arbeitsrecht .....	326
Darlehen .....	105
Grundschuld .....	227
Kündigungsschutz .....	320
Kündigungsschutzklage .....	328
Mietvertrag außerordentlich .....	117, 119
Mietvertrag ordentlich .....	117, 119
ordentliche Arbeitsrecht .....	322
Kunstfreiheit.....	645
Ladenangestellte .....	290
Landkreis .....	731
Leasing .....	121
Legalzession .....	64
Legislative .....	605
Leihe .....	124
Leistung auf den Todesfall .....	82
Leistungsgefahr .....	57
Leistungsklage	
Verwaltungsprozess .....	697
Zivilprozess .....	335
Leistungskondition	
Voraussetzungen .....	152
Leistungsort .....	57
Leistungsstörungen	
Arbeitsrecht .....	328
Schuldrecht.....	65
Mahnverfahren .....	359
Maklervertrag .....	136
Mantelzession .....	64
Mehrfachvertretung .....	40
Meinungsfreiheit .....	643

Menschenwürde	634
Merkantiler Minderwert	75, 280
Mietvertrag	108
Minderjährige	
Deliktsfähigkeit	166
Ehe	239
Elterliche Sorge	232
Geschäftsfähigkeit	32
Haftung	171
Minderung	
Miete	112
Sachmangel	100
Miteigentum	181
Miterbengemeinschaft	255
Mittäterschaft	413
Mittelbare Stellvertretung	77, 163
Mitverschulden	
Delikt	176
Stellvertretung	40
Voraussetzungen	75
Mobiliarvollstreckung	366
Motivirrtum	
Anfechtung	44
Testamentsanfechtung	260
Nachbarklage	797
Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch	213
Nachbarstreit	
Anspruch auf behördliches	
Einschreiten	798
Nacherbe	263
Nacherfüllung	
Kaufrecht	99
Werkvertragsrecht	128
Naturalrestitution	74
Natürliche Person	24
Nebenbestimmungen	667
Nebenpflichtverletzung	
Nebenpflichten	74
Schadensersatz	73
Negatorischer Schutz	201
Nichtleistungskondiktion	156
Nichtstörer	739
Niederlassungsfreiheit	828
Nießbrauch	216
Normenkontrolle	
gegen Bauleitpläne	798
Verwaltungsgericht § 47 VwGO	697
Normkonkurrenzen	18
Notarielle Beurkundung	45
Nothilfe	422
Nötigungsnotstand	429
Notstandshilfe	425
Notwegerrecht	214
Notwehr	418
BGB	52
Notwehrexzess	428
Notwehrprovokation	420
Numerus clausus, Sachenrecht	177
Nutzungen	26
Nutzungserlass	197
Nutzungsuntersagung	800
Objektive Klagehäufung,	
Zivilprozess	346
Verwaltungsprozess	691
Objektive Zurechenbarkeit	387
Objektives Recht	7
Offene Handelsgesellschaft	297
Öffentliche Einrichtung	
Anschluss- und	
Benutzungzwang	718
Öffentliche Einrichtungen	717
Öffentliche Ordnung	744
Öffentliche Sachen	660
Öffentliche Sicherheit	743
Öffentliches Recht	595
Öffentlich-rechtlicher	
Erstattungsanspruch	816
Organe der EG	
Europäische Kommission	824
Europäische Zentralbank	825
Europäischer Rat	823
Europäischer Rechnungshof	825
Europäisches Parlament	822
Rat der europäischen Union	823
Organe der EU	822
Organisationshoheit	714
Organisationsverschulden	174
Organstreitverfahren	615
Örtliche Zuständigkeit	
Zivilprozess	340
Pacht	123
Partei	
Politische Partei	601
Zivilprozess	345
Parteifähigkeit	342
Passive Prozessführungsbefugnis	

Klage.....	690
Passivlegitimation.....	690
Patronatserklärung.....	145
Personalhoheit .....	714
Petitorischer Besitzschutz.....	180
Pfandrecht	
Miete.....	114
Mobiliarpfandrecht .....	228
Pacht .....	124
Pfändungspfandrecht .....	368
Werkvertrag.....	129
Pfändung.....	367
Pflichtteil .....	270
Planungshoheit.....	714
Platzverweis, Polizeimaßnahme .....	748
Polizei, Organisation .....	733
Polizeipflichtigkeit.....	736
Possessorischer Besitzschutz.....	179
Postgeheimnis.....	650
Postmortale Vollmacht .....	38
Postpendenz.....	437
Postulationsfähigkeit	
Verwaltungsprozess.....	689
Zivilprozess .....	343
Potestativbedingung.....	49
Präpendenz .....	437
Preisgefahr .....	57
Pressefreiheit .....	643
Primärrecht .....	819
Prioritätsprinzip .....	204
Privatklage .....	589
Produkthaftung .....	274
Produzentenhaftung .....	171
Prokura .....	289
Prorogation .....	341
Prozessfähigkeit	
Verwaltungsprozess.....	689
Zivilprozess .....	342
Prozessführungsbefugnis	
Zivilprozess .....	342
Prozesshandlung .....	342
Prozesskostenhilfe .....	345
Prozessstandschaft, Zivilprozess .....	343
Prozessvergleich .....	351
Prozessvoraussetzungen	
Strafprozess .....	579
Verwaltungsprozess.....	680
Publizitätsprinzip .....	177, 205
Putativnotwehrexzess .....	399
Rang	
Pfandrecht .....	229
Vormerkung .....	210
Ratenlieferungsvertrag .....	106
Realakt.....	26
Reallast.....	219
Recht .....	6
Rechtfertigende Pflichtenkollision .....	427
Rechtfertigender Notstand.....	424
Rechtfertigungsgründe .....	417
Rechtsaufsicht .....	729
Rechtsbehelfe	
Strafprozess .....	592
Zivilprozess .....	354
Rechtsbehelfe ZPO	
Beschwerde .....	366
Erinnerung.....	365
Klauselerinnerung .....	366
Klauselgegenklage .....	366
Rechtsbehelfe Zwangsvollstreckung	
Drittwiderrspruchsklage .....	377
Klage auf vorzugsweise	
Befriedigung .....	379
Sofortige Beschwerde .....	375
Vollstreckungserinnerung .....	374
Vollstreckungsgegenklage .....	376
Rechtsbehelfsbelehrung .....	686
Rechtsbindungswille .....	27
Rechtsetzungsverfahren EU .....	829
Rechtsfähigkeit	
Allgemeines.....	23
GbR .....	295
Rechtsfolgenirrtum.....	44
Rechtsfortbildung .....	16
Rechtsgeschäfte.....	26
Rechtshängigkeit	
Verwaltungsprozess .....	690
Zivilprozess .....	344
Rechtskauf .....	97
Rechtskraft	
Strafprozess .....	588
Verwaltungsprozess .....	690
Zivilprozess .....	359
Rechtskraftdurchbrechung .....	359
Rechtsmangel .....	99

Rechtsmittel	
Verwaltungsprozess .....	710
Zivilprozess .....	354
Rechtsobjekte.....	25
Rechtsschutz	
Effektiver Rechtsschutz.....	606
Einstweiliger Rechtsschutz, VwGO ..	700
EU .....	832
Vorbeugender Rechtsschutz .....	709
Rechtsschutzbedürfnis	
Verfassungsbeschwerde.....	620, 622
Verwaltungsverfahren .....	691
Zivilprozess .....	345
Rechtsstaatsprinzip .....	605
Rechtssubjekt.....	23
Rechtssubjekte .....	25
Rechtsweg	
Öffentlich-rechtliche GoA .....	816
Rechtswegerschöpfung .....	620
Zivilprozess .....	339
reformatio in peius	
Widerspruch.....	687
Regelbeispiel .....	385
Reisevertrag .....	130
Relatives Recht .....	9
Religionsfreiheit .....	641
Rentenschuld .....	228
Republik .....	605
Revision	
Strafprozess .....	592
Verwaltungsprozess.....	711
Zivilprozess .....	357
Revokationsrecht .....	244
Richterliche Unabhängigkeit .....	610
Richterrecht .....	8
Richtlinie	
EU-Rechtsakt.....	819
Rückgriffskondiktion .....	157
Rücknahme	
Verwaltungsakt.....	675
Rücktritt	
Erbvertrag .....	270
Strafrecht .....	403
Voraussetzungen.....	84
Rückwirkungsverbot.....	607
Rügeobligiehnheit .....	293
Rundfunkfreiheit.....	644
Sachdarlehen.....	106
Sache .....	25
Sachkauf .....	97
Sachliche Zuständigkeit	
Zivilprozess .....	339
Sachmangel .....	98
Satzung	
Kommunales Satzungsrecht .....	715
Satzungshoheit .....	714
Schadensersatz	
Öffentliches Recht.....	815
vorläufige Vollstreckung.....	374
Schadensersatzrecht .....	69
Umfang bei Delikt.....	175
Scheidung .....	247
Scheinbestandteil.....	26
Schenkung .....	106
Erbvertrag.....	269
Herausgabepflicht Dritter .....	159
Minderjährige .....	32
Schickschuld .....	57
Schlechtleistung .....	65
Schlüsselgewalt .....	238
Schmerzensgeld	
Klageantrag .....	344
Voraussetzungen .....	75
Schuld .....	427
Schuldanerkenntnis .....	144
Schuldbetritt .....	88
Schuldnerverzug .....	65
Schulddübernahme .....	88
Schuldversprechen .....	144
Schule .....	647
Schutzgesetz	
Schadensersatz .....	173
Schutznormtheorie .....	795
Schutzzvorschriften	
StVO.....	281
Schweigen .....	28
Handelsgeschäft .....	292
Selbstbindung der Verwaltung .....	674
Selbsthilfe.....	52
Selbstkontrahieren .....	40
Selbstverwaltung .....	660
Sicherstellung	
Polizeimaßnahme .....	753
StPO .....	573
Sicherungsabtretung .....	64
Sicherungsgrundschuld .....	225

Sicherungshypothek.....	220
Sicherungsübereignung .....	187
Sittenwidrigkeit .....	49
§ 826.....	173
Schadensersatz.....	173
Sofortige Beschwerde.....	375
Sofortvollzug .....	758
Sorgfalt	
Aufsicht .....	175
Ehegatten .....	239
eigenübliche.....	72
Erfüllungsgehilfe .....	71
Kaufmann .....	292
Sozialstaatsprinzip .....	608
Sparbuch .....	106
Spezialitätsprinzip .....	178
Spiel.....	144
Sprachstil .....	12
Spruchkörper, Zivilprozess.....	335
Staatsanwaltschaft .....	565
Staatsorgane.....	595
Staatsstrukturprinzipien .....	604
Staatszielbestimmungen .....	614
Standardmaßnahmen	
Allgemeines .....	746
Aufenthaltsverbot .....	748
Befragung .....	746
Beschlagnahme .....	753
Datenerhebung.....	754
Datenverarbeitung .....	754
Durchsuchung Personen .....	750
Durchsuchung Sachen .....	751
Durchsuchung Wohnungen .....	752
Einziehung .....	754
erkennungsdienstliche .....	748
Gewahrsam .....	749
Identitätsfeststellung .....	747
Platzverweis.....	748
Sicherstellung .....	753
Vernehmung .....	746
Vorladung .....	746
Wohnungsverweisung .....	748
Stellvertretung .....	35
Handeln unter fremdem Namen.....	36
Stiftung .....	24
Stille Gesellschaft .....	301
Strafantrag .....	435
Strafbefehl .....	590
Strafprozessuale Maßnahmen	
Beschuldigtenvernehmung .....	571
Blutprobe.....	568
Durchsuchung .....	569
Körperliche Untersuchung .....	568
Untersuchungshaft.....	569
Strafverteidiger.....	566
Streitgegenstand	
Abstrakte Normenkontrolle.....	617
Bund-Länder-Streit .....	621
Disposition .....	348
Streitgenossenschaft	
Zivilprozess .....	347
Stückschuld .....	57
Subjektives Recht.....	8
Subsidiarität	
Tateinheit.....	435
Sukzessivlieferungsvertrag.....	106
Summarische Prüfung .....	704
Tateinheit.....	434
Täterschaft .....	408
Mittelbare Täterschaft .....	408
Tathandlung.....	386
Tatmehrheit .....	435
Tausch .....	97
Teilleistung.....	84
Teilnahme .....	414
Akzessorietät .....	417
Teilrechtsfähigkeit.....	23
Teilschuld .....	89
Testament	
Anfechtung .....	259
Auflage .....	264
Auslegung .....	261
Berliner Testament .....	267
Gemeinschaftliches .....	266
Voraussetzungen .....	257
Widerruf .....	259
Testamentsvollstreckung .....	265
Tier .....	25
Transparenzgebot .....	93
Trennungsprinzip .....	177
Treu und Glauben .....	55
Treuhand .....	146
Typenzwang .....	177
Überbau .....	214
Übereignung .....	182
Überhang .....	214

Übermittlungsirrtum .....	43
Umkehrschluss.....	17
Umstiftung .....	416
Ungerechtfertigte Bereicherung.....	151
Unionsbürger	
Gemeinde.....	720
Unionsrechtliche Staatshaftung .....	838
Unmittelbare Ausführung .....	758
Unmittelbarer Zwang.....	760
Unmöglichkeit .....	67
Unterhalt .....	240
Schenkung .....	107
Unterlassen .....	390
Unterlassungsdelikt .....	384
Unternehmer	
Werkvertrag .....	127
Unternehmergesellschaft .....	303
Untersuchungsausschuss .....	604
Untervermietung .....	109
Urteilsarten, Zivilprozess.....	351
Urteilsaufbau, Zivilprozess.....	351
Valutaverhältnis.....	145
Veränderungssperre .....	775
Verarbeitung .....	189
Verbotene Eigenmacht .....	179
Verbraucherschutz .....	79
Verbrauchsgüterkauf .....	80, 104
Verbrechen .....	390
Verbundener Vertrag .....	83
Verdachtskündigung .....	327
Verdachtsstörer.....	739
Verdeckter Ermittler .....	577
Verein .....	301
Vereinigungsfreiheit .....	649
Verfassungsbeschwerde.....	619
Verfassungskonforme Auslegung.....	15
Verfassungsprozessrecht .....	614
Verfügung	
Haushaltsgegenstände.....	243
Rechtsgrundlose.....	157
Verfügungsbefugnis.....	184
Verfügungsgeschäft .....	34
Vermögen Ehe .....	242
Verfügungsbefugnis.....	181
Vergehen.....	390
Vergleich .....	144
Vergütungsanspruch Arbeitnehmer	
Krankheit .....	329
Verhaltensstörer .....	737
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz .	608, 609
Verjährung	
Aufrechnung.....	62
Leihe.....	125
Miete .....	110
Pflichtteil .....	273
Produkthaftung .....	276
Reise .....	136
Strafrecht .....	436
Verbrauchsgüterkauf .....	104
Voraussetzungen .....	46
Werkvertrag.....	130
Verletzungsdelikt .....	384
Verlöbnis .....	233
Vermächtnis .....	263
Vermischung .....	188
Vermutung	
Eigentumsvermutung .....	192
Eigentumsvermutung Ehe .....	239
Grundbuch.....	207
Vernehmung .....	571
Polizeimaßnahme .....	746
Verordnung	
EU-Rechtsakt .....	819
Verpflichtungsklage .....	693
Verrichtungsgehilfe.....	173
Versammlungsfreiheit .....	648
Versäumnisurteile .....	353
Verstrickung .....	368
Versuch	
Allgemeines.....	400
Rücktritt.....	403
Versuchvoraussetzungen.....	401
Vertrag	
Arbeitsvertrag.....	310
Aufhebungsvertrag .....	317
Auslegung .....	34
Erbschaftsvertrag.....	268
Öffentlich-rechtlicher Vertrag .....	661
Vertragsanbahnung Arbeitsrecht...	308
Voraussetzungen .....	33
Zugunsten Dritter .....	81
Vertragsstrafe .....	82
Verwahrung.....	143
Verwaltungsakt	
Allgemeines.....	662
Bekanntgabe .....	668

Erlledigung .....	669
Merkmale.....	664
Nebenbestimmungen .....	667
Rechtmäßigkeit, materielle .....	672
Rücknahme .....	675
Verfahrensfehlerfolgen.....	672
Widerruf .....	677
Zusicherung .....	665
Verwaltungsrechtsweg.....	680
Verwaltungsverfahren	
Anhörung .....	671
Verwaltungsverfahren	
Verfahren.....	670
Zuständigkeit .....	669
Verwaltungsverfahren	
Bestimmtheitsgrundsatz.....	671
Verwaltungsverfahren	
Form .....	672
Verwaltungsvollstreckung	
Androhung.....	756
Festsetzung .....	757
Gestrecktes Verfahren .....	755
Kosten.....	763
Sofortvollzug .....	758
Vollstreckungshindernisse.....	757
Zuständigkeit .....	755
Zwangsmittel .....	756
Verwaltungzwang	
Zuständigkeit .....	755
Verwandte.....	231
Verwandtenerbrecht.....	250
Verwendungen, EBV .....	198
Verwendungskondition.....	156
Verwertung	
bewegliche Sachen .....	369
Forderungen.....	371
Pfandrecht.....	229
Verwirkung	
Verwaltungsrecht.....	686
Zivilrecht .....	55
Verzug .....	65
Vindikationslage .....	192
V-Leute.....	578
Völkergewohnheitsrecht .....	843
Völkerrechtlicher Vertrag .....	842
Völkerrechtssubjekte .....	844
Volksabstimmungen .....	614
Vollstreckungserinnerung.....	374
Vollstreckungsgegenklage .....	376
Vollstreckungsklausel .....	363
Vollstreckungstitel .....	363
Vorabentscheidungsverfahren, EU....	836
Voraus .....	251
Vorausabtretung .....	64
Vorbehalt des Gesetzes .....	606
Vorerbe.....	263
Vorhaben .....	784
Vorkaufsrecht	
dingliches .....	218
schulrechtliches .....	103
Vorladung, Polizeimaßnahme .....	746
Vormerkung .....	208
Vorrang der Verfassung .....	606
Vorrang des Bundesrechts.....	626
Vorrang des Gesetzes .....	606
Vorsatz .....	393
Vorverfahren .....	683
Wahlfeststellung.....	436
Wahlprüfungsbeschwerde .....	613
Wahlrechtsgrundsätze .....	611
Wahlsysteme .....	610
Wahndelikt .....	399
Warenverkehrsfreiheit.....	826
Wegfall der Geschäftsgrundlage	
Doppelirrtum .....	44
Unmöglichkeit.....	68
Voraussetzungen .....	47
Wegnahmerecht.....	200
Weiterfresserschaden .....	101
Werklieferungsvertrag.....	127
Werkvertrag.....	127
Wette .....	144
Widereinsetzung in den vorigen Stand, Strafprozess.....	594
Widerklage .....	336
Widerruf	
Prozessvergleich.....	351
Testament .....	259
Verbraucherschutz.....	79, 87
Verwaltungsakt .....	677
Willenserklärung .....	30
Widerrufsvorbehalt	
Verwaltungsakt .....	668
Widerspruch	
Grundbuchberichtigung.....	208
Mahnbescheid .....	355

Verwaltungsakt.....	685, 687	Zuständigkeit	Bauaufsichtsbehörden .....	778
Widerspruchsverfahren.....	683		Strafprozess .....	560
Wiederaufnahme			Verwaltungsprozess .....	689
des Verfahrens, Strafprozess .....	594		Zivilprozess .....	339
Wiedereinsetzung in den		Zustandsdelikt .....	384	
vorigen Stand, Zivilprozess .....	354	Zustandsstörer .....	738	
Wiederkauf .....	104	Zustimmungsgesetz .....	625	
Wohnraummietvertrag.....	117	Zuviellieferung .....	99	
Wohnung		Zuwendungsverhältnis .....	145	
Grundrecht .....	654	Zwangsgeld .....	759	
Wohnungsverweisung		Zwangshypothek .....	373	
Polizeimaßnahme.....	748	Zwangsmittel.....	759	
Wucher .....	51	StPO .....	568	
Zahlungsverkehrs freiheit .....	829	Zwangsvorsteigerung .....	372	
Zitiergebot .....	634	Zwangsvorwaltung .....	372	
Zivilprozess		Zwangsvollstreckung		
Deutsche Gerichtsbarkeit.....	339	Abgabe einer Willenserklärung....	374	
Funktionale Zuständigkeit .....	342	Allgemeines.....	361	
Örtliche Zuständigkeit .....	340	Antrag.....	362	
Prozessvoraussetzungen .....	338	Arten.....	366	
Sachliche Zuständigkeit.....	339	Geld in Geldforderungen.....	370	
Zubehör.....	26	Geld in Herausgabeforderung .....	373	
Zugang .....	29	Geld in Immobilien .....	372	
Zugewinnausgleich .....	244	Geld in Moibilien .....	366	
Erbfall .....	251	Geld in Vermögensrechte.....	371	
Zugewinngemeinschaft.....	242	Handlung, Duldung,		
Zurückbehaltungsrecht .....	58	Unterlassung.....	373	
Kaufmännisches.....	292	Herausgabettitel.....	373	
Verwendung.....	200	Rechtsbehelfe .....	374	
Zurückstellung von Baugesuchen....	775	Vollstreckungshindernisse .....	365	
Zusage.....	665	Voraussetzungen .....	362	
Zusicherung		Zustellung.....	364	
Verwaltungsakt.....	665	Zweckveranlasser .....	738	
		Zwingendes Recht.....	8	
		Zwischenverfahren .....	581	

## Index der Straftaten

Amtsanmaßung	446	Gemeinschädliche	
Aussetzung	475	Sachbeschädigung	537
Ausspähen von Daten	465	Hausfriedensbruch	443
Bandendiebstahl	497	Hausfriedensbruch, schwerer	444
Bandendiebstahl, schwerer	499	Hehlerei	510
Bedrohung	489	Herbeiführung einer Brandgefahr	544
Begünstigung	508	Körperverletzung	477
Beleidigung	459	Körperverletzung im Amt	557
Bestechlichkeit	556	Körperverletzung mit Todesfolge	481
Bestechung	557	Meineid	456
Beteiligung an einer Schlägerei	482	Missbrauch von Ausweispapieren	535
Betrug	513	Missbrauch von Notrufen	453
Brandstiftung	539	Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten	524
Brandstiftung mit Todesfolge	543	Missbrauch von Titeln,	
Brandstiftung, besonders schwere	542	Berufsbezeichnungen und Abzeichen	446
Brandstiftung, fahrlässige	543	Misshandlung Schutzbefohlener	479
Brandstiftung, schwere	541	Mittelbare Falschbeurkundung	532
Brandstiftung, tätige Reue	544	Mord	467
Computerbetrug	519	Nachstellung	484
Datenveränderung	537	Nichtanzeige geplanter Straftaten	449
Diebstahl	490	Nötigung	488
Diebstahl mit Waffen	497	Öffentliche Aufforderung	
Diebstahl, besonders schwerer Fall	494	zu Straftaten	438
Entziehung elektrischer Energie	501	Parteiverrat	558
Erpressererischer Menschenraub	486	Raub	501
Erpressung	506	Raub mit Todesfolge	504
Erschleichen von Leistungen	522	Raub, schwerer	503
Fahrlässige Körperverletzung	482	Räuberische Erpressung	507
Fahrlässige Tötung	476	Räuberischer Angriff	
Fahrlässiger Falscheid	457	auf Kraftfahrer	551
Falschbeurkundung im Amt	558	Räuberischer Diebstahl	505
Falsche uneidliche Aussage	455	Sachbeschädigung	535, 536
Falsche Verdächtigung	458	Schwangerschaftsabbruch	473
Falsche Versicherung an Eides statt	456	Schwangerschaftsabbruch,	
Fälschung beweiserheblicher Daten	531	Straflosigkeit	474
Fälschung technischer		Schwere Körperverletzung	480
Aufzeichnungen	529	Strafvereitelung	509
Freiheitsberaubung	485	Strafvereitelung im Amt	509
Gefährdung des Straßenverkehrs	547	Totschlag	471
Gefährliche Körperverletzung	477	Totschlag, minder schwerer Fall	471
Gefährlicher Eingriff in den		Tötung auf Verlangen	472
Straßenverkehr	545	Trunkenheit im Verkehr	550
Gefangenbefreiung	441	Üble Nachrede	460
Gefangenemeuterei	441		
Geiselnahme	487		
Geldwäsche	512		

Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs	500	Versuch der Anstiftung zur Falschaussage	457
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	450	Verwahrungsbruch	447
Unterlassene Hilfeleistung	553	Volksverhetzung	445
Unterschlagung	499	Vollrausch	552
Untreue	523	Vortäuschen einer Straftat	453
Urkundenfälschung	526	Vorteilsannahme	554
Urkundenunterdrückung	534	Vorteilsgewährung	557
Verändern von amtlichen Ausweisen	533	Wahrheitsbeweis durch Strafurteil	462
Verleitung zur Falschaussage	457	Wahrnehmung berechtigter Interessen	462
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	463	Wechselseitig begangene Beleidigungen	462
Verletzung des Briefgeheimnis	464	Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	441
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen	464	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	439
Verletzung von Privatgeheimnissen	466	Wohnungseinbruchdiebstahl	497
Verleumdung	461	Zerstörung von Bauwerken	538
Versicherungsmissbrauch	521		
Verstrickungs- und Siegelbruch	448		

## **Impressum**

Verlag: Herwig Schöffler, Erika-von-Brokdorff-Straße 2, 04159 Leipzig

Begründet durch Ass.iur. Herwig Schöffler (ehem. Parlamentarischer Berater)

Qualitätsdurchsicht durch Hermann-Josef Falke (ehem. Notar, Universitätsdozent) zum Bürgerlichen Recht einschließlich Zivilprozessrecht, Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Straßenverkehrsrecht.

Qualitätsdurchsicht durch Prof. Dr. Martin Wassmer (o. Prof. Universität Köln) zum Strafrecht einschließlich Strafprozessrecht.

© 2019 Herwig Schöffler

ISBN Druckversion: 978-3-947679-00-3

ISBN EBuch: 978-3-947679-01-0

(zu bestellen über juristischesstaatsexamen.de)

Auf juristischesstaatsexamen.de finden sie neben der E-BuchVariante auch Audio-Definitionen und einen Blog über aktuelle Reformen und aktuelle Rechtsprechung.

Bitte melden sie über das Kontaktformular der Seite Fehler, wenn sie welche finden sollten.

Druck:

dbusiness.de digital business and printing GmbH

Greifswalder Str.152, 10409 Berlin

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.